2465/III-62.
P. 369/41

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang | BERLIN, 10. JANUAR 1941 | Nr. 1 2 — 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Vollendung des Sieges.

Der Führer schloß den Tagesbefehl an die Wehrmacht vom 1. 1. 1941 mit den Worten: „Das Jahr 1941 wird die Vollendung des größten Sieges unserer Geschichte bringen!" Das Jahr 1940 brachte deutsche Siege von einmaliger Größe. Die ganze Tragweite der Entscheidung, die damit verbunden ist, vermögen die Miterlebenden sich nicht in ihrem vollen Umfang klarzumachen. Der Abstand zu dem ungeheuren Geschehen ist für sie zu kurz. Niemand hätte vor einem Jahr gewagt, diese klare militärische Entscheidung in Westeuropa und diese einwandfreie Ueberlegenheit der deutschen Waffen, der deutschen Strategie und der deutschen Politik vorauszusagen, so sehr auch schon der deutsche Soldat als der beste der Welt bekannt war. Das Erstaunlichste von allem aber bleibt die Tatsache, daß die Größe des Sieges in gar keinem Verhältnis zu den Opfern steht. Das ist einmalig in der ganzen Weltgeschichte. Drei Millionen Tote mußte das deutsche Volk innerhalb und außerhalb des Reichs im Weltkrieg beklagen. Heute ist im Endergebnis kein Blutverlust, sondern sogar ein Volkstumsgewinn zu verzeichnen. Durch die Zurückführung der Deutschen im Strom einer modernen Völkerwanderung aus dem Osten und Südosten Europas sind zehnmal soviel deutsche Menschen zum deutschen Volk hinzugekommen, als Soldaten in den Schlachten der letzten beiden Jahre gefallen sind.

Noch ist der Kampf nicht abgeschlossen, wenn auch die eigentliche Entscheidung schon gefallen ist, und nur die mit Blindheit geschlagenen Vertreter einer untergehenden Epoche dies nicht sehen wollen. Die Fortführung eines Kampfes, dessen Ergebnis schon feststeht, hat die Bedeutung, die Größe der Entscheidung immer mehr auszuweiten. Sie zwingt nach den Worten des Führers die von der Vorsehung Berufenen, Ziele anzustreben, die zunächst oft weit außerhalb ihres ursprünglichen eigenen Wunsches liegen. Konnte man in den ersten Tagen des Krieges auf dem Standpunkt stehen, es handelte sich bei der kommenden Auseinandersetzung bloß um eine Regelung unhaltbar gewordener Zustände an der deutschen Ostgrenze, um die Rückkehr der deutschen Stadt Danzig in das Reich, konnte man nach den ersten vier Wochen an das Ziel einer Befriedung des ganzen osteuropäischen Raumes als Kriegsergebnis denken, so stand schon im Frühjahr 1940 das künftige Schicksal der ganzen europäischen Völkergemeinschaft zur Entscheidung. Und im Jahre 1941 sind auch fremde Erdteile in den Bannkreis dieser Entscheidung gezogen. Der Dreimächtepakt zwischen dem Reich, Japan und Italien hat bereits den Umriß der neu vorzunehmenden Ordnung angedeutet.

Ort, Zeit und Methode des weiteren Kampfes schreibt der Führer vor. Nicht nur Europa, die ganze Welt blickt jetzt auf ihn und ist ihm dankbar dafür, daß die Entscheidung rasch erfolgt und daß sie gründlich und unzweideutig ausfällt. Das Vertrauen in das Verantwortungsbewußtsein des Führers und in seinen Gerechtigkeitssinn ist auf der ganzen Welt weit größer, als in Deutschland auch nur geahnt wird. Man kann sich in Deutschland noch gar keine Vorstellung davon machen, wie weit selbst in den fernsten Ländern die Entscheidung über wichtige Zukunftsfragen der großen geschichtlichen Initiative überlassen wird, die heute vom Deutschen Reich ausgeht. In diesem Jahr 1941 beginnen auch weite überseeische Gebiete die Folgen des Krieges in Europa stärker zu spüren, zum Teil stärker als viele Teile Europas selbst. So erlebt z. B. die voll auf den Weltmarkt angewiesene Wirtschaft vieler mittel- und südamerikanischer Staaten ihre schwersten Erschütterungen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nicht in der Lage, den Ausfall der europäischen Käufer zu ersetzen. Allein der Frachtraummangel lastet schwer auf den fernen überseeischen Gebieten und schneidet sie von der übrigen Welt ab. Es fehlt schon an Schiffen, um aus den südargentinischen Schlachthäusern das Fleisch nach Buenos Aires zu bringen. Und die dortigen Kühleinrichtungen sind überfüllt und vermögen auch keine weiteren Mengen mehr zu lagern. Die patagonischen Schafzüchter können ihre Ware ebensowenig loswerden wie die mittelargentinischen Landwirte ihren Weizen, ihren Mais und ihre Leinsaat und wie die brasilianischen und mittelamerikanischen Plantagenbesitzer ihren Kaffee und ihre Bananen.

In den Vereinigten Staaten selbst tritt zum erstenmal eine völlig ungewohnte und dort nie für möglich gehaltene Erscheinung auf: Mangel an bestimmten Waren. Werkzeugmaschinen sind auf Monate hinaus ausverkauft. Es herrscht eine ausgesprochene Aluminiumknappheit und sogar bestimmte Stahlsorten beginnen, schwer beschaffbar zu werden. Die Schiffswerften sind sämtlich überbeschäftigt und können keine Aufträge mehr annehmen. Diese Erscheinungen treten bereits auf, obwohl die eigentliche Rüstungskonjunktur dort noch gar nicht voll eingesetzt hat und obwohl noch immer rund 10 Millionen Arbeitslose gezählt werden. Trotzdem besteht bereits Facharbeitermangel. Die Arbeitslosenzahl, die sich meist aus Ungelernten zusammensetzt, kann sich auch deshalb nur wenig vermindern, weil weite Agrargebiete der Staaten ebenso wie Südamerika unter Absatzmangel leiden, — aus der gleichen Ursache: wegen Ausbleibens der europäischen Käufer. Unter diesen Umständen steht die Führung der amerikanischen Politik vor einem schweren Dilemma: Gefühlsmäßig möchte sie England helfen, verstandesmäßig muß sie sich sagen, daß diese Hilfe zu spät kommt und daß es für Amerika vorteilhafter ist, zu versuchen, so viel vom englischen Weltreich zu erben wie nur möglich ist. Schon ist die Forderung nach Landabtretung in Canada aufgetaucht zur Gewinnung eines Korridors zwischen Alaska und den Vereinigten Staaten.

Keine irgendwie geartete Kombination von Mächten auf der Welt kann die bereits gefallene Entscheidung ändern und die Vollendung des deutschen Sieges aufhalten. Was allein erreicht werden könnte, wäre, den Krieg unnötigerweise in die Länge zu ziehen. Das aber steht im Widerspruch zu den wirklichen Interessen aller Völker, und wer das unternimmt, läuft Gefahr, nach der Ernüchterung vom eigenen Volk in der schärfsten Weise abgeurteilt zu werden. (142)

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

Bereits im vergangenen Jahr befaßten wir uns auf S. 353 mit der damals noch im Stadium der Planung und Vorbereitung befindlichen Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft und besprachen insbesondere die Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer vom 16. 5. 1940. Inzwischen hat die Reichsgruppe Industrie unter dem 25. 6. 1940 eine „Umlageordnung der Reichsgruppe Industrie" und „Richtlinien der Reichsgruppe Industrie für die Gewährung von Beihilfen" erlassen. Diese Bestimmungen entsprechen unserer damaligen Darstellung. Nachdem nun während rund eines halben Jahres praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten, erscheint es angebracht, einmal festzustellen, wie die Gemeinschaftshilfe funktioniert und ob sie den vorgesehenen Zweck erfüllt. Auch hat die Praxis in dieser Zeit eine Reihe wichtiger Fragen aufgeworfen, durch deren Klärung gleichzeitig Sinn und Umfang der damals geschilderten Bestimmungen genauer abgegrenzt worden sind. Für viele stillgelegte Betriebe wird es wertvoll sein, über diese praktischen Erfahrungen einiges zu hören und danach noch überprüfen zu können, ob sie selbst einen Antrag mit Aussicht auf Erfolg stellen können oder nicht. Vorweg kann folgendes festgestellt werden:

1. Die Vorauszahlungen, die bis zu 50% des Gewerbesteuermeßbetrages für jedes Jahr erhoben werden können, beschränkten sich bisher im Bereich der Reichsgruppe Industrie auf eine Zahlung in Höhe von 10%. Der hieraus erzielte Betrag deckt nicht nur den Bedarf des ersten Umlagejahres, das bis zum 31. 3. 1941 läuft, sondern wird auch die Uebernahme eines beachtlichen Betrages in das folgende Umlagejahr ermöglichen. Bekanntlich sind die Vorauszahlungen vorläufig auf Grund des letzten Gewerbesteuermeßbetrages erfolgt. Bei den allgemein guten Erträgen der deutschen Betriebe im Jahre 1940 wird aber die endgültige Abrechnung auf Grund des Gewerbesteuermeßbetrages 1941, also des Geschäftsergebnisses 1940, das jetzige Bild nicht wesentlich verändern.

Da die Vorauszahlung im allgemeinen nur einen geringen Betrag für den einzelnen Betrieb ausgemacht hat, ist die Aufbringung vollkommen glatt erfolgt. Billigkeitsermäßigungen nach § 15 der Umlageordnung waren nur in wenigen Fällen notwendig, während das vorgesehene Schiedsverfahren in der ganzen Industrie nicht in Anspruch genommen worden ist.

2. Die Zahl der eingegangenen Beihilfeanträge ist erheblich hinter der allgemein erwarteten Anzahl zurückgeblieben. Dies beruht im wesentlichen auf der so überaus günstigen politischen und militärischen Entwickelung im abgelaufenen Jahre, die nicht nur die Zahl der stillgelegten Betriebe verhältnismäßig klein bleiben ließ, sondern sogar in vielen Fällen die Wiederingangsetzung ermöglicht hat.

Sicherlich ist die geringe Anzahl z. T. aber auch darauf zurückzuführen, daß Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfegewährung tatsächlich erfüllt sind, infolge falscher Ansichten über das Beihilfeverfahren und infolge von Mißverständnissen über den Sinn einzelner Bestimmungen bisher noch keinen Antrag gestellt haben. Es sei hierzu bemerkt, daß *Anträge auch für die Zeit von der Stilllegung bis zum 31. 12. 1940 jetzt noch gestellt werden können.* Aus verschiedenen Gründen muß dieses aber *umgehend* geschehen.

3. Die vorgesehene Entscheidung der Anträge binnen einem Monat ist im allgemeinen nicht möglich. Abgesehen davon, daß bisher noch vielfach erstmalig auftauchende Sonderfälle erst von den zuständigen Stellen grundsätzlich entschieden werden mußten — diese Verzögerungen werden wohl in der Zukunft kaum noch auftreten —, hat die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie von Anbeginn an die Ansicht vertreten, daß die Beihilfeanträge genauestens geprüft werden müssen, wenn wirtschaftlich richtige und vernünftige Entscheidungen ergehen sollen. Diese Ansicht ist von der Praxis voll bestätigt worden. Die Vielgestaltigkeit der Industrie bringt es mit sich, daß hier keine Schemaarbeit möglich ist, sondern daß vielmehr eine ganz individuelle Betrachtung notwendig ist. Deshalb hat die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie auch mehr als ein Drittel aller Anträge zum Gegenstand örtlicher Prüfungen und Besprechungen in den Betrieben selbst gemacht. Sicherlich sind die dadurch unvermeidlichen zeitlichen Verzögerungen für die Antragsteller unangenehm. Es kann aber festgestellt werden, daß sich gerade dieses individuelle Verfahren in den allermeisten Fällen zugunsten der Unternehmen ausgewirkt hat.

Um Mißverständnisse auszuschalten, sei hier bemerkt, daß die bisherigen Verfahren ein erfreuliches Bild gewissenhafter und zurückhaltender Antragstellung gegeben haben. Wenn auch manche irrtümlich als beihilfefähig angesehene Ausgabe nicht erstattet werden konnte, so haben wir z. B. in der chemischen Industrie bisher nur einen Fall gehabt, in dem versucht wurde, auf allen möglichen Wegen unberechtigterweise „möglichst viel herauszuschlagen".

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und zur Beseitigung vielfach vorhandener Mißverständnisse erscheint es richtig, im Anschluß an unsere früheren — eingangs erwähnten — grundsätzlichen Ausführungen noch auf folgendes hinzuweisen:

Erste Voraussetzung der Beihilfegewährung ist, daß das Unternehmen volkswirtschaftlich erhaltungswürdig ist. Im allgemeinen konnte diese Frage bejaht werden, wenn auch in einer Reihe von Fällen die Wirtschaftsgruppen die Aberkennung der Erhaltungswürdigkeit des Unternehmens bei dem zuständ gen Bezirkswirtschaftsamt beantragen mußten und dementsprechend dann diese Anträge abzulehnen waren.

Weiterhin muß das antragstellende Unternehmen in der Regel vollständig stilliegen. In diesem Punkt hat sich eine weitgehend individuelle und rein wirtschaftlich orientierte Betrachtungsweise als notwendig herausgestellt. Diese Frage läßt sich nicht nach starren Regeln — etwa allein am Umsatz berechnet — entscheiden. Ganz klar ist die Sachlage, wenn das Unternehmen vollständig stillgelegt ist, also keinerlei Tätigkeit mehr ausübt. Andererseits ist die Beihilfefähigkeit dann nicht gegeben, wenn nur mehr oder weniger weitgehende Einschränkungen der Produktion (z. B. durch Kontingentskürzungen) notwendig geworden sind, ohne daß es einer vollständigen Stillegung nahekommt. Daran wird auch nichts geändert, wenn der Betrieb dadurch nicht mehr wirtschaftlich arbeitet. Dazwischen gibt es aber viele Möglichkeiten, wie z. B.: vollständige Stillegung einzelner Betriebszweige; ganze Einstellung der Produktion, aber Fortführung oder Aufnahme einer gewissen Handelstätigkeit, die in vielen Fällen die Stillegungskosten nicht trägt aber vermindert; vollständige oder annähernd völlige Stillegung der Eigenproduktion, aber geringere Umsatzschrumpfung in der ersten Zeit infolge von Lagerausverkäufen (Versilberungsumsätze) usw. In allen derartigen Fällen kann die Wirtschaftsgruppe nur von Fall zu Fall über die Beihilfefähigkeit entscheiden.

Besonders große Unklarheiten bestehen, wie immer wieder festgestellt werden muß, über den Sinn des § 2 Abs. 1 der Richtlinien vom 25. 6. 1940, nämlich über die Frage, wann und in welchem Umfange eigene Mittel des Unternehmens einzusetzen sind, bevor die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in Aktion tritt. Wenn auch gerade diese Frage von Fall zu Fall zu prüfen und individuell zu entscheiden ist, kann doch in großen Zügen dazu folgendes mitgeteilt werden:

1. Die Entscheidung geht von dem finanziellen Bild des Unternehmens im Zeitpunkt der Stillegung und in der letzten vorhergehenden Steuerbilanz aus.

2. Die weitverbreitete Ansicht, daß alle vorhandenen Gelder verbraucht und sogar die Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, bevor eine Beihilfe gewährt werden kann, ist falsch. Die Kreditmöglichkeiten werden bei der Entscheidung nur in dem Umfange berücksichtigt, in dem sie auch in normalen Zeiten (z. B. 1938 oder 1939) ausgenutzt waren.

3. Bei Unternehmen, deren Betriebsmittelüberschuß (Ueberschuß des Umlaufvermögens über die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren) einen gewissen Mindestbetrag nicht überschreitet, wird die Möglichkeit der Selbstbeteiligung nicht genauer geprüft. Maßgebend hierfür ist die Erkenntnis, daß jedes stillgelegte Unternehmen durch die unsichtbaren, rechnerisch nicht zu erfassenden Stillegungskosten sowieso einen eigenen Beitrag hierzu leistet.

4. Ergibt die Prüfung, daß mehr Mittel vorhanden sind, als zur Finanzierung der Wiederingangsetzung bei Berücksichtigung aller hierfür wichtigen Faktoren und eines Risikoabschlages für unvorhersehbare Dinge tatsächlich benötigt werden, so wird der für eine Selbstbeteiligung zur Verfügung stehende Betrag nicht sofort in voller Höhe, sondern in Teilbeträgen auf mehrere Jahre verteilt auf die grundsätzlich beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet.

Zur Frage der beihilfefähigen Aufwendungen selbst ist jetzt ergänzend zu sagen:

Besonders eingehend zu prüfen sind die Kosten der Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen. Wenn hier die während der Stillegung unbedingt vorzunehmenden Arbeiten von der Gemeinschaftshilfe erstattet werden sollen und müssen, so kann es doch nicht ihre Aufgabe sein, Reparaturen zu übernehmen, die zwar unaufschiebbar erscheinen, aber bereits lange vor der Stillegung notwendig waren und nur aus verschiedenen Gründen früher nicht ausgeführt worden sind. Aufgabe der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft ist es, den Leistungsstand der Betriebe zum Zeitpunkt ihrer Stillegung zu erhalten. Würde man jetzt aus diesen Mitteln überfällige Reparaturarbeiten ausführen, so hätten diese Betriebe einen nicht gerechtfertigten Vorteil. Läßt sich der zu übernehmende Teil von den überfälligen Reparaturarbeiten nicht trennen, so kann in Einzelfällen durch Gewährung eines Zuschusses und gleichzeitig eines Darlehens für die mitauszuführenden, aber vom Unternehmen selbst zu tragenden überfälligen Arbeiten ein Ausweg gefunden werden. Jedenfalls bedürfen diese Kosten in vielen Fällen einer örtlichen Prüfung und immer einer entsprechend gewissenhaften und gut begründeten Entscheidung. Im Bereich der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie kann hierzu erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Besprechungen zwischen Wirtschaftsgruppe und Unternehmen bisher immer zu einer übereinstimmenden und in jeder Beziehung gerechtfertigten Beurteilung geführt haben.

Die deutsche Kriegswirtschaft hat einen sehr großen Bedarf an Arbeitskräften. Deshalb müssen alle in den stillgelegten Betrieben vorhandenen, dort aber nicht unbedingt benötigten Arbeitskräfte anderen Aufgaben zugeführt werden. Selbstverständlich sollen dem Betrieb die Arbeiter und Angestellten bleiben, die er zur Wartung seiner stillgelegten Anlagen unbedingt benötigt. Hierbei sind aber strenge Maßstäbe anzuwenden. Es geht nicht an, daß sich viele Betriebe bemühen, jetzt nicht mehr gebrauchtes Personal zu behalten. Der spätere Wiedereinsatz dieser Arbeitskräfte in dem jetzt stillgelegten Betrieb kann trotzdem sichergestellt werden.

Mit Vorsicht ist auch die Zahl der für die Wartung nötigen Betriebsangehörigen, deren Löhne und Gehälter von der Gemeinschaftshilfe zu übernehmen sind, zu beurteilen, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der z. B. in der Handelsabteilung weiterläuft.

Schuldzinsen werden in der Regel bis 6% als angemessen angesehen, höhere Zinsen können nur bei ganz besonders gewichtiger Begründung anerkannt werden.

Bei den Versicherungsprämien ist es vielfach möglich gewesen, eine Senkung für die Dauer der Stillegung zu erreichen.

Von den Organisationsbeiträgen konnten in der Regel bisher nur diejenigen für die Wirtschaftsgruppe, Fachgruppen und die Handelskammer übernommen werden. Bei den Berufsgenossenschaftsbeiträgen ist zu beachten, daß diese regelmäßig das Vorjahr betreffen. So beruhen z. B. die von einem stillgelegten Betrieb 1940 gezahlten Beiträge auf dem Jahre 1939, als der Betrieb noch gearbeitet hat. Diese konnten daher nicht übernommen werden. Wenn die Betriebe nun aber 1941 Berufsgenossenschaftsbeiträge zahlen müssen, so sind diese insoweit beihilfefähig, als sie auf Löhnen und Gehältern beruhen, die 1940 für notwendiges Wartungspersonal von der Gemeinschaftshilfe übernommen worden sind.

Viele Betriebe haben bei der Antragstellung übersehen, daß zu „Sonstigen Aufwendungen" auch die kleinen Unkosten wie Telephongebühren, Porti, Rollgelder für zurückkommende Emballagen, Fachzeitschriften u. ä. gehören, soweit diese Ausgaben während der Stillegungszeit tatsächlich unabwendbar sind.

Noch nicht abschließend geregelt ist die Steuerpflicht stillgelegter Unternehmen. Hier liegen bisher erst Teilentscheidungen vor, während eine grundsätzliche Entscheidung noch aussteht. Wir nehmen deshalb von einer Behandlung dieser Frage Abstand. Zu gegebener Zeit werden die beihilfeempfangenden Unternehmen darüber unterrichtet werden.

Irrtümliche Auffassungen bestehen vielfach über die persönliche Beihilfe für die Inhaber stillgelegter Unternehmen. Eine solche kann nur gezahlt werden, wenn der Inhaber auch während der Stillegungszeit unbedingt in seinem Betrieb tätig sein muß und keine anderweitigen Einnahmen hat, oder sich nachweislich erfolglos um eine ihm zumutbare anderweitige Tätigkeit bemüht hat. Auch in Fällen besonderer Notlage kann eine Beihilfe gewährt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist es selbstverständlich, daß nur die nötigsten Mittel bereitgestellt werden können. Es muß von dem Unternehmen verlangt werden, daß er, dessen Betrieb aus Gemeinschaftsmitteln erhalten wird, seine persönlichen Ausgaben auf das Mindestmaß einschränkt und für sich selbst nur wirklich vertretbare Anforderungen an die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft stellt. Die teilweise vertretene Ansicht, die Höhe der Unternehmerbeihilfe müsse sich nach dem zuletzt gehabten Einkommen richten, ist selbstverständlich unhaltbar.

Alle bisher mitgeteilten Beihilfeentscheidungen sind vorläufig. Die abschließenden Entscheidungen werden in den nächsten Wochen auf Grund der Steuerbilanzentwürfe und der Ausgabennachweise gefällt werden. Ueber die Einzelheiten dieses Abrechnungsverfahrens werden die beteiligten Unternehmen genau unterrichtet.

Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen der Beihilfegewährung gegeben sind, die aber bisher keinen Antrag gestellt haben, können das jetzt noch nachträglich tun. Dies muß dann aber wegen des Steuerbilanzabschlusses jetzt schnellstens geschehen.

Die Weitergewährung der Beihilfe über den 31. 12. 1940 hinaus erfolgt in einem besonderen Verfahren auf Grund eines vereinfachten Zusatzantrages.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich das Verfahren durchaus bewährt hat. Es wird seine Aufgabe auch in Zukunft um so besser erfüllen, je mehr die entscheidenden Wirtschafts- oder Fachgruppen ihre Aufgabe nicht in einer einmaligen formellen Entscheidung, sondern in einer fortlaufenden, von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgehenden Betreuung der antragstellenden Unternehmen sehen. (23)

Quecksilber unter Kriegseinflüssen.

Quecksilber, ein strategisch äußerst wichtiges Metall, unterliegt gegenwärtig, bedingt durch die Kriegsverhältnisse, fast den gleichen Einflüssen wie während der Weltkriegsjahre. Die Preise haben heute wie damals beträchtlich angezogen, die Produktion in USA. dehnt sich, ebenso wie in Mexiko, aus und doch sind die Umstände heute wesentlich andere als 1914—1918. Damals gehörte Italien — neben Spanien heute der wichtigste Quecksilbererzeuger der Welt — zu den Feindmächten, Deutschland war vom Quecksilberbezug ziemlich abgeschnitten, und die Versorgung der Feindmächte konnte mühelos sichergestellt werden. Heute stehen Deutschland sowohl die spanischen und italienischen Quecksilbervorkommen als auch die anderen kontinentalen Vorkommen zur Verfügung, während England gerade von den kontinentalen Zufuhren abgeschnitten ist und, da es selbst über keine wesentlichen Quecksilbervorkommen in seinem Weltreich verfügt, bestenfalls mit amerikanischen Lieferungen rechnen kann, die aber mengenmäßig nicht ausreichen werden, die englische Kriegswirtschaft mit dem notwendigen Quecksilber zu versorgen.

Die Konjunktur während des Weltkrieges.

Es ist außerordentlich interessant, einmal einen Vergleich zwischen der Entwicklung der Weltquecksilberwirtschaft unter den Einwirkungen des Weltkrieges und des gegenwärtigen europäischen Krieges anzustellen. Die Quecksilberproduktion stieg infolge des Mehrverbrauchs für Kriegszwecke in den Weltkriegsjahren trotz rückläufigen Verbrauchs in anderen Industriezweigen bis zum Jahre 1917 auf den für damalige Zeiten höchsten Stand von 4195 t. Gleichzeitig ergaben sich starke Verschiebungen im Anteil der einzelnen Länder an der Welterzeugung. In den Vereinigten Staaten, dem drittgrößten Quecksilbererzeuger der Welt, gleichzeitig aber dem größten Verbraucherland, ergaben sich beachtliche Produktionserhöhungen, weil die Exporte nach USA. infolge des europäischen Mehrverbrauchs stark zurückgegangen waren, eine Erscheinung, die sich gegenwärtig ebenfalls bemerkbar macht. Nicht zuletzt spielte natürlich die ungewöhnlich günstige Preisbildung für Quecksilber damals eine bedeutende Rolle in den amerikanischen Produktionssteigerungen. Eine Uebersicht über die Entwicklung der Weltquecksilbererzeugung in den Weltkriegs- und ersten Nachkriegsjahren gibt die nachstehende Tabelle (in metr. Tonnen):

Welterzeugung von Quecksilber.

	Spanien	Italien	USA	Mexiko	Öster-reich	Tschech.-Slow. [4])	China [1])	And. Länd.	Ins-ges.
1913:	1245	1004	670	166	819	89	2	28	4023
1914:	952	1073	536	162	878	75	60	38	3774
1915:	1222	985	716	94	760	68	211	25	4081
1916:	795	1093	1018	53	410	85[3])	178	33	3665
1917:	827	1071	1237	33	648	95	261	23	4195
1918:	567	1038	1119	164	420	85[3])	293	19	3705
1919:	1226	845	738	119	[2])	80[3])	80	14	3102
1920:	861	1401	455	77	—	67	45	6	2912
1921:	635	1071	216	46	—	57	98	12	2135
1922:	1318	1541	270	42	—	6	17	104	3243
1923:	1144	1656	270	45	—	51	2	104	3220

[1]) Ausfuhren; [2]) nach 1918 unter Italien; [3]) geschätzt; [4]) bis 1918 Ungarn.

Die hohen Preise der Weltkriegsjahre, die, wie erwähnt, an der Steigerung der amerikanischen Quecksilberproduktion mitbeteiligt waren, wirken sich auch heute aus. Die amerikanischen Quecksilberpreise, die von 80 $ im Sommer 1939 auf rund 200 $ im Laufe eines Jahres für die Flasche (34,5 kg) gestiegen waren, führten dazu, daß die Erzeugung der USA. von schätzungsweise 52 t im Monatsdurchschnitt Anfang 1939 auf 76 t im Februar 1940, weiter auf 86 t im März, 103 t im April und 117 t im Mai stieg. Nach Ueberwindung der Anlaufschwierigkeiten hat die USA.-Erzeugung an Quecksilber bereits schon jetzt die Höhe der Erzeugung in den besten Weltkriegsjahren überschritten.

Die Preissteigerungen, die zu Anfang des gegenwärtigen Krieges zu beobachten waren, finden ihr Gegenstück in der Preisbildung während des Weltkrieges. Damals wurden folgende Jahresdurchschnittspreise in Dollar in San Francisco für die Flasche erreicht:

1914	49,05
1915	85,80
1916	125,25
1917	104,36
1918	116,54

Es zeigt sich, daß mit der wachsenden amerikanischen Produktion während des Weltkrieges und dem Ausfall der USA. als Käufer am Weltmarkt eine Rückbildung der Preise eintrat, die auch gegenwärtig zu beobachten ist. Zur Zeit belaufen sich die amerikanischen Preise nämlich nur noch auf 168 bis 171 $, nachdem sie zwischenzeitlich, wie erwähnt, 200 $ erreicht hatten. Neben der Erzeugung der USA. ist nämlich auch die Mexikos infolge der günstigen Preise stark gestiegen. Diese Produktion wurde in den letzten Monaten fast zu 60% nach Japan abgesetzt. Mexiko hat neuerdings aber ein Ausfuhrverbot für Quecksilber nach Japan, offenbar unter amerikanischem Einfluß, erlassen, wodurch für 200 000 $ Quecksilber, das zur Verschiffung nach Japan im Hafen von Manzanillo lagerte, „einfror", und außerdem eine japanische Bestellung in Höhe von abermals 200 000 $ annulliert wurde. Die mexikanischen Erzeuger versuchen nun, ihr Quecksilber in USA. abzusetzen, was natürlich auf die amerikanischen Preise zurückwirkt.

Die Preispolitik des Mercurio Europeo.

Mit der Beendigung des Weltkrieges waren auch bedeutende Veränderungen in den Machtverhältnissen der internationalen Quecksilberindustrie eingetreten. Vor 1914 und während des Krieges bestanden in Europa drei große Erzeugergruppen, und zwar Italien, Spanien und Oesterreich. Nach dem Friedensschluß waren nur noch zwei Gruppen vorhanden, nämlich Spanien und Italien, weil die österreichischen Gruben von Idria an Italien abgetreten wurden. Diese Vereinfachung der Verhältnisse in der europäischen Quecksilbererzeugung — Spanien und Italien vereinigten auf sich etwa vier Fünftel der Weltquecksilbergewinnung — schaffte die Möglichkeit einer Kartellierung. Anfang Oktober 1928 kam das Kartell zustande, und die Verkaufsstelle des Kartells, das „Mercurio Europeo" nahm seine Tätigkeit auf. Die Preispolitik des Kartells zeigte sich aber in der Folge als so verfehlt, daß es schon nach kurzer Zeit nur noch ein Schattendasein führte. Den Anstoß zur Kartellierung hatte das Freiwerden großer Heeresbestände nach dem Weltkriege gegeben. In den Nachkriegsjahren bis 1924 sank die Weltquecksilbergewinnung zwar auf rund 3000 t, stieg aber in der Folge beträchtlich und erreichte im Jahre 1929, angeregt durch die unvernünftige Preispolitik des Kartells, die auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage keine Rücksicht nahm, nicht weniger als rund 5500 t. Der Verbrauch hielt nicht in gleichem Maße Schritt. Die Vorräte bei den Erzeugern und beim Handel stiegen, und die Preise entwickelten sich rückläufig, um im Jahre 1933 — ebenso wie die Produktion — einen neuen Tiefstand zu erreichen.

Die Erzeugung belief sich auf 2037 t, der Durchschnittspreis in New York auf 59,48 $. Das Kartell, obwohl dem Namen nach immer noch bestehend, hatte nach 1933 keinen Einfluß mehr und vermochte die kommende Entwicklung nicht aufzuhalten.

Neuer Produktionsanstieg nach dem spanischen Bürgerkrieg.

In der europäischen Quecksilberwirtschaft ergab sich in der Zeit nach dem Weltkriege nochmals eine bedeutende Umwälzung durch das Vordringen Italiens während des spanischen Bürgerkrieges. Während der 2½ Jahre, die der spanische Bürgerkrieg dauerte, gelang es den Italienern, die führende Stellung in der Weltquecksilbergewinnung zu erreichen. Bis zum Jahre 1938 stieg nämlich die italienische Erzeugung auf 2302 t gegenüber 441 t im Jahre 1934, während die spanische Produktion 1938 erst 1380 t betrug gegen 1096 t 1934. Während des spanischen Bürgerkrieges hatte das Kartell nach der Kündigung durch die Spanier aufgehört zu bestehen; sowohl Spanier als Italiener verkauften in der Folgezeit ihr Quecksilber über den Londoner Markt, und zwar über die Firmen Roura & Forgas und Amalgamated Merchants, Ltd. Es handelte sich hier um eine englische Tarnung, denn beide Firmen arbeiteten hinter den Kulissen zusammen. Nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges kam es erneut zu einer Verständigung zwischen den Italienern und dem Nationalen Spanien und zur Bildung eines Kartells, dessen Verkaufsstelle, ebenso wie seinerzeit die Verkaufsstelle des alten Kartells, in der Schweiz ist. Spanien und Italien haben seitdem den Londoner Markt bzw. den englischen Handel ausgeschaltet und verkaufen direkt an die Verbraucher. Die Italiener sind aber auch in der Folge bemüht gewesen, ihre Vormachtstellung in der internationalen Quecksilberwirtschaft weiter auszubauen, wie sich aus dem Fusionsbeschluß der staatlichen Quecksilbergesellschaft Acienda Mineraria Erariale di Idria mit der Societa Monte Amiata durch Kapitalerhöhung von 32,4 auf 61,5 Mill. Lire, von denen 12,9 Mill. Lire an den italienischen Staat als Gegenwert für die Einbringung der Idria gingen, ergab. Die Entwicklung bis zur Fusion im Oktober 1939 zeigte bei beiden Gesellschaften ein äußerst günstiges Bild im in- und ausländischen Absatz. Die Monte Amiata produziert gegenwärtig etwa 40% und die Idria 21% der italienischen Gesamtgewinnung. Neben dieser Gruppe ist noch die ebenfalls dem Kartell angeschlossene Stabilimento Minerario di Siele als bedeutender italienischer Quecksilbererzeuger zu nennen. Nach den Mitteilungen der italienischen Quecksilberindustrie hatte der günstige Geschäftsgang auch nach der Wiedereinschaltung Spaniens in das internationale Quecksilbergeschäft nach dem Bürgerkrieg angehalten.

Ist schon die italienische Industrie weitgehend vom Staate beherrscht, so befinden sich die Gruben von Almaden in Spanien — die bedeutendste Quecksilberlagerstätte der Welt — vollständig in staatlichem Besitz. Der erhöhte Bedarf der Rüstungsindustrie hatte vor Ausbruch des europäischen Krieges dazu geführt, daß in den Berichten der italienischen Gesellschaften 1938 mitgeteilt werden konnte, daß die gesamte italienische Erzeugung verkauft sei. Die Monte Amiata wies dabei darauf hin, daß die italienischen Gruben in der Lage seien, den gesamten Weltbedarf an Quecksilber zu decken. Der Anteil Italiens an der Welterzeugung von Quecksilber, der 1937 schon mit 66% angegeben wurde, ist infolge der verringerten spanischen Gewinnung in den Bürgerkriegsjahren bis 1938 sowie infolge der italienischen Anstrengungen zum Ausbau der Quecksilberindustrie wahrscheinlich weiter gestiegen. Die Absichten der Italiener gingen zuletzt dahin, die Jahresproduktion auf rund 3000 t zu steigern, während Spanien eine solche von 2500 t erreichen wollte. Berücksichtigt man noch die Produktion der übrigen Erzeugerländer, so wird es in der Folge kaum zu einer Quecksilberknappheit durch die Anforderungen des gegenwärtigen Krieges kommen. 1938 erzeugten die USA. beispielsweise 620 t, eine Erzeugung, die sich gegenwärtig auf mehr als das Doppelte belaufen dürfte, Mexiko 200 t bei einer gegenwärtigen Erzeugung von rund 350 t, Sowjetrußland schätzungsweise 300 t und Bolivien 10 t. Auch die sowjetrussische Erzeugung dürfte inzwischen weiter gestiegen sein und die günstige Preisbildung seit Ausbruch des Krieges wird auch in den übrigen Ländern entsprechende Rückwirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Quecksilbergruben gehabt haben.

Gleich nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zogen die internationalen Quecksilberpreise außerordentlich an. Das spanisch-italienische Kartell hat seinen Verkaufspreis, der bis in die neueste Zeit 200 $ je Flasche betrug, am 9. Dezember abermals, und zwar auf nicht weniger als 250 $ je Flasche erhöht, ein Preis, der zweifellos bei dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage gegenwärtig als überhöht zu betrachten ist und, wie eingangs erwähnt wurde, schon auf dem niedrigeren Stand die Erzeugung in USA. ganz beträchtlich in die Höhe getrieben hat. Das mexikanische Ausfuhrverbot für Quecksilber nach Japan wirkt sich in einer weiteren Erhöhung des internationalen Quecksilberangebots aus. Unter Berücksichtigung aller Umstände könnte man der Meinung sein, daß die Preispolitik des gegenwärtigen Kartells möglicherweise später ähnliche Rückwirkungen haben wird wie das Festhalten an übersteigerten Preisen durch das alte Kartell.

Europäische Quecksilbervorkommen außerhalb des Kartells.

Abgesehen von Italien und Spanien, kommt Quecksilber auch in einer Reihe weiterer europäischer Länder vor, so daß, unbeeinflußt vom gegenwärtigen Krieg, die europäische Quecksilberversorgung auf jeden Fall sichergestellt ist. Vor einiger Zeit wurde schon berichtet, daß sich als unmittelbare Folge des Krieges in **Rumänien** ein verstärktes Interesse für die Quecksilbergewinnung bemerkbar macht. Die rumänischen Quecksilberlager sind bisher noch wenig ausgebeutet, und die Erzeugung ist ziemlich unbedeutend. Der engere wirtschaftliche Anschluß an den europäischen Kontinent schafft aber die Voraussetzungen für eine Produktionssteigerung. Rumänien besitzt ziemlich beträchtliche Lagerstätten an Quecksilbererzen, die als Zinnober in Begleitung von Pyriten im Westgebirge auftreten. Die Hauptlagerstätten befinden sich bei Valea Dosului und Barboia. Der Quecksilbergehalt der anstehenden Erze schwankt aber nur zwischen 1—2%. Immerhin ist schon vor Ausbruch dieses Krieges die Produktion wieder gestiegen. So wurden im Jahre 1937 aus rund 19 000 t Erz 580 kg Quecksilber gewonnen.

Ungarn hat durch die letzten Grenzziehungen im Harghita-Gebirge früher rumänische Quecksilbervorkommen erhalten, die seit dem Jahre 1848 stilliegen. Der rumänische Bergfachmann Cruglicov berichtet, daß aus Akten der Grubenverwaltung in Zlatna hervorgeht, daß im Harghita-Gebirge Zinnoberadern festgestellt wurden, deren Gehalt an Quecksilberoxyd zwischen 1—17% schwankt und die eine Stärke bis zu 70 cm haben. Diese Angaben bedürfen zwar sicher noch der wissenschaftlichen Nachprüfung, wenn sie sich aber bewahrheiten, würde Ungarn über einen Bodenschatz verfügen, dessen Ausbeutung unter den gegenwärtigen Umständen außerordentliche Gewinne verspricht. Vergleichsweise sei erwähnt, daß der Quecksilbergehalt der spanischen Vorkommen von Almaden selten 5% überschreitet.

Zu den quecksilberreichen Gebieten Europas ist außerdem die **Slowakei** zu rechnen. Hier wird Quecksilber als Nebenerzeugnis aus Fahlerzen gewonnen, die mit Eisenspat zusammen in der Zips auftreten. Der slowakische Staat beabsichtigte bereits Mitte dieses Jahres, die Quecksilbergruben in Vranov, um die sich die französischen Besitzer in keiner Weise kümmerten, wieder in Betrieb zu setzen. Quecksilber wird in der Slowakei außerdem in den Gruben von Kotterbach gewonnen, die den Witkowitzer Werken gehören. Die Jahresproduktion der Slowakei wurde zuletzt mit 95 t angegeben, wovon nur etwa die Hälfte im Lande selbst verbraucht wird, während der Rest für die Ausfuhr frei ist. Die Grube in Vranov hat bis 1937 jährlich etwa 40 t Quecksilber ergeben. Die Förderung von Quecksilbererzen in der Slowakei wurde für 1937 mit 5359 t angegeben. In Göllnitz in der Zips ist die Förderung von Quecksilbererzen aufgenommen worden. Nach neueren Meldungen beträgt die Monatsgewinnung gegenwärtig bereits 12 t und die Grube soll weiter ausgebaut werden.

Schließlich sei erwähnt, daß nach der Rückgliederung der Ostmark in das **Großdeutsche Reich** auch hier die Möglichkeiten, in bescheidenem Umfang die Quecksilbererzeugung zu steigern, besser geworden sind. In der Ostmark sind verschiedene, z. T. schon jahrhundertelang bekannte Quecksilberläger vorhanden, die in früheren Zeiten ausgebeutet wurden und die durchaus nicht erschöpft sind. So sind hier die Gruben von St. Anna zu nennen, die wahrscheinlich eine Fortsetzung der Vorkommen von Idria darstellen. In Kärnten ist das größte und bekannteste Vorkommen das von Dellach. In seiner Nähe befinden sich die vielfach frei zu Tage tretenden Lager von Irschen, die aber bisher noch nicht systematisch untersucht sind. Von sachverständiger Seite wurden die vorhandenen Erzmengen in Dellach und Irschen auf rund 200 000 t geschätzt mit einem befriedigenden Quecksilbergehalt. Weiter sind in Kärnten zu nennen die Vorkommen von Kerschdorf, dann südlich des Drautals das Vorkommen von Buchholzgraben. In der Ebene von Reichenau sind Zinnobervorkommen bekannt und am südlichsten Rande Kärntens befindet sich das altbekannte und früher auch ausgebeutete Vorkommen von Vellacher Kotschna. In Steiermark ist noch das Quecksilbervorkommen am Dalagberg bekannt, es ist schon vor etwa 100 Jahren ausgebeutet worden. (24)

Die British Aluminium Company.

Aufstieg und Fall eines britischen Rüstungskonzerns.

In der britischen Aluminiumindustrie nimmt die British Aluminium Co., Ltd., eine Monopolstellung ein. Praktisch entfällt nahezu die gesamte Erzeugung an Aluminium, Aluminiumlegierungen und -halbzeug auf den Konzern und die ihm nahestehenden Firmen. Von dem britischen Gesamtverbrauch deckte die Gesellschaft bei Kriegsausbruch jedoch noch nicht ein Drittel, so daß der britische Markt mit annähernd 70% seines Verbrauches auf die Einfuhr angewiesen war. In den Geschäftsberichten und den Generalversammlungen des Konzerns wurde diese Tatsache Jahre hindurch damit zu erklären versucht, daß der unzulängliche Zollschutz ausländischen Produzenten das Vordringen auf den britischen Markt erleichtere. In Wirklichkeit lagen die Dinge gerade umgekehrt; Großbritannien mußte und muß heute im verstärktem Umfang zur Deckung seines Aluminiumverbrauches auf auswärtige, praktisch weitgehend abgeschnittene Versorgungsquellen zurückgreifen, weil der von der Regierung mit Monopolrechten ausgestattete Aluminiumkonzern es trotz umfangreicher Kredithingaben und eines beträchtlichen Zollschutzes nicht fertiggebracht hat, eine leistungsfähige Aluminiumproduktion aufzubauen.

Die Politik des britischen Aluminiumkonzerns, der mit einem eingezahlten Kapital von 4,5 Mill. £ arbeitet ist ein Musterbeispiel plutokratischer Geschäftsgebarung. Für seine führenden Männer war die Produktion von Aluminium stets nur ein Mittel, um Geld zu machen, aber niemals eine nationale Notwendigkeit. Nachdem die Firma infolge leichtsinniger Verschuldung vor dem Weltkrieg schon einmal in Konkurs gegangen war, erhielt sie nach Kriegsende durch die verschiedenartigen Subventionen einen derartig schnellen finanziellen Auftrieb, daß sie bereits in den ersten Nachkriegsjahren Dividenden bis zu 10% ausschütten konnte. Die Gewinnausschüttungen konnten in der Folgezeit sogar in den Jahren der Wirtschaftskrise im wesentlichen auf diesem hohen Stand gehalten werden, um in den letzten Jahren auf 12½% zu steigen; im Geschäftsjahr 1939 erzielte der Konzern mit rund 700 000 £ einen Rekordgewinn. Diese Zahlen sind ein unwiderleglicher Beweis für die Sorglosigkeit und maßlose Ueberheblichkeit der Konzernleitung. Anstatt in Kenntnis der großen Lücke in der britischen Leichtmetallversorgung alle verfügbaren Mittel in Neubauten zu investieren und damit die im Kriegsfall für Großbritannien verhängnisvoll werdende Versorgungslage im Leichtmetallsektor günstig zu beeinflussen, wurden die mit Regierungshilfe verdienten Beträge an die Aktionäre verschleudert. Damit reiht sich der britische Aluminiumkonzern in die große Reihe von Fällen ein, in denen in den sogenannten demokratischen Ländern gesamtpolitische Notwendigkeiten von plutokratischen Interessen durchkreuzt worden sind.

Heute steht Großbritannien den schweren Folgen gegenüber, die die unter Duldung seiner Regierung betriebene verantwortungslose Politik des Aluminiumkonzerns heraufbeschworen hat: eine völlig unzulängliche heimische Erzeugungsgrundlage, die im übrigen durch den deutschen Luftangriff auf die größte Aluminiumhütte in Fort William einen schweren Schlag erfahren hat, weiter der Verlust der kontinentaleuropäischen Rohstoffvorkommen und die damit verbundene Notwendigkeit, die Rohstoffzufuhr auf überseeische unentwickelte Vorkommen umzustellen, und schließlich die täglich drohender werdende Gefahr, daß die geringen Mengen an Bauxit und Aluminium, die noch ihren Weg über die Meere finden, der deutschen Kriegsführung zum Opfer fallen. Mit den Aktionären, deren Dividendenhoffnungen sich für die Zukunft ins Nichts verflüchtigen werden, wird die gesamte britische Wirtschaft die Konsequenzen der von Grund aus verfehlten britischen Aluminiumpolitik zu tragen haben.

Unzulängliche Produktionsstätten in Großbritannien.

Als die British Aluminium Co. um die Jahrhundertwende die Aluminiumproduktion aufnahm, stand ihr dafür nur eine kleine mit wenigen 1000 t Leistungsfähigkeit ausgestattete Hütte in Foyers (Invernesshire) zur Verfügung, die auf der Verwertung der Wasserkräfte von Foyers am Loch Ness 40 km südwestlich von Inverness in Nordschottland aufgebaut war. Zur Deckung der wachsenden Nachfrage wurde in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg eine zweite Hütte in Kinlochleven (Argyllshire) an der westschottischen Küste errichtet. Die Kapazität beider Werke erreicht jedoch zusammen noch nicht 10 000 t, so daß es sich bei diesen Hütten nur um zwei auf einen verhältnismäßig bescheidenen Bedarf zugeschnittene Werke handelt. Bald nach Kriegsende entschloß sich der Konzern, ein drittes größeres Werk in Fort William am Ausgang des Loch Linnhe (Argyllshire) in Westschottland zu errichten. Zu diesem Zweck wurde die jetzt mit einem eingezahlten Kapital von 1 Mill. £

arbeitende **North British Aluminium Co., Ltd.**, ins Leben gerufen, in deren Besitz sich wiederum das mit 3 Mill. £ ausgewiesene Kapital der **Lochaber Power Co., Ltd.**, befindet; die letztere Firma betreibt ein Wasserkraftwerk, das auf der Verwertung der Wasserkräfte des Loch Laggan und des River Spean aufgebaut ist. Beide Werke wurden zwar in einem Teilabschnitt 1930 nach vielen Rückschlägen und wiederholter Einstellung der Arbeiten in Betrieb genommen, jedoch wurde das vorgesehene Produktionsziel mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von etwa 15 000—20 000 t Aluminium erst vor kurzem erreicht. Ein weiterer Ausbau der Anlagen war vor Kriegsausbruch geplant, dürfte jedoch kaum im vorgesehenen Umfang zur Durchführung gekommen sein. Mit der jetzt erfolgten schweren Beschädigung der Hütte von Fort William hat der Konzern in jedem Fall einen wesentlichen Teil seiner Leistungsfähigkeit eingebüßt; die beiden anderen kleineren Hütten können dafür keinen Ausgleich bieten. Ebenso hat auch das in Resolven (Glamorganshire) nordöstlich von Swansea errichtete Aluminiumwerk dem Konzern keinen nennenswerten Produktionszuwachs gebracht, da es sich bei dieser Hütte, die von der unter Beteiligung schweizerischer und canadischer Interessen gegründeten **South Wales Aluminium Co., Ltd.**, betrieben wird, nur um eine kleine Produktionseinheit handelt; im Geschäftsbericht des Konzerns für 1939 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß an diesen Neubau keine großen Hoffnungen geknüpft werden dürften. Schließlich ist noch als fünfte und letzte britische Aluminiumhütte die von der dem Konzern nahestehenden **Aluminium Corp., Ltd.**, betriebene Dolgarrog-Hütte in Conway (Carnavonshire) in Nordwales zu nennen, deren Kapazität jedoch gleichfalls nur unbedeutenden Umfang hat und für die Deckung des kriegsmäßigen Aluminiumverbrauchs überhaupt keine Rolle spielt.

Eine wenig glückliche Hand hat der Konzern bei der Standortwahl seiner Tonerdefabriken bewiesen, von denen die beiden älteren Werke in Larne Harbour in Nordirland und Burntisland (Fifeshire) am Nordufer des Firth of Forth an der ostschottischen Küste liegen, während das dritte in den letzten Jahren errichtete Werk in Newport (Monmouthshire) in Südwales arbeitet. Bis zum Kriegsausbruch wurden die schottischen Hütten vorwiegend durch das Tonerdewerk in Larne Harbour versorgt, während die in Burntisland liegende Fabrik für den Export nach Norwegen arbeitete. Das letztere an der englischen Ostküste gelegene Werk dürfte jetzt praktisch weitgehend ausgefallen sein, da die Bauxitzufuhr nach diesem Platz mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Daß sich für die Bauxitversorgung des in Newport arbeitenden Werkes und den Tonerdetransport von Südwales nach Nordschottland ähnliche Schwierigkeiten ergeben haben, dürfte angesichts der wiederholten deutschen Luftangriffe auf das Industriegebiet am Bristolkanal und die Gefährdung seiner Zufahrtstraßen außer Frage stehen. Von sonstigen Hilfsbetrieben des Konzerns ist noch die in Kinlochleven (Argyllshire) gelegene Elektrodenfabrik zu erwähnen.

Die Monopolstellung, die der Konzern am britischen Aluminiummarkt einnimmt, hat ihm das Eindringen in die verarbeitende Industrie erleichtert. Neben zwei eigenen Walzwerken in Warrington (Lancashire) und Milton (Staffordshire) ist die British Aluminium Co. an zahlreichen Firmen der Halbzeug- und Fertigwarenindustrie beteiligt, von denen unter anderem die **Northern Aluminium Co., Ltd.**, und die **James Booth & Co. (1915) Ltd.**, beide in Birmingham zu nennen sind; diese Firmen stellen vor allem Halbzeug und Aluminiumlegierungen her. Von weiteren Beteiligungen ist noch die **Acme Tea Chest Co., Ltd.**, Glasgow, zu erwähnen, die in größerem Maßstabe Aluminiumfolien für die Lebensmittelindustrie erzeugt. Daneben ist der Konzern an zahlreichen aluminiumverarbeitenden Firmen im britischen Reich interessiert; in diesem Zusammenhang seien u. a. die **British Aluminium (Australia) Pty., Ltd.**, Sydney, die **Aluminium Manufacturing Co., Ltd.**, Calcutta, und die **Indian Aluminium Co., Ltd.**, Madras, genannt.

In Zusammenarbeit mit dem führenden Konzern der britischen Buntmetallindustrie, der Imperial Smelting Corp., Ltd., hat der Konzern zwei weitere Werke ins Leben gerufen. Davon dient die in Avonmouth gelegene Fabrik der **Aluminium Sulphate, Ltd.**, der Absatzsicherung der Tonerdefabriken; angesichts der unzulänglich entwickelten Aluminiumerzeugung wurden bisher rund 20% der Tonerdeproduktion auf Aluminiumsulfat verarbeitet. Mit der **Imperial Magnesium Corp., Ltd.**, hat der Konzern eine Einflußnahme auf die noch in den ersten Anfängen stehende britische Magnesiumindustrie genommen; die Magnesiumhütte dieser Firma, die durch eine Tochtergesellschaft, die Magnesium Metal Corp., Ltd., betrieben werden soll, war bei Kriegsausbruch noch nicht fertiggestellt.

Verlorengegangene Werke in Skandinavien.

Die deutsche Aktion gegen Norwegen hat den britischen Aluminiumkonzern seiner wichtigsten im Ausland gelegenen Produktionsstätten beraubt. Bis dahin wurde ein maßgeblicher Teil der norwegischen Aluminiumindustrie durch die British Aluminium Co. kontrolliert, die bereits im Anfang des Jahrhunderts die günstigen Verdienstmöglichkeiten erkannte, die ihr die Ausnutzung der billigen norwegischen Wasserkräfte zur Gewinnung von Aluminium im reichen Maße bot. Neben der Aluminium, Ltd. (Canada) und dem französischen Péchiney-Konzern war die Gesellschaft mit einem Drittel an dem größten norwegischen Aluminiumunternehmen, der **Det Norske Nitrid A. S.**, Oslo (AK. 15 Mill. Kr.), beteiligt, die zwei Aluminiumhütten mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt 16 000 Tonnen in Eydehamn bei Kristiansand und in Tyssedal östlich von Bergen am Hardanger-Fjord betreibt. Weiter besaß der Konzern das Gesamtkapital der **Vigeland Brug A. S.** (AK. 2 Mill. Kr.), die in Vikeland bei Kristiansand eine Hütte mit einer Leistungsfähigkeit von 4000 t besitzt. Ebenso wurde die **Stongfjordens Elektrokemiske Fabriker A. S.** (AK. 450 000 Kr.) mit einer in Stongfjorden nördlich von Bergen gelegenen und mit einer Leistungsfähigkeit von 1000 t ausgestatteten Aluminiumhütte von dem Konzern kontrolliert.

Die norwegische Aluminiumindustrie bot dem Konzern insofern noch eine weitere Verdienstmöglichkeit, als sie den weitaus wichtigsten Abnehmer der britischen Aluminiumoxydausfuhr darstellte. Von dem Tonerdewerk des Konzerns in Burntisland wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 15 000—20 000 t Aluminiumoxyd, davon der überwiegende Teil nach Norwegen, ausgeführt.

Vernachlässigung des Empire.

Die Aluminiumversorgung des britischen Reichs war für die British Aluminium Co. immer nur ein Geschäft, an dem sie durch überteuerte Ausfuhrpreise und durch die Erzwingung von Zollkonzessionen durch die Dominions gut verdiente. Die folgende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick über die von dem Konzern und den von ihm kontrollierten Gesellschaften ausgeführten Mengen an Aluminium, Aluminiumhalbzeug und -fertigwaren:

	1936		1937		1938	
	long t	1000 £	long t	1000 £	long t	1000 £
Aluminium in Blöcken, Stäben usw.	2 016	191	3 619	335	1 508	141
Australien	467	34	245	24	260	24
Andere brit. Länder	55	5	84	8	80	7
Schweden	387	29	1 116	81	407	31
Ver. Staaten v. Nordam.	139	10	330	23	106	8
Aluminium in Blechen, Streifen, Röhren usw.	3 454	452	5 269	726	3 905	591
Brit. Indien u. Burma	869	88	1 245	144	933	116
Australien	694	102	1 086	160	887	134
Canada	1 262	93	967	140	753	117
Union von Südafrika	139	25	168	29	269	45
Andere brit. Länder	467	65	824	112	376	62
Aluminiumwaren für den Haushaltsgebrauch	297	64	255	61	195	51
Aluminiumwaren, n. b. g.	1 009	180	1 049	209	718	189
Brit. Indien u. Burma	197	28	252	38	145	23
Ceylon	122	19	179	28	78	14
Union von Südafrika	39	13	71	21	58	17
Andere brit. Länder	187	31	147	34	184	41

In den Geschäftsberichten des Konzerns tritt seit Jahren das Bemühen zutage, den Aluminiumverbrauch in den überseeischen Reichsteilen nach Möglichkeit zu fördern und dadurch einen erhöhten gewinnversprechenden Einfuhrbedarf auszulösen. Vergeblich wird man jedoch nach einem Hinweis darauf suchen, daß sich die Konzernleitung der schwerwiegenden Folgen bewußt gewesen wäre, die die Abhängigkeit der Dominions von überseeischen Zufuhren im Notfall nach sich ziehen mußte. Auch hier zeigt sich wieder das für die Konzernpolitik charakteristische Bestreben, unter Vermeidung langfristiger zu-

nächst verlustbringender Investitionen schnell und reichlich zu verdienen.

Durch diesen Sachverhalt wird auch die von der britischen Presse seit langem angekündigte Einbeziehung der überseeischen Reichsteile in das britische Aufrüstungsprogramm, durch die der britischen Kriegsführung angeblich gewaltige neue Kräfte zuströmen sollen, auf die Wirklichkeit zurückgeführt. Da es, von Canada abgesehen, dessen Produktion infolge ihrer engen wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung mit der Aluminiumindustrie der Vereinigten Staaten einen Sonderfall darstellt, im britischen Reich bis heute keine weitere Aluminiumerzeugung gibt, vermag auch das Empire die ihm vor allem auf dem Gebiet des Flugzeugbaues zugedachten Aufgaben nicht zu erfüllen. Ohne eine auf einheimischer oder verkehrsgünstig gelegener ausländischer Rohstoffgrundlage aufgebaute Aluminiumindustrie schweben die in Australien und Britisch Indien projektierten Flugzeugfabriken in der Luft. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn in dem einen oder anderen Dominion ein Aluminiumwalzwerk entstehen sollte. Die von dem Konzern kontrollierte **British Aluminium (Australia) Pty., Ltd.**, zu deren Arbeitsprogramm vor allem die Herstellung von Aluminiumblechen gehört, soll zwar vor einiger Zeit den Betrieb aufgenommen haben; daß dies auf die Verarbeitung von eingeführtem Rohaluminium angewiesene Werk bei der gegenwärtigen Versorgungslage jedoch niemals aus den ersten Anfängen herauskommen wird, dürfte außer Frage stehen.

Zerschlagene Rohstoffgrundlagen.

Die britische Insel besitzt keine Bauxitvorkommen; nur in Nordirland treten in der Grafschaft Antrim einige Lagerstätten auf, die jedoch infolge ihres hohen Kieselsäuregehaltes für die Verarbeitung nicht in Betracht kommen. Der Konzern war ursprünglich von der Absicht ausgegangen, die Rohstoffversorgung seiner Hütten auf den nordirischen Vorkommen aufzubauen und hatte daher seine erste Tonerdefabrik in Larne Harbour in unmittelbarer räumlicher Nähe der Vorkommen errichtet. Nach mehrjährigen Versuchen stellte sich dies Projekt jedoch als ein Fehlschlag heraus, so daß das Tonerdewerk ebenso wie die beiden anderen später errichteten Tonerdefabriken auf die Verarbeitung von eingeführtem Bauxit umgestellt werden mußten. Wie die folgende Uebersicht zeigt, spielten dabei die Lieferungen von französischem Bauxit, auf die durchschnittlich rund 80% der Gesamteinfuhr entfielen, die Hauptrolle; Südosteuropa und die Produktionsgebiete im Empire waren nur mit geringen Posten an der Bedarfsdeckung beteiligt.

	1936	1937	1938
Bauxiteinfuhr, insgesamt in long t	231 444	219 432	249 598
Frankreich	187 451	182 178	207 944
Griechenland	25 453	17 556	20 864
Brit. Guayana	7 855	17 821	19 845

Die Versorgung mit französischem Bauxit erfolgte durch die von dem Konzern kontrollierte **S. A. de l'Union des Bauxites**, Marseille, die rund ein Viertel der französischen Bauxitgewinnung aus Vorkommen in den südfranzösischen Departements Var, Hérault und Ariège förderte. Auf den griechischen und jugoslawischen Bauxitbergbau hatte der Konzern nur geringen Einfluß; die aus diesen Ländern bezogenen Mengen haben für die britische Bauxitversorgung niemals eine größere Rolle gespielt.

Der deutsche Frühjahrsfeldzug 1940 hat die auf der Versorgung aus Frankreich aufgebauten Rohstoffgrundlagen des Konzerns mit einem Schlag zerstört. Der Waffenstillstand mit Frankreich und die Durchschneidung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Großbritannien hat den Konzern vier Fünftel seiner Bauxitzufuhr beraubt und ihn damit praktisch außer Stande gesetzt, eine geregelte und planmäßige Erzeugung weiterzuführen. Wenn sich die britische Oeffentlichkeit den Anschein gibt, als ob dieser entscheidende Verlust durch die Umstellung der Bauxitversorgung auf Vorkommen im britischen Reich ohne besondere Schwierigkeiten ausgeglichen werden könne, so mag diese Rechnung auf dem Papier vielleicht stimmen, in Wirklichkeit ist sie nichts als Spiegelfechterei. Das Empire besitzt in zwei Gebieten große Bauxitvorkommen: in Britisch Guyana und in der Goldküste. Von ihnen kommen die südamerikanischen Lagerstätten für Lieferungen nach Großbritannien nur in sehr beschränktem Umfang in Betracht, da sie die wichtigste Rohstoffquelle der nordamerikanischen Aluminiumindustrie darstellen und mit dem Ausbau der Aluminiumproduktion in den Vereinigten Staaten und Canada in stärkstem Umfang durch Lieferungen nach diesen Ländern beansprucht werden. Die British Aluminium Co., Ltd., hat sich zwar durch eine Tochtergesellschaft, die **British and Colonial Bauxite Co., Ltd.** (AK. 40 000 £) einige Lagerstätten in British Guyana gesichert, doch schließt die verkehrsungünstige Lage einen Abbau der Vorkommen in größerem Stil für die nächsten Jahre aus. Dieselbe Erwägung gilt auch für die Heranziehung der Vorkommen in der Goldküste, die sich im Besitz einer anderen Tochtergesellschaft, der **Gold Coast Bauxite Co., Ltd.** (AK. 20 000 £), befinden. Aus den amtlichen Berichten der britischen Kolonialbehörden geht hervor, daß bis vor kurzem noch keine Anstalten für den Abbau der im Inneren der Kolonie abseits jeder Bahnverbindung und mehrere 100 km von der Küste entfernt gelegenen Vorkommen getroffen waren. Auch die in der ostafrikanischen Kolonie Nyassaland festgestellten Bauxitvorkommen sind noch völlig unberührt. Weder dem Konzern noch der britischen Kolonialverwaltung war auch nur entfernt der Gedanke gekommen, daß die britische Aluminiumindustrie in ihrer größten Not eines Tages nach Bauxitvorkommen in den abgelegensten Teilen des Empire würde Ausschau halten müssen.

Unter diesen Umständen können aus dem britischen Reich in jedem Fall erst zu einem späteren Zeitpunkt Bauxitverschiffungen erfolgen, so daß der Beitrag, den das Empire zu der Rohstoffversorgung der britischen Aluminiumindustrie leisten könnte, in jedem Falle viel zu spät käme. Aber selbst wenn es gelingen sollte, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Erschließung der überseeischen Vorkommen in kürzerer Zeit durchzuführen, Förderanlagen zu bauen, Bahn- und Hafenanlagen zu schaffen und die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen — alles Dinge, die unter den gegenwärtigen Umständen völlig aussichtslos sind — so würde die Durchführung dieses Planes doch an der Schiffsraumfrage mit Sicherheit scheitern. Wenn Großbritannien heute schon nicht mehr ausreichenden Schiffsraum zur Beförderung kriegswichtiger Güter, Rohstoffe und Nahrungsmittel aus Nordamerika zur Verfügung hat, so kann man sich nicht vorstellen, wo der Konzern die zusätzliche Tonnage hernehmen sollte, um mehrere 100 000 t Bauxit aus abgelegenen afrikanischen und südamerikanischen Häfen nach dem Mutterland zu befördern. Bis zur Jahresmitte 1940 gelangte der südfranzösische Bauxit auf dem kurzen, verhältnismäßig sicheren Weg von Marseille durch das Mittelmeer nach Großbritannien. Jetzt müßte zum Transport der gleichen Mengen eine Entfernung von mehr als 7000 km unter vielfach erhöhtem Risiko bewältigt werden, wobei die im Atlantik operierende deutsche Flotte und Luftwaffe es im übrigen in der Hand hat, die kostbaren Ladungen auf den Grund des Meeres zu befördern.

Ausblick.

Die Darstellung der wichtigsten Faktoren, die die gegenwärtige und künftige Lage des britischen Aluminiumkonzerns bestimmen, ist eine schlagende Widerlegung aller britischen Propagandabemühungen, mit deren Hilfe die verhängnisvolle Lage der britischen Aluminiumversorgung vernebelt werden soll. Großbritanniens Aluminiumindustrie steht heute am Ende ihrer Kraft; die harte Sprache der Tatsachen gibt keinen Raum mehr für oberflächliche Beschönigungsversuche. Während der Kriegführung des Großdeutschen Reiches die mächtigste Aluminiumproduktion der Welt zur Verfügung steht, muß das Inselland dem völligen Zusammenbruch seiner Leichtmetallversorgung und damit einer grundlegenden Erschütterung seines Kriegspotentials ins Auge sehen. (141)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Absatzregelung für Pflanzenschutzmittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. 1. 1941 gibt der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, folgende **Anordnung Nr. 28 der Reichsstelle „Chemie"** (Absatzregelung für Pflanzenschutzmittel) vom 3. 1. 1941 bekannt.

§ 1. Diese Anordnung gilt für kupferhaltige Spritz- und Stäubemittel sowie für Borax zur Bekämpfung der Herz- und Trockenfäule der Rüben (Pflanzenschutzmittel). Nicht hierunter fallen Kupferspritzmittel mit geringerem Kupferverbrauch (s. Anmerkung) und kupferhaltige Unkrautbekämpfungsmittel.

§ 2. Verbraucher dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß § 1 S. 1 nur auf Grund von Bezugsmarken beziehen und verbrauchen.

Verteiler dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß § 1 S. 1 nur gegen Bezugsmarken liefern. Auf Grund von Bezugsmarken dürfen sie diese Pflanzenschutzmittel auch von einem anderen Verteiler beziehen.

§ 3. Die Bezugsmarken werden vom Reichsnährstand herausgegeben. Sie erscheinen in drei Arten, und zwar:

Gruppe A: Bezugsmarken für Kupfersulfat (blaue Marken),

Gruppe B: Bezugsmarken für andere kupferhaltige Spritz- und Stäubemittel (grüne Marken),

Gruppe C: Bezugsmarken für Borax (rote Marken).

§ 4. Die Bezugsmarken lauten über bestimmte Mengen.

An Stelle der in den Bezugsmarken der Gruppe B (grüne Marken) genannten Menge an Spritzmitteln kann auch beliebig das 1½fache dieser Menge an kupferhaltigen Stäubemitteln bezogen und geliefert werden.

§ 5. (Strafbestimmungen.)

§ 6. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Anmerkung:
Kupfersparmittel Spieß.
Kupfersparspritzmittel Merck 7320 (mit Arsen).
Akusan-neutral (Borchers).
Hercynia-Neutral (Borchers).
Nosprasit (I. G. Farben).
Kupferkalk-Bleiarsen Silesia (Güttler).
Kupferspritzmittel Schering 3704.
Ascurit-O (Bleiarsen-Kupferspritzmittel Schering).
Ascurit-Neu (Kalkarsen-Kupferspritzmittel Schering).

Preisregelung für kosmetische Erzeugnisse.

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt im „Reichsanzeiger" vom 4. 1. 1941 folgende **Anordnung zur Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse** vom 24. 12. 1940 bekannt:

§ 1. (1) Hersteller von kosmetischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere Hautcremes, Zahnpasten, alkoholischen Kopf- und Haarwässern, Badesalzen, Fußbädern, Pomaden, dürfen diese Erzeugnisse nur in den Verkehr bringen, wenn für sie vom Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen ein Verbraucherhöchstpreis festgesetzt worden ist. Dies gilt auch für solche Erzeugnisse, die erstmalig bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung und nach dem 1. Oktober 1939 in den Verkehr gebracht worden sind, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Februar 1941 ab.

(2) Die Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Preise für Ersatzseifen und Ersatzwaschmittel vom 5. 3. 1940 (1940, S. 163) und der Anordnung zur Regelung der Preise für Reinigungs- und Putzmittel vom 11. 9. 1940 (1940, S. 574) bleiben unberührt.

§ 2. Der Verbraucherhöchstpreis wird auf Antrag des Herstellers festgesetzt. Der Antrag ist bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen. Dem Antrag ist eine Selbstkostenrechnung nach einem bei den Preisbildungsstellen erhältlichen Vordruck sowie ein Gutachten eines öffentlichen Untersuchungsamtes oder eines vereidigten Chemikers über die Eignung des Erzeugnisses zu dem in dem Antrag angegebenen Zweck beizufügen.

§ 3. (1) Die Festsetzung des Verbraucherhöchstpreises kann von Auflagen abhängig gemacht und an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Der festgesetzte Verbraucherhöchstpreis gilt nur für das Erzeugnis in der Zusammensetzung, wie sie in der Selbstkostenberechnung angegeben ist. Bei einer Aenderung der Zusammensetzung muß der Verbraucherhöchstpreis erneut festgesetzt werden.

§ 4. Der Verbraucherhöchstpreis sowie der Name und Sitz des Herstellerbetriebes müssen auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung oder dem Behältnis, aus dem es verkauft wird, aufgedruckt sein. Der Verbraucherhöchstpreis muß dabei ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.

§ 5. Wiederverkäufer dürfen vom 1. 4. 1941 ab Erzeugnisse der in § 1 Abs. 1 genannten Art nur noch dann weiter vertreiben, wenn für diese der Verbraucherhöchstpreis festgesetzt und der Vorschrift des § 4 genügt ist.

§ 6. Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 7. Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8. Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Planmäßige Erzeugung chemischer Spinnstoffe.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. 12. 1940 ist folgende **Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Sicherung der planmäßigen Erzeugung von chemisch hergestellten Sprengstoffen** vom 23. 12. 1940 veröffentlicht:

§ 1. (1) Bis zum 30. Juni 1942 dürfen nur mit meiner Einwilligung

a) Unternehmungen oder Betriebe zur chemischen Herstellung von Spinnstoffen oder Gespinsten neu errichtet oder nach einem über sechs Monate dauernden Stillstand wieder in Betrieb genommen werden,
b) Unternehmungen oder Betriebe ihre Einrichtungen zur chemischen Herstellung von Spinnstoffen oder Gespinsten erweitern,
c) Unternehmungen oder Betriebe zur chemischen Herstellungen von Spinnstoffen oder Gespinsten ihre monatliche Erzeugung um mehr als 10 v. H. der im Monat vor Inkrafttreten dieser Anordnung erzeugten Menge erhöhen,
d) bestehende Unternehmungen oder Betriebe auf die chemische Herstellung von Spinnstoffen oder Gespinsten übergehen.

(2) Chemisch hergestellte Spinnstoffe und Gespinste im Sinne des Abs. 1 sind u. a. Zellwolle, Kunstseide, Tiolan, Tiozell, PC-Faser und Nylon.

(3) Ich behalte mir vor, die Einwilligung mit Bedingungen oder Auflagen zu versehen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder Auflagen (§ 1 Abs. 3) zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zu deren Beachtung angehalten werden. Er wird vom Reichswirtschaftsgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft, wenn ich es beantrage. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

§ 3. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch für die eingegeliederten Ostgebiete.

Bewirtschaftung von Altgummi und Gummiabfällen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 13. 12. 1940 ist eine ausführliche **Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 11. 12. 1940** über die Bewirtschaftung von Altgummi und Gummiabfall bei Verbrauchern

und Verarbeitern, Reifenfabriken, Hauptreifenlagern, Fahrradhändlern und Fahrradreifenhändlern und Autoverwertungsbetrieben veröffentlicht.

Als Großhändler für Altgummi und Gummiabfall im Protektorat Böhmen und Mähren mit dem alleinigen Recht zum Verkauf dieser Waren im genannten Gebiet an Verbraucher (Regenierwerke und direkte Verarbeiter) ist die Firma Brüder Szalay in Prag-Wissotschan eingesetzt worden. Sie ist verpflichtet, allen im Protektorat anfallenden Altgummi und Gummiabfall jeder Art aufzunehmen und die dabei anfallenden Decken und Schläuche vor der Weiterleitung zwecks Wiederverarbeitung nach bestimmten Richtlinien zu sortieren. Für die Sammlung des Altgummis und Gummiabfalls werden eine Reihe von Unternehmen als Mittelhändler eingesetzt, die sämtliche anfallenden Decken der genannten Art ausschließlich und in unsortiertem Zustand an den Großhändler abliefern müssen.

Verbraucher und Verarbeiter müssen ihren Bedarf ausschließlich von dem zugelassenen Großhändler beziehen, unter Vorlage einer Verbrauchs- bzw. Verarbeitungsbewilligung; sie sind verpflichtet, Altgummi und Gummiabfall jeder Art zu verarbeiten.

Verbrauchsregelung für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. 12. 1940 ist die am 1. 1. 1941 in Kraft getretene **Anordnung 0 5 der Reichsstelle für Metalle** vom 16. 12. 1940 veröffentlicht. Sie betrifft die Einführung der Verbrauchsregelung für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten. (37)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Die Presse des Auslandes berichtet über folgende neuen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen:

Großbritannien.

Die Rohstoffversorgung der Körperpflegemittelindustrie hat durch eine kürzlich ergangene Anordnung über die Einfuhr von ätherischen Oelen eine weitere Einschränkung erfahren. Danach werden Einfuhrbewilligungen für Gemische aus ätherischen Oelen mit oder ohne synthetische Riechstoffe nicht mehr erteilt mit Ausnahme der Einfuhr aus britischen Gebieten und einigen französischen Kolonien. Der Handel mit Toluol ist weiter beschränkt worden; u. a. sind jetzt auch die im Ausland ansässigen britischen Staatsangehörigen, die sich mit dem Handel von Toluol befassen, der Kontrolle unterworfen worden. Für den Kauf, Verkauf, die Verarbeitung und den Verbrauch von Formaldehyd in Mengen von mehr als 40 Gall. monatlich ist mit Wirkung vom 1. 10. 1940 eine Bewilligung erforderlich.

Nach einer Meldung aus New York ist vor kurzem eine größere Sendung von Impfstoffen aus den Vereinigten Staaten eingeführt worden. Diese Meldung zeigt daß die pharmazeutische Industrie nicht mehr in der Lage ist, den dringendsten Bedarf an lebensnotwendigen Erzeugnissen zu decken.

Nachdem vor einiger Zeit eine Ausfuhrgruppe der Kautschukwarenindustrie zur Förderung der Kautschukwarenausfuhr ins Leben gerufen wurde, hat jetzt die Kunstseideindustrie ein mit einem Kapital von 1 Mill. £ ausgestattetes Ausfuhrförderungsorgan unter der Bezeichnung Central Rayon Office errichtet; das Kapital soll durch eine Umlage von 3 d. je lb. der Produktion aufgebracht werden. Die Tatsache, daß die Gesamtausfuhr Großbritanniens im Monat Oktober 1940 erneut auf 23,39 Mill. £ gegen 31,17 Mill. £ im Vormonat zurückgegangen ist, zeigt zur Genüge, welch geringer Wert diesen und ähnlichen Ausfuhranstrengungen zukommt.

Die neue Verkaufssteuer, die den Großhandelspreis der Waren mit verschieden abgestuften Sätzen belastet, findet nach einer nordamerikanischen Meldung auch auf die Einfuhr Anwendung; dagegen ist die Ausfuhr von der Errichtung der Steuer freigestellt. Von chemischen Erzeugnissen unterliegen einem Steuersatz von 33⅓% u. a. Toiletteseifen, Parfums u. a. Körperpflegemittel. Mit 16⅔% werden Drogen und Arzneimittel besteuert, jedoch mit der Maßgabe, daß lebenswichtige Arzneimittel der Steuer nicht unterworfen sind. Zu letzteren gehören u. a. Chloroform, Cocain, Aether, Aethylchlorid, Bromäthol, Hexobarbiton, Procain, Sulfanilamid, Arsphenamin, Schleimextrakt, Nierenrindenextrakt, Leberextrakt, Insulin, Sera und Vaccine, Hormone, Sauerstoff.

Irland.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 ist die Wiederausfuhr von Waren aus Großbritannien nach dem Irischen Freistaat dem Ausfuhrbewilligungssystem unterworfen worden. Weiter hat die britische Regierung angekündigt, daß sie beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. 2. 1941 die irische Warenausfuhr dem Navycertsystem zu unterstellen.

Eine erste Auswirkung der gegen den irischen Außenhandel gerichteten britischen Gewaltmaßnahmen kann man in der gegen Jahresende erfolgten Anordnung weitgehender Beschränkungen des Benzinverbrauchs durch die irische Regierung sehen.

Niederlande.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt ist der Verbrauch von Gas und Elektrizität mit Wirkung vom 15. 12. 1940 der Bewirtschaftung unterworfen worden. Grundsätzlich wird danach der Verbrauch auf 100% der in einem von den Gas- und Elektrizitätswerken festzusetzenden Vergleichsabschnitt in den Jahren 1939 und 1940 verbrauchten Mengen beschränkt. Industrielle Verbraucher können bei ausreichender Begründung die Bewilligung zum Verbrauch höherer Mengen erhalten.

Die Freistellung von dem Verbot, Verbandstoffe zu verkaufen und zu liefern, ist für den Zeitraum vom 1. bis 31. 1. 1941 mit der Maßgabe verlängert worden, daß Verbandwatten, fette Watten, Holzwollwatten, Wiener Watten und Zusammenstellungen aus diesen Waren nur bis zu einem Sechstel der im ersten Halbjahr 1939 verkauften oder gelieferten Mengen umgesetzt werden dürfen. Für hydrophile Gaze, Cambricgaze und Zusammenstellungen aus diesen Waren gilt ein Zehntel der im Basisabschnitt umgesetzten Mengen als Höchstgrenze.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 ist eine Reihe von grundlegenden Aenderungen im Steuerrecht eingeführt worden. Unter Aufhebung der bisher geltenen Reichs- und Gemeindeeinkommensteuer ist eine einheitliche Einkommensteuer geschaffen worden, deren Tarif dem deutschen Einkommensteuersystem weitgehend angeglichen ist. Gleichzeitig wurde eine Wertzuwachssteuer auf den Eigentumsübergang von unbeweglichen Gütern eingeführt.

Ungarn.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1940 ist das gesamte in Ungarn geltende Rohstoffbewirtschaftungssystem in den zurückgegliederten siebenbürgischen Landesteilen in Kraft gesetzt worden.

Durch Verordnung vom 4. 12. 1940 ist bestimmt worden, daß ausländische Staatsangehörige Beteiligungen an ungarischen Firmen nur mit Genehmigung des Finanzministers an einen Ausländer veräußern bzw. zu seinen Gunsten belasten dürfen. Die Uebertragung solcher Beteiligungen von Ausländern an ungarische Staatsangehörige bedarf wie bisher der Genehmigung der Nationalbank. Der Gegenwert muß zugunsten des Verkäufers bei der Ungarischen Nationalbank hinterlegt werden.

Der Aufgabenbereich des Außenhandelsamtes ist durch eine am 1. 12. 1940 in Kraft getretene Verordnung erweitert worden; u. a. sind dem Amt Angelegenheiten des Binnenhandels vor allem auf dem Gebiet der Preiskontrolle übertragen worden.

Rumänien.

Durch Verordnung der zuständigen Ministerien ist den Firmen Uzinele Chimice Romane S. A., Bukarest, der Cauciucul Quadrat S. A., Bukarest, und der Banlok

S. A.., Bukarest, sowie zwei weiteren Gesellschaften ein Monopol für den Ankauf von Altkautschuk übertragen worden. Das Verteidigungsministerium hat das Recht, innerhalb eines Monats 75% der ihm von den genannten Firmen angemeldeten Mengen zu amtlich festgesetzten Preisen zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist erhalten die Betriebe das freie Verfügungsrecht über die eingelagerten Mengen.

Durch Gesetz vom 10. 12. 1940 ist bestimmt worden, daß alle staatlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmungen der Militärverwaltung unterstellt werden können, falls die Staatsinteressen eine solche Maßnahme erfordern.

Durch Anordnung des Planwirtschaftsministeriums ist der Fettsäureverbrauch der Seifenfabriken beschränkt worden; nähere Angaben liegen uns noch nicht vor. Das von der legionären Bewegung ins Leben gerufene Rohstoffamt, das die Einsammlung von Schrott, Altpapier und Knochen durchführt, beabsichtigt, jetzt auch mit dem Einsammeln von Altkautschuk zu beginnen. Darüber hinaus will das Planwirtschaftsministerium der in verschiedenen Industriezweigen noch üblichen Verschwendung von Roh- und Hilfsstoffen ein Ende setzen.

Bulgarien.

Die aus 72 Waren errechnete Kennziffer der Großhandelspreise ist im Halbjahr April bis September 1940 um 16% gestiegen. Für einheimische Industrieerzeugnisse ergab sich eine Zunahme von 19%, für Einfuhrwaren eine solche von 25%.

Laut Staatsanzeiger vom 5. 12. 1940 sind alle industriellen Unternehmungen, deren Erzeugnisse der amtlichen Preisfestsetzung unterliegen, verpflichtet, ihre Preisanträge zusammen mit einer Kalkulationsliste für die eingeführten Rohstoffe zu belegen. Einführer von bewirtschafteten Waren haben den Preisanträgen eine Originalfaktura, eine Bescheinigung und Einfuhrbewilligung der Bulgarischen Nationalbank sowie eine Zollerklärung, Bescheinigung des Spediteurs und eine Kalkulationsliste beizufügen. Sämtliche Unterlagen sind der Preis- und Versorgungsdirektion im Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit innerhalb von 10 Tagen nach Verzollung der Ware vorzulegen.

Das Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit hat angeordnet, daß die am 15. 12. 1940 von den Erzeugern und Händlern gehaltenen Vorräte von Lab angemeldet werden müssen. Das Verfügungsrecht über die Vorräte steht dem Landwirtschaftsministerium zu.

Laut Staatsanzeiger vom 29. 11. 1940 ist die Gewinnspanne gegenüber den amtlich festgesetzten Einfuhrpreisen für Kraftwagenbereifungen im Großhandel auf 8% und für Gummischuhe auf 10% festgesetzt worden. Für Gummischuhe, -sohlen und -absätze sind Höchstpreise bestimmt worden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Aufrüstung hat eine wachsende Rohstoffverknappung im Verbrauchsgütersektor zur Folge, die sich vor allem in der stahl-, zink- und aluminiumverarbeitenden Industrie bemerkbar macht. Infolgedessen bemüht sich eine wachsende Anzahl von Fabriken, ihren Rohstoffverbrauch, soweit das möglich ist, auf plastische Materialien umzustellen.

Die von dem Präsidenten in Kraft gesetzten neuen Ausfuhrverbote, die insgesamt 15 Erzeugnisse umfassen, beziehen sich u. a. auf Schleifmittel aller Art, Aethylbromid, Strontium und Kobalt. Aus einer Erklärung des Leiters der Ausfuhrkontrollbehörde geht im übrigen hervor, daß eine weitere Ausdehnung des Kontrollsystems zu erwarten ist. Außerdem werde gegenwärtig die Einführung einer Einfuhrkontrolle geprüft.

Syrien.

Wie aus Beirut gemeldet wird, ist die Ausfuhr fast sämtlicher Erzeugnisse Syriens durch ein Dekret des Oberkommissars mit sofortiger Wirkung verboten worden. Ausnahmen hiervon, die sich nur auf einige wenige Erzeugnisse erstrecken, sollen noch bekanntgegeben werden.

Britisch Indien.

Die Einfuhr von Aluminiumoxyd ist zollfrei gestellt worden. Ebenso können medizinische Spezialitäten unter bestimmten Bedingungen aus allen Ländern zollfrei eingeführt werden. Für die Einfuhr von Soda für die Zwecke der Glasindustrie aus nichtbritischen Ländern ist insofern eine Erleichterung geschaffen worden, als der 10% v. W. übersteigende Teil des Zollbetrages zurückzuerstatten ist.

Japan.

Wie aus Tokio berichtet wird, hat das japanische Kabinett Anfang Dezember einen Plan verabschiedet, der die Bildung eines auf Gegenseitigkeit aufgebauten unabhängigen Wirtschaftsgebietes Japan—Mandschukuo—China vorsieht. Dadurch soll insbesondere eine größere Auswertung der Rohstoffquellen ermöglicht werden. Nach weiteren Meldungen soll die japanische Handelspolitik eine grundsätzliche Umstellung erfahren. Das Hauptgewicht werde künftig auf den Handel mit dem Yenblock sowie mit Deutschland und Italien gelegt werden.

In Tokio tagte Ende November eine Ostasiatische Wirtschaftskonferenz, an der Wirtschaftler und Politiker aus Japan, Mandschukuo, China und der Mongolei teilgenommen haben. Die Konferenz hatte die Aufgabe, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern zu fördern.

Der von der Regierung beauftragte Preiskontrollausschuß hat nach einer längeren Prüfung der Ernährungslage bekanntgegeben, daß Japans Ernährungsfrage völlig sichergestellt sei, da die Nation die Selbstversorgung mit Lebensmitteln auch weiterhin durchführen könne, allerdings sei hierfür die weitere Rationierung der Lebensmittel Voraussetzung. Im Rahmen der hierzu ergriffenen Maßnahmen ist die gesamte Reisernte unter staatliche Kontrolle gestellt worden.

Da über die Qualität der Zellwolle in Bevölkerungskreisen verschiedentlich geklagt wurde, hat die Vereinigung der Zellwollerzeuger ein Prüfverfahren eingeführt, dem alle Zellwollerzeugnisse unterzogen werden müssen. Die Ausfuhr von Zellwollgarn hat im Oktober den bisher höchsten Betrag des vergangenen Jahres erreicht.

Zur Reorganisation der chemischen Industrie Japans hat die Central Price Controll Cooperative Conference einen Plan ausgearbeitet, der die Aufteilung der gesamten chemischen Industrie in 22 einzelne Fachgruppen vorsieht. Für jede Fachgruppe ist eine Zentralstelle vorgesehen, die wiederum von einer übergeordneten Stelle kontrolliert wird. Die Kontrolle der chemischen Industrie soll einheitlich in Japan, Korea, Formosa und in den Südseemandatsgebieten durchgeführt werden. In Mandschukuo wird die chemische Industrie nach den in Japan bestehenden Richtlinien aufgeteilt. Für den Handel und den Vertrieb chemischer Erzeugnisse sollen ähnliche Organisationen geschaffen werden.

Die 22 Fachgruppen der chemischen Industrie beziehen sich auf folgende Erzeugnisse: 1. Industriesalze; 2. organische Chemikalien; 3. anorganische Chemikalien; 4. Erzeugnisse der Acetylenindustrie; 5. Teerdestillationsprodukte; 6. Teerfarben; 7. Naß- und Körperfarben; 8. Arzneimittel; 9. Düngemittel; 10 komprimierte Gase; 11. industrielle Fette; 12. Sprengstoffe; 13. Zement; 14. Glas; 15. Stickstoffverbindungen; 16. Papier; 17. plastische Massen; 18. Kautschuk; 19. Leder; 20. Photochemikalien; 21. elektrochemische Erzeugnisse; 22. verschiedene Chemikalien (Parfümerien, Körperpflegemittel, Kampfer usw.).

Australien.

Die Regierung hat zum zweitenmal eine Aufforderung an die Bevölkerung erlassen, wonach der Besitz von ausländischen Wertpapieren aller Art anzumelden ist. Trotz der vor einiger Zeit verfügten zwangsweisen Veräußerung nordamerikanischer Wertpapiere (vgl. 1940, S. 676) wird befürchtet, daß der Devisenmangel weitere große Fortschritte machen wird, so daß nicht nur die Einfuhr von Verbrauchswaren, sondern auch von Investitionsgütern und Rohstoffen auf wachende Schwierigkeiten stoßen wird. (65)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Devisenpolitisches Abfertigungsverbot im Generalgouvernement.

Das geplante Abfertigungsverbot für Waren, für die keine Devisenbescheinigung oder Ersatzbescheinigung der Devisenstelle Krakau vorgelegt wird (1940, 519, 606, 629), ist am 15. 12. in Kraft getreten. Durch das Verbot soll die Wareneinfuhr in das Generalgouvernement den Bedürfnissen dieses Gebietes angepaßt und die erforderliche Lenkung der Ein- und Ausfuhr gewährleistet werden. (108)

Einfuhrverbot für Banknoten und Münzen in den Niederlanden.

Nach Mitteilung der niederländischen Postverwaltung ist die Einfuhr von Banknoten und Münzen in Gulden-, RM-, Zloty- und Protektoratskronenwährung nur mit einer Einfuhrbewilligung des niederländischen Devisenintituts im Haag gestattet. Auch die Einfuhr von Wertpapieren, die von in Deutschland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen ausgestellt sind, ist genehmigungspflichtig; ausgenommen davon sind Wertpapiere, deren Ausfuhr aus dem Reichsgebiet den deutschen Vorschriften entspricht oder vom Reich genehmigt worden ist. (135)

Lohnüberweisungen nach Norwegen.

Verheiratete norwegische Arbeiter und Angestellte können nach RE 1/41 ihre in Deutschland erzielten Lohnersparnisse bis zu 250 RM monatlich und unverheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 125 RM monatlich durch ihre Betriebsführer nach Norwegen überweisen lassen. Die Uebertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind auf das Sammelkonto „Norwegische Arbeiter und Angestellte" bei der Deutschen Bank Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, zu überweisen. Die Arbeiter und Angestellten müssen im Besitz von Bankausweisen sein, die von dem Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Oslo ausgestellt sind. (134)

Zahlungsverkehr der Slowakei mit den besetzten Gebieten.

Meldungen aus Preßburg zufolge soll der Zahlungsverkehr zwischen der Slowakei und den von Deutschland besetzten Gebieten im Februar endgültig geregelt werden. Bis dahin wird der Warenverkehr in Form von Kompensationsgeschäften abgewickelt. Lediglich der Zahlungsverkehr mit dem Generalgouvernement wird schon jetzt über das deutsch-slowakische Clearing geleitet. (110)

Neues Verrechnungsabkommen mit Rumänien.

Im „Reichsgesetzblatt" II vom 30. 12. 1940 ist ein neues Verrechnungsabkommen mit Rumänien veröffentlicht worden, das am 4. 12. an Stelle des Abkommens vom 24. 5. 1935 getreten ist. Im wesentlichen sind die bisherigen Bestimmungen beibehalten worden. Unter das Abkommen fallen folgende Zahlungen:

Zahlungen aus dem deutsch-rumänischen Warenverkehr einschließlich der Nebenkosten, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Warenverkehr entstehen; Veredelungs- und Ausbesserungslöhne; nach besonderer Vereinbarung der beiderseits zuständigen Stellen sonstige mit dem Wirtschaftsverkehr in Verbindung stehende Zahlungen; Zahlungen im Versicherungsverkehr, falls die Verpflichtungen über RM oder Lei lauten; Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten aus dem Transitverkehr durch Deutschland bzw. Rumänien einschließlich der Kosten der Lagerung; die in Deutschland oder Rumänien entstehenden Binnen- und Seeschiffahrtskosten und Schiffsbedürfnisse; Zahlungen für ideelle Leistungen, z. B. Patentgebühren und Lizenzen; Honorare für Anwälte usw., Ruhegehälter, Renten und kleinere Zahlungen für andere Zwecke, z. B. Unterhalts- und Unterstützungszahlungen; Zahlungen aus dem Reiseverkehrsabkommen; Erträgnisse aus Vermögensanlagen nach Maßgabe der deutschen bzw. rumänischen Devisengesetzgebung; Ueberweisungen eingefrorener deutscher Warenforderungen sowie deutscher Kapitalforderungen gegenüber rumänischen privaten Schuldnern; Zins- und Tilgungszahlungen für die in Deutschland befindlichen Stücke bestimmter rumänischer Anleihen und Renten; sonstige finanzielle Zahlungen der rumänischen Regierung, Behörden oder öffentlichen Anstalten, auch soweit solche Zahlungen Devisencharakter tragen; Zahlungen im beiderseitigen Transithandel einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten, soweit der Transithändler die Möglichkeit hat, seine sich aus einem derartigen Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten im Wege eines Verrechnungsabkommens abzudecken.

Die Zahlungen werden ausschließlich in RM über das RM-Konto der Rumänischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt. Vorauszahlungen sind im Warenverkehr nur zulässig, soweit sie handelsüblich sind. Kursverluste, die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege dadurch entstehen, daß sich die Kurse vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung ändern, können nach den Bestimmungen des Verrechnungsabkommens bezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den privaten Vertragsparteien vorliegt; die Nachzahlung von Zinsverlusten ist nicht zulässig.

Durch ein weiteres Abkommen vom 4. 12. 1940 sind die Vereinbarungen über den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf das Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt worden. Neue Verpflichtungen in Protektoratskronen werden im Verhältnis von 10 : 1 in RM, Verpflichtungen aus Vertragsabschlüssen, die vor dem 4. 12. entstanden sind, zum Kurs von 100 K = 9,54 RM umgerechnet. (136)

Zahlungsverkehr mit Jugoslawien.

Nach RE 108.40 sind das „Liquidationsdinarkonto" sowie das „Kronenkonto sudetendeutsche Gebiete" der Deutschen Verrechnungskasse bei der jugoslawischen Nationalbank am 31. 12. 1940 gelöscht worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geleisteten Zahlungen deutscher Schuldner können vom 1. 1. 1941 ab nur noch im Wege des deutsch-jugoslawischen Verrechnungsverkehrs abgewickelt werden; Verpflichtungen in österr. S. sind dabei im Verhältnis von 300,— S. = 200 RM und solche in Kc im Verhältnis von 100 Kc. = 10,— RM umzurechnen. (109)

Ueberweisung von Zinsen und Dividenden aus der Türkei in das Ausland.

Die türkische Regierung hat die Zahlung von Dividenden und Zinsen der in der Türkei arbeitenden ausländischen Gesellschaften durch Warentransfer gestattet. Die Liste der hierfür in Frage kommenden Waren umfaßt u. a. Farbwurzeln, Anis und Rosenöl. Diese Waren dürfen für die angegebenen Zwecke mit Genehmigung des Handelsministeriums nur dann ausgeführt werden, wenn feststeht, daß die Waren ausschließlich nach Ländern gehen, in denen die Zahlungsberechtigten ihren Wohnsitz haben und daß diese Länder die auf diesem Wege eingeführten Waren auf die der Türkei eingeräumten Kontingente nicht anrechnen. Die Ueberweisung von Zinsen und Dividenden der in der Türkei arbeitenden britischen Gesellschaften erfolgt nach Maßgabe der in dem türkisch-britischen Handelsvertrag vom 3. 2. 1940 niedergelegten besonderen Vereinbarungen. (114)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Wirtschaftsabkommen mit der Sowjet-Union verlängert.

Die deutsch-sowjetische Vereinbarung vom 1. 3. 1938, die bereits mehrfach, zuletzt bis zum 31. 12. 1940, verlängert worden war, ist erneut bis zum 1. 8. 1942 ausgedehnt worden. Die Vereinbarung stellt ein Rahmenabkommen dar; sie regelt grundsätzlich die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und der Sowjet-Union und enthält Bestimmungen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr. Sie enthält dagegen keinerlei Abmachungen über den Umfang und die Zusammensetzung des gegenwärtigen Warenverkehrs. Vereinbarungen darüber sind im Handels- und Kreditabkommen vom 19. 8. 1939 und im Wirtschaftsabkommen vom 11. 2. 1940 enthalten. (133)

Neue Wirtschaftsabkommen mit Schweden.

Am 16. 12. 1940 wurden zwischen der deutschen und der schwedischen Regierung neue wirtschaftliche Vereinbarungen getroffen. Es handelt sich um ein neues Verrechnungsabkommen, ferner um eine Vereinbarung über den Warenverkehr im Jahre 1941. Die für die Bezahlung privater Schuldenverpflichtungen zwischen Deutschland und Schweden geltende Regelung wurde in unveränderter Form verlängert. (36)

Verlängerung des deutsch-chilenischen Handelsvertrages.

Die Gültigkeit des deutsch-chilenischen Handelsvertrages ist bis Ende 1941 verlängert worden. (80)

Anwendung von Vertragszöllen.

Nach einer am 1. 1. d. J. in Kraft getretenen Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 31. 12. sind die in der Anlage B zu Artikel I des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs vom 25. 3. 1939 (vgl. Jahrg. 1939, S. 340) festgesetzten Vertragszölle bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen. (85)

AUSLAND.

Niederlande.

Zollfreiheit für deutsche Waren. Die Generalsekretäre in den Ministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Schiffahrt haben durch eine im Verordnungsblatt Nr. 42 veröffentlichte Verordnung vom 16. 12. 1940 über die Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr deutscher Waren bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1941 deutsche Waren, die als solche zur Einfuhr angemeldet werden, von dem nach Art. 1 Abs. 1 des Tarifgesetzes 1934 zu entrichtenden Zoll befreit sind. Besteht für solche Waren ein spezifischer Zoll, der mit der Spirituosen-, Holzgeist-, Zucker-, Bier-, Schlacht- oder Salzsteuer zusammenhängt, so ist ein vom Generalsekretär im Ministerium für Finanzen als Ausgleich für die Verbrauchssteuer zu bestimmender Betrag zu entrichten. (143)

Neuregelung der Umsatzsteuer. Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 ist eine Neuregelung der Umsatzsteuer getroffen worden. Danach unterliegt jetzt sowohl der Warenumschlag des Erzeugers wie des Kleinhändlers einer Steuer von je 2½%; der Großhandelsumsatz wird mit einer Abgabe von ½% belastet. Die Erhebung einer Luxusumsatzsteuer kommt in Fortfall; ebenso sind die meisten Umsatzsteuerfreistellungen aufgehoben worden. Für die Einfuhr ist bestimmt worden, daß der Einfuhrwert der Ware einschließlich der in den Niederlanden zu erhebenden Abgaben einer Umsatzsteuer von 2½% unterliegt; Waren, die weder für den Großhandels- oder Kleinhandelsumschlag bestimmt sind noch als Rohstoffe dienen, werden einer erhöhten Umsatzsteuer von 5% unterworfen. (68)

Dänemark.

Neue Handelsabkommen. Mit den Niederlanden wurde eine Vereinbarung über den gegenseitigen Handels- und Zahlungsverkehr während der ersten Hälfte des Jahres 1941 getroffen. Aehnliche Abmachungen sind mit Norwegen zustande gekommen; sie gelten jedoch zunächst nur für Januar und Februar und sollen später auf das erste Halbjahr 1941 ausgedehnt werden. Auch mit Belgien ist eine entsprechende Vereinbarung zustande gekommen; sie gilt zunächst nur für kurze Zeit; weitere Verhandlungen sollen in naher Zukunft geführt werden. (75)

Zollermäßigung für Zellwolle. Am 13. 12. 1940 wurde vom Parlament ein Regierungsvorschlag auf Aenderung der Textilzölle angenommen. Dadurch soll u. a. der Zoll für Zellwolle von 0,40 auf 0,18 Kr. ermäßigt worden sein. Um einen Ausgleich in den Zolleinnahmen herbeizuführen, ist die Erhebung einer Abgabe auf die in Dänemark hergestellte Kunstseide vorgesehen. (41)

Schweden.

Neue Ausfuhrverbote. Durch eine am 25. 11. 1940 in Kraft getretene Bekanntmachung wurde die Liste der ausfuhrverbotenen Waren u. a. durch Malerfarben, auch in trockener Form, mit anderem Bindemittel als Oel, wie Albumin oder Casein, zubereitet (Stat. Pos. 570 und 571), sowie Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Pech, Teer oder Teeröl bestrichene oder imprägnierte Pappe, hierunter sog. Asphalt- und Teerfilz einbegriffen (Stat. Pos. 827), ergänzt. (63)

Umsatzsteuergesetz angenommen. Der schwedische Reichstag hat nunmehr das Umsatzsteuergesetz (1940, S. 658) angenommen, das am 1. 1. 1941 in Kraft trat. Der Steuersatz beträgt nach dem Gesetz 5%, aber, da die Steuer in den Kleinhandelspreis eingerechnet sein muß, in Wirklichkeit 5,263%. (26)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Food-Yeast" und „Philocytin", pulverförmige entbitterte Nährpräparate, bestehend aus Trockenhefe (tote Hefezellen), letztere Ware auch Calciumphosphat enthaltend: 123 (40). — Weiße Aetzmasse, Ammonium- und Natriumsulfat und etwas -phosphat sowie etwas Bariumsulfat enthaltend, zur fabriksmäßigen Aetzung von Glühlampen: 202½ (3); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) erfolgt. — „Uspulan Puder": 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 268 (10) beantragt.

Zu § 3, 1. d der Zolltarifordnung: Bei der Abfertigung von Cumarin (Zolltarifpos. 257), eingeführt in zylindrischen Gefäßen aus Pappe mit Deckel und Boden aus Eisenblech (Bruttogewicht 5,4 kg), soll ein Gewichtsabzug für die Gefäße zugestanden werden. (5175)

Finnland.

Handelsabkommen mit Dänemark. Am 23. 12. 1940 wurde zwischen beiden Ländern ein Abkommen über die Regelung des Warenverkehrs im ersten Halbjahr 1941 unterzeichnet. Die finnische Ausfuhr nach Dänemark wird sich auf rund 30 Mill. dänische Kronen belaufen. Geliefert werden von Finnland Erzeugnisse der Holz verarbeitenden Industriezweige, ferner verschiedene Metallerzeugnisse. Umgekehrt wird Finnland aus Dänemark verschiedene Nahrungsmittel, feuerfesten Ton, Metallerzeugnisse, Samen und Textilwaren beziehen. (88)

Handelsabkommen mit Jugoslawien. Am 10. 12. 1940 wurden zwischen beiden Regierungen neue Vereinbarungen unterzeichnet, die am 1. 1. 1941 in Kraft getreten sind. Für den Warenverkehr zwischen beiden Ländern ist gegenseitige Meistbegünstigung vorgesehen. Der Zahlungsverkehr erfolgt auf dem Clearingwege. Für verschiedene Waren sind Kontingente festgesetzt worden. Finnland wird Cellulose und andere Landeserzeugnisse nach Jugoslawien ausführen und dafür Phosphate, chemische Düngemittel, Carbid, Bauxit, Medizinalkräuter und verschiedene andere Waren aus Jugoslawien beziehen. (84)

Neues Umsatzsteuergesetz. Wie aus Helsinki gemeldet wird, wurde das Umsatzsteuergesetz am 20. 12. 1940 vom Reichstag angenommen; es sollte am 1. 1. 1941 in Kraft treten. Ausgenommen von der Umsatzsteuer sind Rohstoffe und Halbfabrikate, ferner (u. a.) chemische Düngemittel. Bei der Einfuhr wird die Umsatzsteuer auf zollpflichtige Waren erhoben. Die Steuersätze betragen für Verkäufe vom Erzeuger an Wiederverkäufer 6%, vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher 9%, im Einzelhandel 4%. Bei der Einfuhr von Waren beträgt die Steuer bei Verkäufen an Wiederverkäufer 7%, bei Verkäufen an Verbraucher 11%. Bei der Einfuhr in Kommissionslager ausländischer Unternehmer, von welchen die Waren für Rechnung des Auslandes an den Abnehmer verkauft werden, beträgt die Steuer 11%. Bei Verkäufen des Einzelhandels aus Beständen, die bei Inkrafttreten der Steuer bestehen, wird zum Ausgleich eine sogenannte Zuschlagssteuer in Höhe von 6% erhoben. Der Steuerpflicht unterliegen auch die mit der Abgabe von Waren verbundenen Dienstleistungen.

Der Finanzminister hat bekanntgegeben, daß die Handelsumsatzsteuer, nicht wie im Gesetz festgelegt ist, zum 1. 1. 1941 in Kraft gesetzt werden kann, da für die Erhebung neue Aemter zu schaffen sind, die erst errichtet werden können, wenn die Durchführungsverordnung zum Handelsumsatzsteuergesetz ergangen ist. Die Durchführungsverordnung werde demnächst vom Präsidenten ausgefertigt werden. Die Errichtung der Aemter wird, wie der Finanzminister erklärte, einige Wochen, jedoch längstens einen Monat in Anspruch nehmen. (46)

Sowjet-Union.

Aufhebung der Zollgrenze nach dem Baltikum. Nachdem, wie bereits gemeldet, am 25. 11. 1940 die Zollgrenze zwischen Lettland und der übrigen Sowjet-Union aufgehoben wurde, ist am 27. 11. 1940 auch die

Zollgrenze zwischen der litauischen Sowjetrepublik und der übrigen Sowjet-Union aufgehoben worden. Auch von estländischen Waren wird kein Zoll mehr erhoben. (48)

Wirtschaftsvereinbarungen mit Rumänien. Am 27. 12. 1940 wurde zwischen beiden Ländern ein Abkommen unterzeichnet, welches die Lieferung von Schnittholz, Schwellen, Cellulose, Papier, Erdölprodukten usw. nach der Sowjet-Union im Austausch gegen getrocknete Fische und verschiedene Rohmaterialien vorsieht. Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern soll allmählich ausgedehnt werden. (98)

Besteuerung photographischer Erzeugnisse. In der „Sammlung der Verordnungen und Verfügungen der Regierung der UdSSR." Nr. 29 vom 16. 11. 1940 ist unter Pos. 711 eine Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 22. 10. 1940 betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer auf photographische Erzeugnisse veröffentlicht worden. U. a. werden folgende Steuersätze erhoben (in % der Kleinverkaufspreise, unter Abzug der Handelsrabatte):

Photographische Platten	5
Photofilme	20
Photochemikalien:	
a) aus der Erzeugung der produktionsgenossenschaftlichen Unternehmungen, der Unternehmungen der Volkskommissariate in den Einzelrepubliken und der Unternehmungen öffentlicher Organisationen	5
b) aus der Erzeugung der Unternehmungen der Hauptverwaltung der Kinefilmindustrie des Komitees für kinematographische Angelegenheiten beim Rat der Volkskommissare der UdSSR.	40
Photopapier:	
a) aus der Erzeugung der Unternehmungen des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten	30
b) aus der Erzeugung der übrigen Unternehmungen der staatlichen und genossenschaftlichen Industrie sowie der Unternehmungen öffentlicher Organisationen	40

Mit Wirkung vom 16. 9. 1940 sind die Photochemikalien aus der Erzeugung des Volkskommissariats der chemischen Industrie von der Umsatzsteuer zu befreien. (49)

Slowakei.

Handelsvertrag mit Finnland. Der am 19. 12. 1940 abgeschlossene slowakisch-finnische Handelsvertrag sieht einen Güteraustausch im Werte von 10 Mill. Ks. vor. (52)

Vergünstigungen für Geschäftsreisende. Laut Anordnung des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten erhalten Geschäftsreisende durch die für ihren Wohnort zuständigen Handels- und Gewerbekammern ermäßigte Halbjahreskarten sowie Frachtermäßigungen für Musterkoffer. Soweit es sich bei den Antragstellern um Angestellte von deutschen oder im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Firmen handelt, erfolgt die Erteilung der Vergünstigungen nur auf Grund eines schriftlichen Ersuchens der betreffenden Firma, das von der zuständigen Industrie- und Handelskammer im Reich bzw. im Protektorat zu bestätigen ist. (53)

Ungarn.

Neuregelung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Durch eine am 19. 12. 1940 in Kraft getretene Verordnung sind die Gebühren für Ein- und Ausfuhranträge und -bewilligungen neugeregelt worden. Danach beträgt die Gebühr für Anträge auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren einheitlich 2 P. Für die erteilten Bewilligungen wird eine weitere Gebühr erhoben, die je nach dem Wert der Ware folgendermaßen gestaffelt ist:

Bei einem Warenwert bis 1000 P.	1 P.
„ „ „ von 100— 500 P.	2 P.
„ „ „ „ 500—1000 P.	3 P.
„ „ „ „ 1000—4000 P.	4 P.

Bei einem über 4000 P. hinausgehenden Wert wird eine Gebühr von 1 P. je 1000 P. erhoben, wobei Bruchteile von 1000 P. auf volle 1000 abzurunden sind. Für die Verlängerung von Bewilligungen ist ein Zehntel der Gebühren, mindestens jedoch 2 P., zu entrichten. Bei der Ermittlung des Warenwertes muß das amtliche Aufgeld der ungarischen Nationalbank berücksichtigt werden. (118)

Rumänien.

Abschluß eines Wirtschaftsabkommens mit Jugoslawien. Im Rahmen der mit Jugoslawien geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens wurde eine vorläufige Vereinbarung erzielt, die den Bezug von jugoslawischem Kupfer und anderen Metallen gegen die Lieferung von Erdölerzeugnissen vorsieht. (56)

Erteilung der Einfuhrgenehmigungen für das erste Vierteljahr 1941. Wie die Direktion für die Regelung der Einfuhr im Wirtschaftsministerium bekanntgibt, müssen Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für das erste Vierteljahr 1941 bis spätestens zum 15. 1. eingereicht werden. (55)

Bulgarien.

Außenhandelsabgabe zugunsten des Roten Kreuzes. Nach bulgarischen Pressemeldungen sind der Industrieverband sowie der Verband der Kaufleute und der Ausführer übereingekommen, auf die Ein- und Ausfuhr eine Abgabe von 5‰ zugunsten des bulgarischen Roten Kreuzes zu erheben. Der gleichen Abgabe unterliegen auch die von der staatlichen Getreidedirektion gelieferten Rohstoffe. (125)

Italien.

Handelsabkommen mit Dänemark. Am 12. 12. 1940 wurde ein dänisch-italienisches Clearing- und Warenaustauschabkommen unterzeichnet. Es betrifft den gegenseitigen Handelsaustausch im Jahre 1941. Für jede Seite ist ein Betrag von rund 22 Mill. Kr. vorgesehen. (57)

Verlängerung der Einfuhrlizenzen. Wie die Deutsche Handelskammer für Italien mitteilt, erhielten die italienischen Zollämter in Abänderung einer früheren Anordnung eine telegraphische Anweisung, wonach die Gültigkeit der ab 1. 1. 1940 ausgestellten Einfuhrlizenzen bis zum 30. 6. 1941 verlängert wird. Die aus dem Jahre 1939 stammenden Lizenzen sind dagegen endgültig am 31. 12. 1940 verfallen. (139)

Entsendung von Handelskommissaren ins Ausland. Der Ministerrat hat ein Gesetz gebilligt, auf Grund dessen der Minister für den Waren- und Zahlungsverkehr ermächtigt wird, besonders geeignete Persönlichkeiten mit handelspolitischen Aufgaben zu betreuen und ihnen die Eigenschaft von Handelskommissaren im Auslande zuzuerkennen. Aufgabe der Kommissare ist, den italienischen Außenhandel zu intensivieren. (130)

Erhöhung der Umsatzsteuer. In der „Gazetta Ufficiale" vom 24. 8. 1940 wurde ein Gesetzesdekret vom 9. 7. 1940 veröffentlicht, durch welches die Umsatzsteuer (imposta generale sull'entrata) für bestimmte Waren und Geschäfte mit Wirkung vom 25. 8. 1940 von 2 auf 4, 6 und 8% erhöht wird. Von der erhöhten Umsatzsteuer werden u. a. folgende Waren betroffen (Auszug):

Gruppe A: Gummierte Gewebe der Zolltarifpos. 837 und 838.

Gruppe B: Photographische und kinematographische Filme und lichtempfindliche Platten; chemische Pulver und andere Produkte zur Herstellung künstlicher Mineralwässer, Essenzen, Extrakte und Wässer für Toilettezwecke, Parfümerien aller Art, kosmetische Artikel, Haaröle, Pomaden und Tinkturen für Haare, Mundwässer, Zahnpasten, Nagellack, parfümierte und antiseptische Seifen und alle ähnlichen als Parfümerien oder Körperpflegemittel gebrauchten Erzeugnisse in Flaschen, Dosen, Büchsen, Paketen oder anderen Behältern oder Verpackungen.

Verkäufe, die ein Fabrikant an einen Händler vornimmt, der seinerseits die Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs erwirbt, ohne daß dabei eine Bearbeitung oder Aenderung vorgenommen wird, unterliegen der erhöhten Steuer. Sofern es sich um Waren der Gruppe A handelt, beträgt die Steuer 4%, handelt es sich dagegen um Waren der Gruppe B, so beträgt der Steuersatz 6%.

Verkauft der Fabrikant an andere als im vorstehenden Absatz genannte Personen, so beträgt der Steuersatz bei Verkäufen von Waren der Gruppe A 6% und bei Verkäufen von Waren der Gruppe B 8%.

Wenn ein Fabrikant Waren der Gruppen A oder B in einem eigenen, von der Produktionsstätte getrennten Einzelhandelsgeschäft direkt an die Kundschaft verkauft, so wird die erhöhte Steuer von 6 oder 8% wie folgt berechnet. 4 bzw. 6% werden unter Zugrundelegung des Großhandelspreises berechnet und sind bei Lieferung der Waren von der Produktionsstätte an das Einzelhandelsgeschäft fällig. Die restlichen 2% sind beim eigentlichen

Verkauf an die Kundschaft auf den Einzelhandelsverkaufspreis zu entrichten.

Falls Waren der Gruppe A von dem gleichen Fabrikanten u. a. zur Herstellung von Kleidungsstücken aus gummierten Geweben verwandt werden, beläuft sich die Steuer auf 6% des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse und ist bei ihrem Verkauf fällig. Sofern dabei der Verkauf im eigenen Einzelhandelsgeschäft vorgenommen wird, beläuft sich die Steuer auf 8%.

Die Einfuhr von Waren der Gruppen A und B unterliegt ebenfalls der erhöhten Steuer, und zwar sind für Waren der Gruppe A 4% und für Waren der Gruppe B 6% zu entrichten. Gleichgültig bleibt dabei, ob der Lieferant ein Fabrikant ist oder nicht. Die erhöhte Umsatzsteuer bei der Einfuhr wird unabhängig von der Tatsache geschuldet, ob der Importeur ein Fabrikant ist, der seinerseits beim Weiterverkauf der Ware nochmals die erhöhte Steuer entrichten muß.

Wie die Deutsche Handelskammer für Italien hierzu mitteilt, kommt die erhöhte Umsatzsteuer also, abgesehen von der Ausnahmeregelung für die Einfuhr, nur in Betracht, wenn der Fabrikant unter bestimmten Bedingungen die fraglichen Waren weiterverkauft. In allen anderen Fällen unterliegt der Verkauf nur dem gewöhnlichen 2%igen Steuersatz.

Gewisse Steuervergünstigungen sieht das Gesetzesdekret für Lieferungen an Behörden, Körperschaften, die Partei und andere Organisationen vor.

Die Generaldirektion für Steuern und indirekte Abgaben hat mit Rundschreiben vom 30. 9. 1940 mitgeteilt, daß die erhöhten Sätze keine Anwendung auf medizinische Spezialitäten finden, die auf Grund des geltenden Gesetzes über die Regelung der Erzeugung und des Verkaufs medizinischer Spezialitäten zugelassen und anerkannt worden sind. (137)

Caseinkunsthorn und Celluloid im Veredelungsverkehr. Laut Gesetz vom 2. 10. 1940 können Rohcelluloid, das zur Herstellung von Knöpfen, Haarnadeln usw. bestimmt ist, sowie Caseinkunsthorn in Platten oder Folien von mehr als 2 mm Stärke, sofern es zur Herstellung von Knöpfen, Schnallen usw. Verwendung findet, im Veredelungsverkehr zugelassen werden. (15)

Ver. St. v. Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen. Den „Treasury Decisions" entnehmen wir folgende Zolltarifentscheidungen:

Beutel für kosmetische Zwecke, aus Kunstseide und Kautschuk bestehend und mit einem metallischen Reißverschluß versehen, sind nach einer Entscheidung des Customs Court nach Pos. 1527c 2 mit einem Zollsatz von 1 c je Stück zuzüglich 50% v. W. abzufertigen. Der Antrag des Einführers auf Abfertigung nach Pos. 397 mit einem Zollsatz von 45% v. W. wurde abgelehnt (Abstract 44 487). — Der Customs Court gab einem Antrage statt, wonach eine ganz aus tierischen Bestandteilen zusammengesetzte Ware ohne Seidengehalt als **Catgut** nach Pos. 1533 mit einem Zollsatz von 40% v. W. abzufertigen ist. Die Ware war nach Pos. 1211 als ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide bestehendes Erzeugnis, n. b. g., mit einem Zollsatz von 65% v. W. verzollt worden (Abstract 44 564). — **Celluloseverbindungen**, in Fadenform und in Bündeln vereinigt, sind nach einer Entscheidung des Customs Court nach Pos. 31b 1 mit einem Zollsatz von 40 c je lb abzufertigen. Der Antrag des Einführers auf Verzollung der Ware als gebündelte Borsten nach Pos. 1507 mit einem Zollsatz von 3 c je lb wurde zurückgewiesen (C. D. 385). — **Kautschukwaren in Form von Schildkröten**, die nicht als Spielzeug, sondern zur Abrichtung von Hunden dienen, sind nach einer Entscheidung des Customs Court nach Pos. 1537b als Kautschukwaren, n. b. g., mit einem Zollsatz von 25% v. W. abzufertigen; die Artikel waren bei der Einfuhr als Spielwaren nach Pos. 1513 mit einem Zollsatz von 70% v. W. abgefertigt worden. (58)

Canada.

Zollfreie Einfuhr von Methyläthylketon. Die Einfuhr von Methyläthylketon zum ausschließlichen Gebrauch als Lösungsmittel für Polyvinylchlorid ist zollfrei gestellt worden. (128)

Anwendung des Mitteltarifs für die Einfuhr aus Paraguay. Mit Wirkung vom 20. 6. 1940 sind die Zollsätze des Mitteltarifs auf die Einfuhr aus Paraguay ausgedehnt worden. (60)

Brasilien.

Erleichterungen für Konsularfakturen. Nach einer Meldung des „Schweizerischen Handelsamtsblattes" können Waren, für deren Einfuhr Konsularfakturen erforderlich sind, unter folgenden erleichterten Bedingungen von den brasilianischen Zollbehörden abgefertigt werden:

Die Einfuhr von Waren, für die die entsprechenden Handels- und Konsularfakturen nicht vorgelegt werden können, ist gestattet, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Dokumente innerhalb von 135 Tagen beizubringen. Fakturen, die vom zuständigen brasilianischen Konsul erst nach Ankunft der Ware in Brasilien beglaubigt wurden, werden anerkannt, wenn die Interessenten nachweisen können, daß die Verzögerung den durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten zuzuschreiben ist. Auch nichtbeglaubigte Fakturen werden als gültig anerkannt, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Beschaffung des Visums unmöglich gewesen ist. (5430)

Kamerun.

Ausfuhrzoll für Rutil. Die Ausfuhr von Rutil ist mit einem vierteljährlich festzusetzenden Zoll belegt worden, der sich auf 60% der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Ausfuhrpreis im dritten Vierteljahr 1939 und dem Preis in dem Vierteljahr beläuft, das der Festsetzung des Zolles vorangeht. (64)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Die Zellstoff- und Papierwirtschaft im Vierjahresplan.

In der Zeitschrift „Der Vierjahresplan" berichtet der Reichsbeauftragte für Papier, Friedrich Dorn, über die Durchführung des Zweiten Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Cellulose- und Papierwirtschaft. Die wichtigste Forderung war der Mehreinsatz inländischen Holzes aus dem Brennholzsektor, und zwar neben dem zusätzlichen Einsatz von Kiefernholz ein als Endziel hingestellter Verbrauch von Buche in Höhe von 2,5 Mill. rm. Der Verbrauch von Kiefer wurde von rund 1,3 Mill. rm im Forstwirtschaftsjahr 1937/38 auf 1,9 Mill. rm gesteigert, der Verbrauch an Buche entsprechend von 500 000 auf 1,95 Mill. rm 1939/40, während für das nächstfolgende Forstwirtschaftsjahr ein voraussichtlicher Verbrauch von 2,4 Mill. rm Buche angenommen wird.

Auf dem Gebiet des Ersatzes von Holz durch Stroh und Altpapier wurden die Ziele ebenfalls erreicht. Die Erzeugung von Strohzellstoff im Altreich stieg von 52 000 t 1936 auf 77 000 t 1939, die Erzeugung von Gelbstrohrohstoff von 87 000 t auf 103 000 t, der Verbrauch von Altpapier von 700 000 t auf 990 000 t. Für Altreich und Ostmark zusammen errechnet sich für 1939 sogar ein Altpapierverbrauch von 1,01 Mill. t.

Voraussetzung für die Umstellung der Rohstoffbasis der Zellstoff- und Papierindustrie war die früher unvorstellbare Entwicklung der deutschen Erzeugung von Kunstfaserzellstoff. An vornehmlich aus Buche hergestelltem Kunstfaserzellstoff wurden im Altreich 1936 erst 89 000 t erzeugt, 1939 bereits 248 000 t und 1940 (voraussichtlich) 270 000 t. Die großdeutsche Erzeugung von Kunstfasercellulose beträgt 1940 (voraussichtlich) rund 300 000 t. Hinzu kam die Entwicklung eines völlig neuen Rohstoffes, des hochalphahaltigen Edelzellstoffs, der heute die ausländischen Baumwollinters entbehrlich macht.

Auch andere technische Probleme wurden angepackt und weitgehend einer Lösung entgegenbracht, wie z. B. die Verwertung des Kartoffelkrauts zu Papieren verschiedenster Verwendungsart. Die im Rahmen des Vierjahresplanes völlig neugebauten Zellstoffabriken Ehingen, Johannesmühle, Küstrin, Wildshausen, Wittenberge und Wolfen sind inzwischen alle in Betrieb genommen worden. (1)

Ausbau der Glanzstoff-Fabrik St. Pölten.

Die Erste Oesterreichische Glanzstoff-Fabrik A. G. St. Pölten ist zur Zeit mit der Durchführung eines Ausbauprogramms beschäftigt, das eine wesentliche Kapazitätserhöhung und Modernisierung der Anlagen und des

Verfahrens zum Gegenstand hat. Die erste Erweiterungsstufe mit 3 t Kunstseide täglich wurde bereits im Jahre 1939 erreicht, die zweite Stufe mit 5—6 t täglich wird 1941 erreicht werden. Bei entsprechender Marktlage soll eine weitere Produktionserhöhung möglich sein. (77)

Schutz des Großhandels im Sudetengau.

Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung am 30. 9. 1938 außerhalb der sudetendeutschen Gebiete hatten, dürfen laut Anordnung vom 31. 12. 1940 bis zum 31. 12. 1941 im Reichsgau Sudetenland auf dem Gebiet des Groß-, Ein- und Ausfuhrhandels und des Gemeinschaftseinkaufs nur mit Einwilligung des Regierungspräsidenten

a) Zweigbetriebe, Filialen, Auslieferungslager und ähnliches errichten,

b) die Leistungsfähigkeit ihrer oder der unter ihrem bestimmenden Einfluß stehenden Unternehmungen oder Betriebe durch Erwerb von im Reichsgau Sudetenland belegenen Unternehmungen oder Betrieben von Anteilsrechten oder durch Beteiligung an diesen erweitern. Dies gilt auch für den Abschluß von Verträgen, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmungen oder Betriebe im Reichsgau Sudetenland ererlangt wird oder erlangt werden soll. (62)

Wirtschaftsaufbau in den eingegliederten Ostgebieten.

Durch Verordnung vom 23. 12. 1940 ist die Geltungsdauer der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. 1. 1940 (vgl. Jahrg. 1940, S. 106) bis zum 31. 12. 1941 verlängert worden. (78)

Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I Nr. 214 vom 21. 12. 1940 ist die 9. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. 12. 1940 veröffentlicht. Danach treten in den eingegliederten Ostgebieten u. a. das Reichsbewertungsgesetz und das Vermögensteuergesetz sowie die Durchführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen in Kraft. Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte wird für die gewerblichen Betriebe auf den Beginn des 1. 1. 1941 vorgenommen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, auf den erstmalig die Einheitswerte für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die Grundstücke, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen allgemein festzustellen sind. Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. 1. 1941 durchgeführt. Der Hauptveranlagungszeitraum beginnt abweichend von § 12 des Vermögensteuergesetzes am 1. 4. 1941. (38)

Preise für Sammelknochen in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 4. 1. 1941 folgende Anordnung Nr. 29 der Reichsstelle „Chemie" (Einführung der Anordnung Nr. 26 in den eingegliederten Ostgebieten) vom 3. 1. 1941.

Die Anordnung Nr. 26 der Reichsstelle „Chemie" (Preise für Sammelknochen) vom 7. 9. 1940 (vgl. Jahrg. 1940, S. 563) tritt mit der Verkündung dieser Anordnung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft. (112)

Preisbildung für Farbbänder.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung", Teil I, vom 23. 12. 1940 ist ein Erlaß des Preiskommissars an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Farbband- und Kohlepapierfabriken e. V., Berlin-Charlottenburg, über Preisbildung für Farbbänder veröffentlicht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ware als Spinnstoff den Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes vom 6. 12. 1935 unterliegt, richtet sich gemäß § 1 dieses Gesetzes danach, ob die Ware mengenmäßig oder wertmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellt ist. Bei Farbbändern könnte die Entscheidung in den einzelnen Fällen verschieden ausfallen. Um jedoch eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes bestimmt, daß Farbbänder für Schreib-, Rechen-, Buchungsmaschinen und dergleichen, soweit es sich um die Preisbildung handelt, allgemein ohne Rücksicht auf die Art ihrer Zusammensetzung nicht als Spinnstoffe im Sinne des Spinnstoffgesetzes anzusehen sind. Die Preise für diese Farbbänder richten sich also ausschließlich nach den allgemeinen Preisvorschriften. (85)

Preisbildung für Quecksilberverbindungen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung weist in einem Erlaß an die Reichsstelle für Metalle vom 5. 12. 1940 darauf hin, daß chemische Quecksilberverbindungen keine Metallerzeugnisse im Sinne des § 4 der Metallpreisverordnung vom 8. 10. 1939 sind. Demnach richtet sich die Preisbildung für sie nach dem Runderlaß Nr. 20/38 in der Fassung des Runderlasses Nr. 93/40 mit dem Stichtag vom 17. 10. 1936*). Für die Preiserrechnung für Quecksilber (auch in der Form von raffiniertem und destilliertem Quecksilber) sowie für Quecksilberlegierungen ist dagegen die Metallpreisverordnung maßgebend. (86)

*) Vgl. Jahrg. 1940, S. 539.

Preisbildung im Warenverkehr mit Lothringen.

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen hat sich in verschiedenen Fällen an Firmen mit dem Ersuchen gewandt, bei Lieferungen nach Lothringen auf die deutschen Inlandspreise einen Preisnachlaß von 10 bis 20% zu gewähren. Wie hierzu mitgeteilt wird, hat der Reichskommissar für die Preisbildung im Erlaß vom 28. 8. 1940 bestimmt, daß im Warenverkehr mit dem Elsaß, Lothringen und Luxemburg höchstens die im inländischen Geschäftsverkehr zulässigen Preise gefordert werden dürfen. Darüber hinaus hat der Reichskommissar für die Preisbildung bekanntgegeben, daß gegen einen Sondernachlaß auf die deutschen Inlandspreise bei Lieferungen nach Lothringen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, zumal da es dem Chef der Zivilverwaltung überlassen bleiben müsse, ob und inwieweit er das Preisniveau in Lothringen an das des Reiches angleichen will. Soweit ein entsprechender Nachlaß nicht gewährt werden könne, bleibe es den Lieferanten unbenommen, sich unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Chef der Zivilverwaltung zu wenden, der von sich aus dann das Erforderliche veranlassen werde. (111)

Verwendung von Süßstoff.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 18. 11. 1940 gestattet, daß Süßstoff (Benzoesäuresulfinid und Dulcin) für die Dauer der Kriegswirtschaft außer den im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. 2. 1939 erwähnten Fällen auch zur gewerblichen Herstellung von Getränken, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), verwendet wird. Hinsichtlich der Kenntlichmachung gilt § 7 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (66)

Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger" vom 24. 12. 1940 ist eine neue Liste solcher Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb bestimmter Geräte widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig wird der Widerruf einer Vertriebsgenehmigung bekanntgegeben. (39)

Werbung und Arbeitseinsatz.

Weitsichtige Unternehmer unterbrechen auch in den jetzigen Zeiten ihre Werbung nicht. Sie machen vielmehr, obgleich sie schon voll oder gar überbeschäftigt sind, nach wie vor durch Zeitungsinserate usw. auf ihre Erzeugnisse aufmerksam. Dies hat nun in verschiedenen Bezirken dazu geführt, daß Arbeitsämter infolge dieser Werbung vermuten, die betreffenden Betriebe seien nicht voll beschäftigt. Sie haben demnach vielfach den in Frage kommenden Unternehmern Arbeitskräfte ab-

gezogen. Der Reichsarbeitsminister geht in einem an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichteten Erlaß vom 6. 11. 1940 auf diese Dinge ein. Es heißt da, daß ein Abzug von Arbeitskräften, der sich auf eine Werbung des Betriebes allein stützt, nur dann zulässig ist, wenn die Werbung erkennen läßt, daß der Betrieb nicht voll beschäftigt ist bzw. über freie Arbeitskräfte verfügt. Zunächst kann zur Vermeidung dieser Maßnahme versucht werden, den Betrieb in oder durch auftragsüberlastete Betriebe mit Fertigungsaufgaben zu versehen. Wichtig sind nun folgende Ausführungen des Ministers: „Dagegen ist es unrichtig, wenn schon aus dem Umstande, daß ein Unternehmen überhaupt Werbung treibt, auf seine unzureichende Beschäftigung geschlossen wird. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grade der Beschäftigung eines Unternehmens und seiner Werbung besteht regelmäßig nicht." Mit Recht heißt es weiter, daß ein Unternehmer nicht erst dann zur Werbung übergeht, wenn der den Betrieb voll ausnutzende Umsatz sich aus irgendeinem Grunde einmal vermindert hat. Vielmehr pflegen gerade Betriebe, die über ihre Beschäftigung nicht zu klagen haben, eine umfangreiche Werbung zu veranstalten. Nach der zu unterstreichenden Meinung des Ministers dient weiter die Werbung oft und vor allen Dingen im Kriege nicht so sehr der Erhaltung oder Erhöhung des Umsatzes als vielmehr der Aufrechterhaltung der Erinnerung an die werbungtreibende Firma und die von ihr geführten Waren oder der Herstellung und Erhaltung einer Verbindung mit der Kundschaft sowie der volkswirtschaftlichen Aufklärung und Beratung der Verbraucher. (61)

AUSLAND.

Großbritannien.

British Celanese, Ltd. Die British Celanese Ltd., London, (AK. 10,45 Mill. £, davon 8,96 Mill. £ begeben), erzielte im Geschäftsjahr 1939/40 einen von 0,7 auf 0,96 Mill. £ erhöhten Reingewinn. In dem Geschäftsbericht wird mitgeteilt, daß die Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit mit der Courtaulds, Ltd., eingestellt worden seien. (116)

Trepca Mines, Ltd. Die mit einem eingezahlten Kapital von 1,789 Mill. £ arbeitende Trepca Mines, Ltd., London, erzielte im Geschäftsjahr 1939/40 einen Reingewinn von 178 000 £ gegen 40 000 £ im Vorjahr, aus dem eine Dividende von 5% gezahlt wird; 1938/39 war keine Gewinnausschüttung erfolgt. (115)

Frankreich.

Wiederaufnahme des Pyrethrumanbaus vorgeschlagen. Eine französische landwirtschaftliche Zeitschrift schlägt vor, den Anbau von Pyrethrum, der bereits seit längerer Zeit vollkommen vernachlässigt wird, wieder aufzunehmen. Verschiedene Gegenden Südfrankreichs sollen sich für den Anbau besonders gut eignen. (67)

Belgien.

Zusammenschluß in der Papierindustrie. Wie bekannt wird, haben sich Anfang November die Papier-, Pappe- und Kartonfabriken zu einem Verband zusammengeschlossen. (5415)

Niederlande.

Zur Betriebsausdehnung der AKU. Ueber die von der Algemeene Kunstzijde Unie N. V. geplante Betriebserweiterung (vgl. 1940, S. 723) werden noch folgende Einzelheiten bekannt. Der Betrieb der Strohcellulosefabrik wird durch eine Tochtergesellschaft, die Mij tot Strooveredeling erfolgen, deren mit 4 Mill. hfl. ausgewiesenes Kapital sich ausschließlich im Besitz der AKU befindet. Außerdem übernimmt die Mij voor Industrie-Financiereng 5 Mill. Obligationen der Tochtergesellschaft. Zur Finanzierung der Bauvorhaben hat der Konzern Aktien im Werte von 10 Mill. hfl. zu einem Kurs von 112½% gegeben. (117)

Dänemark.

Errichtung einer Stickstoffindustrie. Wie wir einer Meldung des „Svenska Dagbladet" entnehmen, gehen die in Dänemark bestehenden Pläne zur Errichtung einer Stickstoffdüngerfabrik ihrer Verwirklichung entgegen. Nach einem Vorschlag der Produktions- und Rohstoffkommission soll ein kombinierter Betrieb errichtet werden, der aus einer Kokerei und einer Fabrik für Kalisalpeter besteht. Auf Grundlage von eingeführten 300 000 Tonnen Steinkohle sollen 200 000 t Koks und etwa 100 000 t Salpeter erzeugt werden. Damit sollen rund 40% des dänischen Gesamtverbrauchs gedeckt werden können. Die Anlagekosten werden auf rund 50 Mill. Kr. geschätzt. In dem neuen Unternehmen sollen etwa 400 Personen beschäftigt werden. An der Neugründung werden sich einige Großbetriebe, in erster Linie die A/S Dansk Svovlsyre- og Superphosphat-Fabrik, verschiedene Banken und andere Unternehmen beteiligen. Man erwartet auch eine staatliche Unterstützung. (81)

C. Schous Fabriker A/S. Das am 31. 8. 1940 abgelaufene Geschäftsjahr schließt für dies Unternehmen der Seifenindustrie mit einem Reingewinn von 1,61 (i. V. 1,48) Mill. Kr.; einschließlich des Vortrages stehen insgesamt 1,71 Mill. Kr. zur Verfügung. Vorgeschlagen wird eine Dividende von 11% (10) % bzw. 0,44 Mill. Kr. Vorgetragen werden 0,06 Mill. Kr. (42)

Kraftwagenantrieb mit Torf. Wie gemeldet wird, hat die Kopenhagener Gesellschaft General Motors einen Torfgasgenerator entwickelt, der nunmehr fabrikationsreif sein soll. Die Unkosten für den laufenden Treibstoffbedarf sollen bei Verwendung des neuen Generators sich auf rund ein Viertel des entsprechenden Benzinpreises stellen. Bei Verwendung besonderer Torfbriketts soll eine einzige Füllung für einen mittleren Personenwagen für eine Strecke von 280 km ausreichen. (5442)

Anbau von Oelpflanzen. Auf der Versuchsstation Lyngby wurde berechnet, daß Dänemark 200 000 bis 300 000 ha Anbaufläche für Oelpflanzen brauchen würde, um seinen normalen Bedarf an Pflanzenölen zu decken. Die Anbaufläche für Flachs beträgt 2700 ha. An Senfsamen wurde im Herbst 1940 rund 5000 t geerntet. Der Anbau von Oelpflanzen soll nach Möglichkeit gefördert werden. (79)

Schweden.

Stärkere Förderung der chemischen Industrie verlangt. In verschiedenen Vorträgen, die kürzlich in der Stockholmer Technischen Hochschule gehalten wurden, ist die dringende Forderung einer stärkeren staatlichen Unterstützung der chemischen Forschung in der genannten Hochschule erhoben worden. Wie aus den einzelnen Ausführungen hervorgeht, habe die Zollpolitik der schwedischen Regierung bisher hemmend auf die Entwicklung der chemischen Industrie gewirkt. Zwecks Förderung dieses Industriezweiges wird verlangt, daß die Regierung um einen Ersatz an fähigen Fachleuten bemüht sei und überhaupt der chemischen Industrie eine laufende Förderung angedeihen lasse. (5477)

Unkrautbekämpfung. Im Laufe der letzten Jahre soll in Schweden das Unkraut in der Landwirtschaft überhandgenommen haben. Die hierdurch entstandenen Schäden werden auf rund 100 Mill. Kr. jährlich geschätzt. Diese Ziffer bedeutet ungefähr einen Verlust von 10% von der gesamten schwedischen Ernte. In nächster Zeit soll eine umfassende Aktion zur Unkrautbekämpfung in die Wege geleitet werden. (3)

Neue Seifenfabrik. Im März 1941 soll eine neue Seifenfabrik in Betrieb kommen, die in Karlsborg-Nederkalix von der Domänenverwaltung gebaut wird und als Ausgangsmaterial Abfallprodukte der dortigen Sulfatcellulosefabrik verwerten soll. Die Kapazität soll 2000 t Schmierseife betragen. (5478)

Kontrolle von Acetylenentwicklern. Mit Wirkung vom 1. 12. 1940 dürfen Apparate für die Gewinnung von Acetylen aus Calciumcarbid zum Antrieb von Kraftwagen oder Traktoren, festen oder anderen nicht stationären Verbrennungsmotoren nur noch hergestellt, feilgeboten oder für die genannten Zwecke gebraucht werden, wenn sie sich in Uebereinstimmung mit einer von der Brennstoffkommission anerkannten Type befinden. (4)

Erhöhte Kupfererzeugung der Bolidens Gruv A.-B. Obwohl das Schwergewicht in der Tätigkeit der Gesellschaft immer noch auf die Golderzeugung fällt, ist man

POLITECHNIKI

nach Kriegsausbruch bestrebt gewesen, die Gewinnung anderer für das schwedische Wirtschaftsleben wesentlich wichtigerer Metalle zu steigern. Die Erzeugung von Kupfer bei Boliden betrug 1938 etwa 7000 t, was etwa zwei Drittel der schwedischen Gesamterzeugung (rund 11 000 t) entsprach. Kupferwerke bestehen noch in Hälsingborg und Oskarshamn, doch werden hier aus Norwegen eingeführte Erze verarbeitet. Nach Ausbau der Gruben bei Laver und Kristineberg wird die Erzeugung der Boliden-Gesellschaft auf 12 000 t steigen und, wenn das vorgeschlagene Abkommen über den Abbau der im staatlichen Besitze befindlichen Erzfelder in der Provinz Västerbotten, nämlich Bjurfors, Adak und Rävliden, vom Reichstag angenommen wird, sogar die Höhe von 15 000 bis 16 000 t jährlich erreichen. Nach einer solchen Produktionssteigerung könnte Boliden etwa ein Drittel des jetzigen Kupferverbrauchs in Schweden decken. Im Jahre 1939 bezog Schweden aus dem Ausland 64 280 t Kupfer, während es 5489 t ausführte. Die Nettoeinfuhr machte folglich etwa 60 000 t aus. Zuzüglich der eigenen Erzeugung von 11 000 t standen 1939 rund 70 000 t zur Verfügung. Ein bedeutender Teil der Einfuhr im Jahre 1939 dürfte jedoch auf Vorratskäufe entfallen, denn im Hochkonjunkturjahr 1937 betrug die Nettoeinfuhr nur 40 000 t und in den vorangegangenen Jahren lag sie wesentlich niedriger. Man schätzt, daß der tatsächliche Verbrauch 1939 kaum über 50 000 t gelegen haben dürfte. Eine Gewinnung von Blei und Zink aus einheimischen Erzen hat in den letzten Jahren in Schweden nicht stattgefunden. Dagegen sind bedeutende Mengen Zink- und Bleierze ausgeführt worden. Im Jahre 1938 betrugen der Zinkinhalt in den ausgeführten Erzen 34 570 t, der Bleiinhalt 8620 t. Bei Rackejaur betreibt die Boliden-Gesellschaft zusammen mit dem Staat Untersuchungen. Sofern das Ergebnis günstig ausfällt, rechnet man hier mit einem jährlichen Abbau von 300 000 t Erzen, die neben Kupfer auch Zink enthalten. In der Gegend von Arvidsjaur hat man außerdem bedeutende Bleierzlager entdeckt, die in Zukunft eine große Bedeutung für die Versorgung Schwedens mit Blei bekommen dürften. Als neuer Zweig der Tätigkeit ist noch die Verwertung von Andalusit zu nennen. Der ganze Betriebsüberschuß aus dem bevorstehenden Abkommen mit dem Staate, ist nach einer bestimmten Entschädigung, an den Staat abzuführen. (94)

Norwegen.

Ausbau der Wasserkräfte. Nach Ausführungen des Reichskommissars Terboven beträgt die in Norwegen ausgebeutete Wasserkraft bisher rund 2 Mill. kWh, sie kann um mindestens 10 Mill. kWh erweitert werden. Um das Land von der Einfuhr der 4 Mill. t Brennstoffe zu befreien, werden jedoch nur zusätzlich 2,5 Mill. kWh an Wasserkraft benötigt, so daß die restlichen 7,5 Mill. Kilowattstunden für die Erweiterung der Strom verbrauchenden Industrie, der Versorgung im täglichen Leben, einer verstärkten Elektrifizierung der Bahnen und darüber hinaus einer Kraftübertragung nach anderen Ländern zur Verfügung stehen. (95)

Norsk Hydro-Elektrisk Kvælstof A/S. Die Dividende für das am 30. 6. 1940 abgelaufene Geschäftsjahr ist auf 14,40 Kr. für die Vorzugsaktien und 10,80 Kr. auf die Stammaktien festgesetzt worden. Für die ausländischen Aktieninhaber beträgt die Nettoausschüttung nach Abzug von 25% Steuer 10,80 bzw. 8,10 Kr. (vgl. 1940, S. 725). (92)

Ein neues Zellwollprojekt. Außer der Norske Kunstsilkefabrikk, Notodden (vgl. Jahrg. 1940, S. 748), will auch die größte norwegische Cellulosefabrik in Garpsborg im Laufe d. J. eine Anlage für Zellwolle errichten. (43)

Ausbau eines Celluloseunternehmens. Wie gemeldet wird, beabsichtigt der Cellulose-Konzern, Union Co., Oslo und Skien, seine Betriebe zu modernisieren und die Leistungsfähigkeit für Papier und Cellulose bedeutend zu erhöhen. (82)

Erzeugung von Sulfitspiritus. Das Unternehmen der Celluloseindustrie AS Borregaard, Sarpsborg, will die Erzeugung von Sulfitspiritus von 15 000—20 000 hl auf rund 40 000 hl jährlich erhöhen. Mit der erhöhten Produktion soll im April 1941 begonnen werden. — Auch die Follum Tresliperi und Papirfabrikk, Follum, will die Erzeugung von Sulfitspiritus in Mengen von 10 000 hl im Jahr aufnehmen. Aehnliche Pläne liegen bei den Cellulosefabriken Tofte, Union Co. und Gulskogen vor. Diese beabsichtigen 30 000 bzw. 15 000 bz. 10 000 hl Sulfitspiritus zu erzeugen. Ferner kommen in Betracht die Firmen Greaker, Sangsbruksforeningen, Krogstad und Vestfoss. Sofern all diese Pläne zur Durchführung gelangen, könnte die Erzeugung von Sulfitspiritus auf 150 000 bis 180 000 hl im Jahr gebracht werden. Die Finanzierung der neuen Anlagen erfolgt durchweg mit Hilfe von Staatsgarantien. (76)

Ambrafund bei Björnör. Bei Björnör wurde ein Ambrafund von 1,3 kg gemacht. Dieser soll von der Technischen Hochschule in Trondheim zur Feststellung des Wertes untersucht werden. (21)

Kapitalerhöhung. Die Elgesaeter Fabrikker A/S, Trondheim, die 1934 gegründet worden ist und sich mit der Erzeugung von Kristallsoda, Seifen und Waschmitteln, ferner mit der Herstellung technischer Erzeugnisse, Nahrungsmitteln und verschiedenen Gebrauchsgegenständen befaßt, beschloß eine Erhöhung des Aktienkapitals von 80 000 Kr. auf 200 000 Kr. Das neue Kapital wird von den alten Aktionären gezeichnet. (5)

Finnland.

Ausbau von Wasserkräften. Die staatliche Wasserkraftkommission hat einen Plan für den Ausbau der Wasserkräfte des Oulu-Flusses in Nordfinnland ausgearbeitet. Es sollen dort mindestens zwei Großkraftwerke errichtet werden. Daran soll sich der Staat durch die Imatran Voima O. Y. mit 65% beteiligen. Die Baukosten werden auf mehr als 1 Milliarde Fmk. geschätzt. Man rechnet damit, daß aus den Stromschnellen insgesamt 1,9 Mill. kWh. jährlich gewonnen werden können. Zunächst sollen die Pyhäkoski-Stromschnellen ausgebaut werden, in welchem Zusammenhang auch die Errichtung einer Stickstoffabrik geplant ist. (83)

Versuchsanlage für Holzverzuckerung. Die Versuchsanlage zur Gewinnung von Zucker aus Sägespänen und Abfallholz nach der Methode des Dr. Ant-Wuorinen wird nicht, wie erst geplant war, in Kajana (Kajaani), sondern in Uleåborg (Oulu) in Verbindung mit der Cellulosefabrik der Oulu O. Y. errichtet. (27)

Erzeugung von Sulfitspiritus. Nach einer Feststellung der finnischen Regierung ist die Oy. Alkoholiliike Ab. ermächtigt worden, Vereinbarungen mit Cellulosefabriken betreffend die Erzeugung von Sulfitspiritus zu treffen. (44)

Vitaminisierung von Margarine. Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Finnland hat die finnische Regierung einen Sachverständigenausschuß ernannt, der die Frage der Vitaminisierung von Margarine untersuchen soll. (45)

Neugründungen. In Kuusjärvi wurde die Kuusjärven Hiili O. Y. mit einem Aktienkapital von 100 000 Fmk. (das auf 300 000 Fmk. erhöht werden kann) zur Herstellung von Holzkohle und zum Handel mit Holzwaren errichtet. Ferner erfolgte in Helsinki die Gründung der O. Y. Jäteöljy A. B. mit einem Aktienkapital von 200 000 Fmk. (das auf 600 000 Fmk. erhöht werden kann) zur Reinigung und zum Handel mit Abfallölen. (6)

Firmenabschlüsse. Der finnländischen Fachpresse entnehmen wir folgende Angaben:

Tulitikku O. Y. (AK. 6 Mill. Fmk.) Der Absatz der Gesellschaft, die Zündhölzer erzeugt, ist 1939 auf 18,7 (1938: 17,6) Mill. Fmk. gestiegen. Der Rohgewinn betrug 6,8 (6,1) Mill. Fmk. und der Reingewinn 1,2 (1,3) Mill. Fmk. — **Ammus O. Y.** (AK. 10 Mill. Fmk.) Die Gesellschaft, einer der führenden Hersteller von Kriegsmaterial in Finnland, hatte 1939 einen Absatz von 40,1 Mill. Fmk. Als Rohgewinn werden 7,0 Mill. Fmk. und als Reingewinn 2,1 Mill. Fmk. ausgewiesen. — **O. Y. Oxygenol A. B.** (AK. 2,4 Mill. Fmk.) Der Absatz der Gesellschaft, die sich mit der Erzeugung von Körperpflegemitteln u. a. m. befaßt, betrug 1939 5,5 Mill. Fmk. Der Rohgewinn stellte sich auf 2,8 Mill. Fmk. Infolge der durch die Zerstörung der Anlagen im Kriege notwendigen hohen Abschreibungen schließt das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 2,2 Mill. Fmk. — **Suomen Sinkkivalko O. Y.** (AK. 2 Mill. Fmk.) Die Gesellschaft, die der einzige Hersteller von Zinkweiß in Finnland ist, setzte 1939 Waren für 6.5 Mill. Fmk. ab. Nach Abzug des Reingewinns von 0,36 Mill. Fmk. verringert sich der Verlustsaldo auf 0,15 Mill. Fmk. — **Finska Mineral A. B.** (AK. 2 Mill. Fmk.) Bei einem Jahresabsatz von 16,2 Mill. Fmk. 1939 erreichte die Gesellschaft, die Asbest, Asbesterzeugnisse, Isoliermaterial u. a. m. erzeugt, einen Rohgewinn von 2,3 Mill. Fmk. und einen Reingewinn von 0,5 Mill. Fmk. — **Lääketehdas O. Y. Orion** (AK. 3,6 Mill. Fmk.) Der Rohgewinn der Gesell-

schaft, die zu den führenden Arzneimittelherstellern Finnlands gehört, betrug 1939 6,8 Mill. Fmk., der Reingewinn 1,2 Mill. Fmk. — **Abo Tvål A. B.** (AK. 6 Mill. Fmk.) Der Absatz der Gesellschaft, die vorwiegend Seifen und Waschmittel herstellt, erfuhr 1939 eine Steigerung auf 21,1 (1938: 17,5) Mill. Fmk. Der Reingewinn machte 0,7 (0,3) Mill. Fmk. aus, wodurch sich der Verlustsaldo auf 0,1 (0,8) Mill. Fmk. verringert. (91)

Sowjet-Union.

Organisation der leichten Industrie in Estland. Das in der Estnischen Sowjetrepublik neu gebildete Volkskommissariat der leichten Industrie umfaßt die Hauptverwaltungen folgender Industriezweige: Textil-, Metall-, Brennstoff-, Holz verarbeitende Industrie, Bergbau, Bauwesen, Druckereien, gemischte Industrie. (96)

Neue Trusts in Lettland. Beim Volkskommissariat für die örtliche Industrie Lettlands ist u. a. ein Trust der Silicatindustrie gebildet worden, dem 10 Unternehmen der Glas- und keramischen Industrie unterstellt sind. Zum Bestande des Volkskommissariats für die leichte Industrie gehört u. a. ein Trust der Schuhwerk-, Leder- und Kautschukwarenindustrie mit 48 Unternehmen, ferner ein Trust zur Versorgung und Verteilung. Die Aufgabe des letztgenannten Trusts besteht in der Versorgung und Warenverteilung für sämtliche dem Volkskommissariat für die leichte Industrie unterstellten Trusts. Er ist in sechs Unterabteilungen aufgeteilt, darunter solche für Farben und Chemikalien sowie für Kautschukwaren. (10)

Verarbeitung von synthetischem Kautschuk in Riga. Wie die russischen Zeitungen schreiben, hat die Rigaer Kautschukwarenfabrik „Varonis" am 6. 12. erstmalig Gummischuhe und einige andere Erzeugnisse auf Grundlage von synthetischem Kautschuk sowjetrussischer Erzeugung hergestellt. Auch die übrigen Kautschukwarenfabriken Rigas stellen sich auf Verarbeitung von synthetischem Kautschuk um. (7)

Erzeugung von Natriumbichromat. Die sowjetrussische Erzeugung von Chromsalzen reicht nicht aus, um die einheimische Nachfrage zu befriedigen. In den ersten neun Monaten des vorigen Jahres konnte der Bedarf der Gerbereien an Natriumbichromat nur zu 50—60% gedeckt werden. Die Erzeugung erfolgt in einer Fabrik in Perwouraljsk im Ural. Die Fabrik ist nach Angaben der russischen Presse erstklassig ausgerüstet und verfügt über ein gut eingearbeitetes Personal. Trotzdem hat das Unternehmen den Plan seit 1937 nicht erfüllt. Dieser Umstand erklärt sich in erster Linie dadurch, daß die Belieferung mit einem der wichtigsten Ausgangsmaterialien, nämlich Soda, unzureichend ist. In letzter Zeit sind auf der Fabrik in Zusammenarbeit mit Ingenieuren des Uraler chemischen wissenschaftlichen Forschungsinstituts Versuche unternommen worden, den Sodaanteil in der Beschickung einzuschränken. Es habe sich dabei herausgestellt, daß bei einer erhöhten Gabe von Dolomit der Anteil von Soda einerseits, der von Chromerz andererseits bedeutend herabgesetzt werden kann. Auf diese Weise habe man im Verlauf eines halben Jahres 300 t Soda und rund 3000 t Erz einsparen können. Weitere Versuche, Soda durch das anfallende Natriumsulfat teilweise zu ersetzen, sollen ebenfalls aussichtsreich verlaufen sein. Zur Zeit wird daran gearbeitet, die zur Umwandlung von Natriumchromat in Natriumbichromat angewandte Schwefelsäure durch Kohlensäure zu ersetzen. Auf diese Weise würde statt Natriumsulfat Natriumbicarbonat anfallen, welch letzteres durch Calcination leicht in Soda umgewandelt werden könnte. Der Ersatz von Schwefelsäure durch Kohlensäure würde bedeuten, daß die Hälfte der benötigten Sodamenge (7000 t im Wert von rund 500 000 Rubel) aus eigenen Produktionsabfällen erhalten werden könnte. Dadurch würde die Möglichkeit bestehen, die Reservekapazität des Unternehmens voll auszunutzen, zusätzlich ungefähr 5000 t Natriumbichromat im Jahr herzustellen und den Bedarf der Lederunternehmungen voll zu decken. Das Institut für angewandte Chemie in Leningrad beschäftigt sich mit der Ausarbeitung eines Projektes für eine neue Fabrik zur Herstellung von Natriumbichromat, deren Jahresleistungsfähigkeit auf 14 000—18 000 t beziffert wird. Der Standort des neuen Werkes soll in der Nähe des Chemiekombinats von Aktjubinsk liegen. (5350)

Ausbau der Dachpappeerzeugung. Nach Meldungen aus Moskau soll demnächst mit der Errichtung einer Fabrik für teerfreie Asphaltbitumendachpappe in Chabarowsk begonnen werden. Von hier aus soll der Bedarf Sibiriens und des Fernen Ostens an Dachpappe gedeckt werden, während bisher die Lieferungen hauptsächlich aus Leningrad, Moskau und Kuibyschew erfolgten. Die Leistungsfähigkeit des neuen Werkes wird mit 13 Mill. Quadratmeter im Jahr beziffert. Auch die Anlagen der Fabrik von Kuibyschew, in denen gerollte Dachpappe und teerfreie Asphaltbitumenpappe erzeugt wird, sollen erweitert und auf eine Leistungsfähigkeit von 17 Mill. Quadratmeter jährlich gebracht werden. Ferner ist beabsichtigt, das Assortiment an Dachpappe zu erweitern. (99)

Steigerung der Erdölgewinnung. Im Jahre 1939 wurden in der Sowjet-Union 33½—34 Mill. t Rohöl einschließlich Erdgas gewonnen. Das Jahr 1940 soll mit höheren Produktionsergebnissen abgeschlossen haben. Für 1941 ist eine weitere starke Steigerung der Erzeugung in Aussicht genommen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren soll die Erdölerzeugung auf das Fünf- bis Sechsfache im Vergleich zu 1937 gebracht werden. Für 1937 ist eine Förderung von Rohöl einschließlich Erdgas von 30½ Mill. t ausgewiesen worden. (72)

Bau von Erdölleitungen. Nach Angaben des stellvertretenden Leiters der Hauptverwaltung für den Erdölvertrieb ist die Anlage neuer Erdölleitungen in den letzten Jahren stark vernachlässigt worden. Während in der Zeit von 1927 bis 1935 insgesamt 3056 km neuer Erdölleitungen in Betrieb genommen wurden, ist seit 1936 nur eine einzige neue Leitung, und zwar von Ufa nach Ischimbaj, mit einer Länge von 160 km dem Betrieb übergeben worden. In Ausführung einer Entschließung des Moskauer Parteikongresses vom März 1939 ist das Volkskommissariat der Erdölindustrie nunmehr dabei, den Bau einer Reihe neuer Erdölleitungen vorzubereiten. Die neuen Leitungen, für die Rohre von 10 bis 12 Zoll Durchmesser verwendet werden, sollen vollständig automatisiert und mit den modernsten Apparaturen ausgerüstet sein und hauptsächlich dem Transport von fertigen Erdölprodukten nach den Verbrauchszentren dienen. (69)

Neues Manganvorkommen. Bei der Ortschaft Chaschtschewatoje in der Provinz Odessa wurde ein neues Eisenmanganerzvorkommen mit einem Mangangehalt von rund 25% festgestellt. (87)

Errichtung eines Holzverkohlungswerkes. In der Nähe der Eisenhütte Werchnjaja Ssinjatschicha, im nördlichen Ural, soll die bisher größte sowjetrussische mechanisierte Fabrik zur Erzeugung von Holzkohle und zur Verarbeitung der hierbei anfallenden Erzeugnisse errichtet werden. Die Baukosten werden mit 26 Mill. Rbl. beziffert. Mit dem Bau soll im Laufe dieses Jahres begonnen werden. (74)

Produktionssteigerung in der Holz verarbeitenden chemischen Industrie. Im Laufe dieses Jahres soll die Erzeugung der Holz- und Harzdestillationsindustrie gegenüber 1940 um 30% zunehmen, darunter die Erzeugung von Kolophonium und Terpentinöl um 37%. Für die Zündholzindustrie ist eine Produktionssteigerung von 17% vorgesehen. In den Jahren 1942 und 1943 soll die Erzeugung nach Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten noch weiter erhöht werden. (47)

Gewinnung von Pyrethrum. Mit dem Anbau von dalmatinischer Kamille wurde in der Sowjet-Union vor etwa fünf Jahren begonnen. Bisher waren die Erträge jedoch sehr gering. In letzter Zeit hat das Akademiemitglied Professor Zizin eine Erweiterung des Anbaus und der Gewinnung von Pyrethrum angeregt. Auf seine Veranlassung wurden auch umfangreiche Laboratoriumsversuche vorgenommen, bei denen sich die hervorragende Wirksamkeit der Pyrethrumpräparate erwiesen hat. Das Kollegium des Landwirtschaftskommissariats beschloß nunmehr, der Sowjet-Regierung konkrete Vorschläge auf die Erweiterung der Anbaufläche von Kamille sowie auf die intensivere Verwertung der aus der Kamille gewonnenen Präparate zu unterbreiten. Die Verarbeitung von Arzneipflanzen, darunter auch von Kamille, erfolgt heute in mehreren Spezialfabriken, die dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen der UdSSR. unterstellt sind. Diese Fabriken sollten im vergangenen Jahr rund 850 t Kamille

verarbeiten. Für 1941 ist eine bedeutende Erweiterung der Anbaufläche für dalmatinische Kamille geplant. (97)

Der Kampf mit der Malaria. Nach einer Meldung der „Prawda" ist im vergangenen Jahr dank der von der Sowjet-Regierung getroffenen Maßnahmen die Erkrankungszahl an Malaria in der Sowjet-Union gegenüber 1939 um 25% zurückgegangen. Besonders erfolgreich war die Malariabekämpfung in der Ukrainischen Sowjet-Republik, wo die Erkrankungsziffern sich um mehr als die Hälfte verringerten. Im abgelaufenen Jahr wurden mehr als 20 Mill. Menschen in den hauptsächlich von Malaria heimgesuchten Ortschaften untersucht. Ueber 2 Mill. Menschen wurden einer prophylaktischen Impfung unterzogen. Zur Zeit gibt es in der Sowjet-Union mehr als 2000 Stationen zur Behandlung von Malariakranken. Im Jahre 1940 wurden 97 neue Stationen eröffnet, darunter 10 in der Moldau-Sowjet-Republik. — Trockengelegt wurden Wasserflächen im Gesamtumfange von 35 000 ha. Mit Hilfe von Flugzeugen sind rund 3 Mill. ha malariaverseuchter Sümpfe bestäubt worden. Die Erdbestäubung und -bespritzung mit einer Emulsion von Parisergrün wurde weiter ausgebaut. (8)

Rückgang der Infektionskrankheiten. Laut „Iswestija" sind im Laufe des Jahres 1940 die Erkrankungsziffern für Scharlach im Verhältnis zum Vorjahr um fast 40% zurückgegangen, für Malaria um mehr als 25%, für Masern um 13%. Wie weiter mitgeteilt wird, ist der Plan für prophylaktische Impfungen gegen Dysenterie zu 113% erfüllt worden. Der Impfplan gegen Unterleibstyphus wurde im Laufe der ersten neun Monate 1940 zu 97% erfüllt. Im Laufe des kommenden Jahres soll die Zahl der Impfungen gegen Dysenterie um 4 Mill. vermehrt werden. Die Erzeugung des hierfür angewandten Impfstoffes soll auf das 1½fache gesteigert werden. Gegen Diphtherie sollen 8 Mill. Kinder vorbeugend geimpft werden. (11)

Erzeugung von Vitaminen. Wie wir einer Meldung der „Prawda" entnehmen, hat das Forschungsinstitut für Vitamine im Laufe des vergangenen Jahres in Zusammenarbeit mit der Konservenindustrie die Erzeugung von Konserven mit einem garantierten Vitamingehalt in Gang gebracht. Das Institut hat ferner neue Produktionsverfahren für Vitamin C ausgearbeitet, mit Hilfe deren eine bedeutende Verbilligung und Ausweitung der Erzeugung möglich sein soll. Das chemisch-pharmazeutische Forschungsinstitut „Ordschonikidse" hat die Erzeugung von Vitamin B_1 im halbfabrikmäßigen Maßstabe organisiert. Außerdem gelang es dem Institut, ein synthetisches Vitamin-E-Präparat zu erhalten. Im Laufe des Jahres 1941 will die Akademie der Wissenschaften der UdSSR. eine umfassende Arbeit zur Erforschung der Reserven an Vitaminrohstoffen beginnen. Zur Durchführung dieser Arbeit sollen verschiedene Expeditionen organisiert werden. Die Erzeugung von Vitaminen soll in diesem Jahr bedeutend erhöht werden. (51)

Erzeugung von synthetischem Vitamin B_1. Nach einer Meldung der „Prawda" hat das Forschungsinstitut für Vitamine seine Arbeiten zur synthetischen Herstellung von Vitamin B_1 auf Grundlage von Bernsteinsäure beendet. Nunmehr projektiert der Trust „Ssojusvitamin-prom" die Errichtung einer industriellen Versuchsstation, welche im Laufe des Jahres 1941 auf der Leningrader Vitaminfabrik errichtet werden soll. Die Leistungsfähigkeit wird mit 150—200 g Vitamin täglich beziffert. U. a. ist in Aussicht genommen, das Vitamin zur Verbesserung von Weißbrot zu verwenden. (9)

Erzeugung von Toiletteseifen. Im Laufe des Jahres 1940 sind auf verschiedenen Fettkombinaten Betriebsabteilungen für Toiletteseife organisiert worden, u. a. in Kasan, Gorki und Woroschilow-Ussurijsk. (5446)

Ungarn.

Fusion. Die Acetic Chemische Werke A.-G., Budapest (AK. 175 000 P.), die vor allem Kunstharze herstellt, soll mit ihrer Muttergesellschaft, der Klotild Erste Ungarische Chemische Industrie A.-G., Budapest, fusioniert werden. (119)

Neugründung. Zur Herstellung von Ruß und anderen Schwärzen wurde in Budapest die Rußindustrie A.-G. mit einem Kapital von 700 000 P. ins Leben gerufen. (121)

A.-G. mit einem Kapital von 700 000 P. ins Leben gerufen. (121)

Ausbau der Budapester Gasanstalt. Nach Mitteilungen der ungarischen Presse besteht die Absicht, die Budapester Gasanstalt mit einem Kostenaufwand von 7 Mill. P. zu erweitern. Die Gaserzeugung soll dadurch von 118 auf 144 Mill. cbm jährlich erhöht werden. Außerdem ist der Bau einer Benzolraffinerie vorgesehen. (120)

Rumänien.

Neugründung. Mit dem Sitz in Bukarest wurde die Cosminul S. A. R. (AK. 1,5 Mill. Lei) gegründet. Die Gesellschaft wird sich neben der Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und technischen Artikeln vor allem mit der Ausfuhr von Erdölerzeugnissen und landwirtschaftlichen Produkten befassen. (54)

Anbau von Safflor. Wie die rumänische Presse berichtet, sollen im laufenden Jahr größere bisher mit Sonnenblumen bestellte Flächen mit Safflor bepflanzt werden. Neben einer Speiseölausbeute in Höhe von 30% des auf 1250 kg je ha geschätzten Durchschnittertrages, will man die Rückstände als Ausgangsmaterial zur Herstellung für Farbstoffe verwenden. (123)

Erhöhter Anbau von Raps und Ricinus. Für den Anbau von Raps sind im laufenden Jahr 39 000 ha vorgesehen; nach der demnächst zu erwartenden Einführung eines Festpreises für Raps rechnet man mit einer noch stärkeren Ausdehung des Anbaus. Ebenso soll die Aussaat von Ricinus erhöht werden. (124)

Jugoslawien.

Kapitalerhöhung. Die Jugopetrol A.-G., Belgrad, hat ihr Kapital von 1 auf 25 Mill. Dinar erhöht. (126)

Italien.

Beschränkung der Dividendenausschüttung. Laut „DAZ." wird gleichzeitig mit der Erhöhung der bisherigen Dividendenabgabe von 10 auf 20% in Italien wieder eine Beschränkung der Dividendenverteilung sämtlicher Gesellschaften, Genossenschaften und offenen Handelsgesellschaften industrieller oder kaufmännischer Art mit Ausnahme der öffentlichen Unternehmen auf 7% des einbezahlten Aktienkapitals eingeführt. Wenn jedoch in den letzten drei Jahren oder im letzten Geschäftsjahr Gewinne von über 7% ausgeschüttet wurden, wird die Verteilung einer Dividende entsprechend dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder nach Wahl der Gesellschaft, des letzten Jahres, in beiden Fällen unter Verminderung um ein Achtel gestattet. Eine weitere einschneidende Verfügung bestimmt, daß, falls auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1940 eine Aktiengesellschaft bestehende Rücklagen in Kapital verwandelt, um Gratisaktien zu verteilen, eine Sondersteuer im Betrage der transferierten Rücklagen zu entrichten ist. Diese Sondersteuer trifft auch die Verwandlung von Rücklagen, die bereits vorgenommen wurden, wenn die betreffende Gesellschaft diese Beschlüsse nicht rückgängig macht. (131)

Zwangsverwaltung ausländischer Firmen. Im ganzen sind bisher rund 500 Unternehmungen mit einem Kapitalwert von mindestens 4 Mrd. L. — aus feindlichem Besitz — der Kontrolle des Staates unterworfen worden, d. h. sie werden weitergeführt, ohne daß die Frage ihrer Nationalisierung zur Zeit entschieden zu werden braucht. Außer den Glasindustriewerken St. Gobain in Pisa (AK. 150 Mill. L.) handelt es sich um folgende Chemiefirmen:

CIMA. Comp. It. Miner., Asfalto — Fabr. riunite Neon, Mailand — Soc. Laboratori It. Prodotti Ormono-Biologici, Mailand — S. A. Indust. Chimiche, Boston, Mailand — S. A. Vetro Italiana di Sicurezza, Mailand — S. A. Ital, Profumerie Oreal, Turin.

Soc. It. Smeriglio, Mailand — S. A. Salchi, Mailand.

Lorilleux, Mailand — S. A. Kodak, Mailand (nur Aufsicht) — d'Orsey, Mailand — Parfümeriefabrik Laurisa, Neapel — SAVEC (S. A. Varraud Estratti Concianti), Livorno — S. A. Ital. Fabrica alcaloidi chemici, Mailand — S. A. Chimica del Masino, Mailand — S. A. Ind. Chim. Morel, Mailand — S. A. Laboratori Asthier, Mailand — S. A. Success. Antica Ditta Profumo, Genua — S. A. It. Esplosivo Cheddite. (132)

Verwendung von Methan für Treibzwecke. Auf Veranlassung der Regierung wurde eine halbstaatliche Gesellschaft, Ente Nazionale Metano, mit einem Kapital von 20 Mill. Lire gegründet. Ihre Aufgabe besteht in der Entwicklung und Verwertung von Methan als Treibstoff,

und zwar in Form von Naturgas, von biologisch gewonnenem Methan oder als Produkt der Kohlendestillation. Die Ente Nazionale ist bevollmächtigt, zu diesem Zweck Aktienbeteiligungen an Montan- und verarbeitenden Gesellschaften zu erwerben, diesen Gesellschaften Subventionen zukommen zu lassen, aber auch private Schürfunternehmer zu fördern. — Die wichtigsten italienischen Methanvorkommen werden durch die halbstaatliche Petroleumgesellschaft AGIP ausgebeutet. Für 1939 wird die gesamte Methanerzeugung Italiens mit 21 Mill. cbm angegeben, für 1940 mit rund 50 Mill. cbm, entsprechend einer Benzinersparnis von rund 40 000 t. — Als Verbindungsglied zwischen der Ente Nazionale und den Behörden ist beim Korporationsministerium noch ein beratender Ausschuß gebildet worden. (138)

Erzeugung und Verkauf von künstlichem Süßstoff. Auf Grund einer Verordnung vom 6. 10. 1940 darf künstlicher Süßstoff fortan nur von staatlich genehmigten Firmen hergestellt werden. Der Verkauf ist nur an Apotheken, chemische Firmen und Großhändler zulässig, die hierüber genau Buch führen müssen. (13)

Ausfuhrorganisation der Arzneimittelindustrie. Die Vereinigung der italienischen Chemieindustriellen in Rom (Federazione Nazionale Fascista degli Industriali dei Prodotti Chimici) hat, wie die Zeitschrift „La Chimica e L'Industria" mitteilt, unter der Bezeichnung EPIDEFI (Ente per l'incremento dell' esportazione farmaceutica italiana) eine Exportorganisation für die pharmazeutische Industrie geschaffen. Die EPIDEFI, die die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genießt, wird sich mit dem Studium der wichtigsten Auslandsmärkte befassen und die italienischen Arzneimittelfirmen in Exportfragen beraten. (12)

Neue Pharmakopöe. Wie bekannt wird, ist die für das Jahr 1941 geltende Pharmakopöe („Farmacopea Ufficiale del Regno") im Verlag Libreria dello Stato, Ufficio Commerciale, Rom, erschienen. (17)

Kunstfaserverbrauch der Wollwebereien. Durch Verordnung der Regierung ist die Ueberwachung der am 20. 4. 1939 angeordneten 20%igen Beimischung von „autarken" Fasern zu wollenen Geweben der Textil-Körperschaft (Ente del Tessile Nazionale) übertragen worden. Im Jahre 1934 betrug der Kunstfaserverbrauch der Wollwebereien im Verhältnis zum Gesamtverbrauch an Rohmaterialien 3%; er stieg 1937 auf 15% und seit 1938 auf mehr als 20%. Im Jahre 1938 verbrauchten die Wollwebereien im einzelnen 8000 t Zellwolle, 5000 t Kunstseideabfälle, 1000 t Lanital, 1000 t Cisalfa, 500 t Kunstseidegarne, außerdem noch rund 500 t einheimische Pflanzenfasern. (140)

Spanien.

Anerkennung des nationalen Syndikats der chemischen Industrie. Der Ministerrat beschloß die amtliche Anerkennung des nationalen Syndikats der chemischen Industrie. Dementsprechend wird die bisherige Fachgruppe in das nationale Syndikat übergeführt werden. (127)

Entdeckung eines wolframhaltigen Bleivorkommens. Wie aus Madrid gemeldet wird, ist bei der Stadt Linares ein größeres Bleivorkommen entdeckt worden, dessen Ausbeutung in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden soll. Das Erz soll auch einen beachtlichen Gehalt an Wolfram aufweisen. (5505)

Gute Safranernte. Der Anbau von Safranpflanzen erbrachte 1940 eine Ernte von rund 142 t, die in voller Höhe für die Ausfuhr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen gegenwärtig noch größere Bestände der letzten Ernte in Spanien lagern, deren Absatz nicht möglich gewesen war. (5504)

Gewinnung von Olivenöl. Die spanische Anbaufläche für Oelbäume wird für die Kampagne 1940/41 auf rund 1,773 Mill. ha geschätzt. Das Hauptanbaugebiet ist Andalusien, auf das 51% entfallen; es folgen Neu-Kastilien mit 13%, Katalonien und die Balearen mit 11%, die Levante mit 10%, Estremadura mit 8% und Arragon mit 5% der Gesamtanbaufläche. Die Ernte bewegte sich in den Jahren 1931 bis 1935 auf durchschnittlich 0,3 bis 0,35 Mill. t, die Kampagne 1935/36 erbrachte eine Rekordernte von 0,439 Mill. t, 1938/39 wurden 0,325 Mill. t, in der darauffolgenden Kampagne 0,285 Mill. t geerntet, während für 1940/41 ein Ertrag von 0,317 Mill. t erwartet wird. Nach Beendigung des Bürgerkrieges waren fast gar keine Vorräte mehr vorhanden, so daß die neue Ernte knapp zur Befriedigung des Inlandsbedarfs und der notwendigen Ausfuhr ausreichte. Die Ausfuhr von Olivenöl betrug 1936/37 rund 17 000 t, im nächstfolgenden Jahr 29 000 t. Für 1938/39 ist nur noch eine Mengenausfuhr von 8000 t und für 1939/40 sogar nur noch eine solche von 5500 t ausgewiesen. Gleichzeitig ging der Ausfuhrwert von fast 9 Mill. $ 1937/38 auf wenig mehr als 1,5 Mill. $ im Jahre 1939/40 zurück. (100)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von Soda und Aetznatron. Nach Angaben des Bureau of Census ist die Erzeugung von Soda 1939 um 2,5% auf 2,96 Mill. short t gegen 3,04 Mill. short t im Jahre 1937 zurückgegangen. Der Eigenverbrauch der in beiden Berichtsjahren gleichbleibend mit 17 ausgewiesenen Herstellerbetriebe hat sich von 0,71 Mill. t auf 0,82 Mill. t erhöht. Zum Verkauf gelangten 1939 2,15 Mill. t im Werte von 32,87 Mill. $ gegen 2,32 Mill. Tonnen für 33,77 Mill. $. Von der zum Verkauf gelangten Menge entfielen im letzten Berichtsjahr 2,01 (2,21) Mill. t auf Ammoniaksoda und nur 0,13 (0,12) Mill. t auf natürliche und auf elektrolytischem Wege gewonnene Soda.

Die Erzeugung von Aetznatron, ohne die in der Cellulose- und Textilindustrie für den Eigenverbrauch hergestellten Mengen, lag 1939 mit 1,03 Mill. t gegen 0,97 Mill. t um 5,8% über dem für 1937 ausgewiesenen Stand. Die Zahl der Herstellerbetriebe belief sich gleichbleibend auf 30. Von der Gesamterzeugung wurden 74 900 (71 300) t in den Herstellerbetrieben verbraucht. Zum Verkauf kamen 0,95 Mill. t für 34,54 Mill. $ gegen 0,90 Mill. t für 32,03 Mill. $. Davon entfielen auf elektrolytisch gewonnenes Aetznatron 0,43 (0,42) Mill. t; durch Kaustifizierung wurden 0,52 (0,48) Mill. t hergestellt. (103)

Erzeugung von Naßfarben. Nach den kürzlich veröffentlichten Angaben des Bureau of Census ist die Erzeugung von Naßfarben 1939 um 5% auf 190,46 Mill. $ gegen 200,85 Mill. $ im Jahre 1937 zurückgegangen. Mit 83% des Erzeugungswertes nehmen die streichfertigen und halbteigförmigen Farben den weitaus führenden Platz innerhalb der Gesamterzeugung an Naßfarben ein; der Produktionswert dieser Gruppe belief sich 1939 auf 157,60 (163,58) Mill. $. Im einzelnen wurden hergestellt:

	1937		1939	
	1000 Gall.	1000 $	1000 Gall.	1000 $
Streichfertige Farben, mit Oel angerieben	47 857	79 319	42 278	72 345
Grundierfarben	12 274	14 828	11 832	15 281
Maueranstrichfarben	26 337	38 166	27 604	39 433
Beizen (mit Ausnahme der harzhaltigen)	3 878	4 153	4 235	4 592
Bituminöse Farben	.	.	3 641	1 481
Streichfertige und halbteigförmige Farben, n. b. g.	19 902	27 114	17 591	24 471

Die Erzeugung von Farbpasten ist 1939 auf 253,90 Mill. lbs. für 25,11 Mill. $ gegen 269,83 Mill. lbs. für 28,54 Mill. $ zurückgegangen. Im einzelnen entwickelte sich die Erzeugung wie folgt:

	1937		1939	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Bleiweiß, rein, mit Oel angerieben	137 270	14 152	129 254	10 622
Verschnittene Weißfarben, mit Oel angerieben	60 139	5 266	65 467	5 835
Bleimennige, mit Oel angerieben	4 505	538	3 428	365
Zinkoxyd, mit Oel angerieben	6 321	604	4 974	522
Buntfarben, mit Oel angerieben	22 680	3 947	20 003	3 584
Buntfarben mit Sikkativen	1 864	515	1 165	341
Andere Farbpasten	37 047	3 519	29 604	3 844

Die Erzeugung von trockenen oder teigförmigen Wasserfarben und Kalsominen ist auf 138,31 Mill. lbs. für 6,94 Mill. $ gegen 150,88 Mill. lbs. für 7,62 Mill. $ zurückgegangen. An plastischen Farben wurden nur 10,13 (15,56) Mill. lbs. für 0,81 (1,10) Mill. $ hergestellt. (32)

Erzeugung von Lacken und Sikkativen. Nach einem Bericht des Bureau of Census ist die Erzeugung von Lacken und Sikkativen 1939 um 4% auf 216,58 Mill. $ gegen 226,00 Mill. $ im Jahre 1937 zurückgegangen. Im einzelnen wurden in den beiden Jahren hergestellt:

	1937		1939	
	1000 Gall.	1000 $	1000 Gall.	1000 $
Oelharzlacke mit synthetischen Harzen	21 395	25 564	23 473	29 334
Oelharzlacke mit natürlichen Harzen	15 911	16 698	14 221	14 233
Spritlacke ohne Terpentinöl	8 447	8 758	7 779	8 413
Andere Oel- und Spritlacke	15 677	13 712	11 597	11 629
Farblose Nitrocelluloselacke	14 627	22 537	13 750	17 478
Gefärbte Nitrocelluloselacke	14 017	28 380	12 572	27 757
Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	24 146	15 631	22 387	14 209
Nitrocelluloselösungen	4 057	4 758	3 094	3 338
Andere Nitrocelluloseprodukte	.	967	.	1 527
Emaillelacke, mit Oel und natürlichen Harzen	24 202	39 030	18 905	33 096
Emaillelacke, mit Oel und synthetischen Harzen	18 196	36 240	21 340	42 848
Sikkative	3 522	2 947	2 700	2 221
Ofenlacke	3 267	2 508	1 940	1 541
Harzhaltige Beizen	2 161	3 567	2 230	3 577
Andere Erzeugnisse der Lackgruppe	.	4 708	.	5 391

(33)

Erzeugung von Füllstoffen. Nach Angaben des Bureau of Census über die Produktion von Farben und Lacken ist die Erzeugung von Füllstoffen 1939 um 13% auf 1,83 Mill. $ gegen 2,11 Mill. $ im Jahr 1937 zurückgegangen. Im einzelnen wurden erzeugt:

	1937		1939	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Flüssige Füllstoffe, 1000 Gall.	252	236	289	370
Teigförmige Füllstoffe	16 592	1 689	14 771	1 243
Trockene Füllstoffe	13 872	185	.	218

(28)

Neues Kunstharz. Nach Angaben der Zeitschrift „National Paint Bulletin" haben die Carmody Research Laboratories, Springfield, O., ein neues aus Terpentinöl hergestelltes Kunstharz unter der Bezeichnung Piccolyte herausgebracht, dessen Herstellung von der Pennsylvania Industrial Chemical Corp., Clairton, Pa., übernommen wurde. Man erwartet von der Erzeugung des neuen Kunstharzes, die angeblich in Kürze 3000 t jährlich erreichen soll, eine fühlbare Entlastung des Terpentinölmarktes. (105)

Erzeugung von Thioharnstoff. Die American Cyanamid Co., New York City, N. Y., hat die Erzeugung von Thioharnstoff aufgenommen. Bisher wurde der Verbrauch durch Einfuhr gedeckt. (5494)

Erzeugung von Natriumchlorat. Nach einer Meldung aus New York beabsichtigt die Pennsylvania Salt Manufacturing Co., eine Fabrik zur Erzeugung von Natriumchlorat im Staate Washington zu errichten; der Energieverbrauch des Werkes, der eine installierte Leistung von 2000 kW vorsieht, wird durch das Bonnevilledamm-Kraftwerk gedeckt werden. (30)

Erzeugung von Natriumchlorit. Wie berichtet wird, will die Mathieson Alkali Works Inc., New York City, N. Y., in Niagara Falls eine Fabrik zur Erzeugung von Natriumchlorit errichten; die Anlage, deren Bau 400 000 $ beanspruchen wird, soll bereits im Frühjahr 1941 betriebsfertig sein. Wie von der Firma berichtet wird, kann Natriumchlorit zum Bleichen von Holzschliff sowie für verschiedene Zwecke in der Textilindustrie, Getreidemüllerei, Stärkefabrikation und Strohhutindustrie mit Erfolg verwandt werden. (5506)

Erzeugung von Chlor. Nach Angaben des Bureau of Census wurde Chlor 1939 in 31 Betrieben gegen nur 25 im Jahre 1937 hergestellt. Die Erzeugung ohne die in der Cellulose- und Papierindustrie hergestellten Mengen ist 1939 um 8,8% auf 485 600 short t gegen 446 300 short t im Jahre 1937 gestiegen. Für den Eigenverbrauch wurden davon 172 600 (160 300) t hergestellt. Die zum Verkauf gelangte Menge belief sich 1939 auf 312 600 t für 10,37 Mill. $ gegen 286 000 t für 10,42 Mill. $ im Jahre 1937. (104)

Industrielle Neu- und Erweiterungsbauten. Der amerikanischen Fachpresse entnehmen wir folgende Angaben über industrielle Neu- und Erweiterungsbauten:

Die **Potash Co. of America**, Carlsbad, N. Mex., beabsichtigt, ihre Anlagen in Carlsbad mit einem Kostenaufwand von 300 000 $ zu erweitern; insbesondere ist der Ausbau des Kraftwerks zur erhöhten Gewinnung von Kaliumverbindungen geplant. — Die **Lake Eric Chemical Co.**, Cleveland, O., will 50 000 $ für die Erweiterung ihrer Fabrik ausgeben. — Die kürzlich durch eine Explosion teilweise zerstörte Fabrik der **Commercial Solvents Corp.**, New York City, N. Y., in Terre Haute, Ind., soll wieder aufgebaut werden; für diesen Zweck will die Gesellschaft 100 000 $ ausgeben. — Die **Citizens Gas & Coke Utility**, Indianapolis, Ind., und die **Connecticut Coke Co.**, Pittsburgh, Pa., lassen durch die Koppers Co. neue Koksöfen im Werte von 2 Mill. $ errichten. — Die **American Zirconium Corp.**, Cleveland, O., beabsichtigt, ihre in St. Helena, Md., gelegene Fabrik auszubauen. — Die **Wolverine Empire Refining Co.**, New York City, N. Y., will ihre in Oil City, Pa., gelegene Fabrik mit einem Kostenaufwand von 60 000 $ erweitern. — Das Werk der **Brookline Chemical Co.**, Boston, Mass., in Brooklyn, Md., in dem Körperpflegemittel hergestellt werden, soll vergrößert werden. — Die **United Carbon Co.**, Charleston, W. Va., errichtet in Aransas Pass., Tex., eine weitere Rußfabrik, in der Rückstände aus der Fabrik der Natural Gasoline Corp. verarbeitet werden sollen. — Zur Durchführung von Regierungsaufträgen will die **Eastman Kodak Co.**, Rochester, N. Y., ihre Fabrikanlagen erweitern. — Mit einem Kostenaufwand von 20 000 $ erfolgt eine Vergrößerung des in Elizabeth, N. J., gelegenen Werkes der **General Aniline Works Inc.**, New York, N. Y. — Zur Erweiterung ihrer Produktionsmöglichkeiten hat die **Hilton-Davis Chemical Co.**, Cincinnati, O., die vor allem Farben, Tinten usw. herstellt, 35 000 Stammaktien mit einem Nennwert von 1 $ je Stück begeben. — Die **Stauffer Chemical Co.**, San Francisco, Cal., will eine neue Fabrik in Compton, Cal., errichten. — Zur Erweiterung ihrer Kunstseideerzeugung läßt die **Industrial Rayon Corp.**, Cleveland, O., ihre in Painesville, O., gelegene Fabrik ausbauen. (106)

Mexiko.

Gewinnung von Seetang. Nach einem amerikanischen Bericht sind die Küstengewässer von Nieder-Californien reich an Seetang, dessen Gewinnung unter der Kontrolle der mexikanischen Regierung erfolgt. 1939 wurden 50 t nach den Vereinigten Staaten ausgeführt; die Abnehmer sollen bereit sein, ihre Bezüge bis auf 250 t jährlich zu erhöhen. (16)

Nicaragua.

Erteilung einer Erdölkonzession. Nach einer Meldung aus Washington hat die Regierung einer nordamerikanischen Gruppe eine Erdölkonzession für einen Raum von 7 Mill. acres erteilt. (18)

Cuba.

Förderung der Industrialisierung. Nach der in der „Gaceta Oficial" vom 8. 7. 1940 veröffentlichten neuen Verfassung kann der Staat jeder natürlichen oder juristischen Person unter der Bezeichnung „Patente de introducción industrial" bestimmte Erleichterungen bei der Errichtung neuer Industrien oder bei der Ausdehnung bereits bestehender Anlagen gewähren, soweit es sich um die Herstellung von Waren handelt, die bis dahin im Inland nicht oder im Umfange von weniger als 15% des Landesbedarfs hergestellt wurden. Die Erleichterungen erstrecken sich vor allem auf Steuer- und Zollermäßigungen bis zu 80 % v. W. für den Bezug der benötigten Rohstoffe. Weiter können bei Erreichung einer Kapazität von mehr als 80% des Landesbedarfs die Aufnahme der Produktion der gleichen Ware durch andere Personen verboten sowie die eingeführten gleichen Waren mit einem Zuschlagszoll von 50% v. W. belastet werden.

Wie aus nordamerikanischen Pressemeldungen hervorgeht, wird von seiten der am cubanischen Markt interessierten nordamerikanischen Industrie der Durchführung des vorstehend geschilderten Industrialisierungsplanes starker Widerstand entgegengesetzt, wobei vor allem angeführt wird, daß eine solide Finanzierung der nur auf der Grundlage staatlicher Subventionen aufgebauten Neugründungen schwerlich zu erreichen sei. — Wie aus New-Yorker Meldungen hervorgeht, sind die von nordamerikanischer Seite eingeleiteten Schritte von Erfolg begleitet gewesen. Die Regierung hat durch Beschluß vom 30. 10. 1940 die Inkraftsetzung der vorstehend geschilderten Bestimmungen suspendiert. (5487)

Argentinien.

Chemieeinfuhr aus USA. Nach einer vom Finanzministerium aufgestellten Schätzung wird Argentinien im Jahre 1941 aus USA. voraussichtlich Arzneimittel im Werte von 11 Mill. Pes. und Industriechemikalien im Werte von 43,3 Mill. Pes. beziehen. (5512)

Uruguay.

Errichtung einer Schwefelsäurefabrik. Nach einer Meldung aus New York beabsichtigt die Regierung, im laufenden Jahr eine Kontaktschwefelsäurefabrik mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 20 t errichten zu lassen. Die Säure soll vor allem für die Herstellung von Superphosphat und Kupfersulfat Verwendung finden. (107)

Belgisch Kongo.

Einfuhr von Farben und Lacken. Im Rahmen der Einfuhr, durch die der gesamte Verbrauch der Kolonie an Farben und Lacken gedeckt wird, wurden 1939 u. a. 56 t Bleiweiß und Bleimennige für 219 000 Fr., 101 t pulverförmige Farben für 372 000 Fr., 477 t gebrauchsfertige Farben für 2,602 Mill. Fr. und 60 t Ultramarin für 424 000 Fr. bezogen. Die Einfuhr von Firnissen und Lacken, Patenttrockenmitteln und Emaillelacken stellte sich auf 62 t für 645 000 Fr. (5459)

Moçambique.

Einfuhr von Zündwaren. Im Jahre 1939 führte Moçambique Zündhölzer, Dochte und Zündfäden im Gewicht von insgesamt 141 t ein, davon entfallen 124 t auf die Staatsterritorien und 17 t auf die Gebiete von Manica und Sofala. Die Hauptlieferanten waren Macau mit 72 t, Portugal mit 28 t, Schweden mit 37 t. (129)

Irak.

Ausfuhr von Süßholz. Die Ausfuhr von Süßholz, die vor allem nach den Vereinigten Staaten gerichtet war, ist 1939 auf 2577 t gegen 4365 t im Vorjahr zurückgegangen. (5460)

Britisch Indien.

Gewinnung von ätherischen Oelen. Nach Angaben der Zeitschrift „Drug and Cosmetic Industry" kommen in Britisch Indien rund 800 Riechpflanzen, zum größten Teil wildwachsend, vor. Destilliert werden vor allem Lemongrasöl, Sandelholzöl und Palmarosaöl; weiter werden in geringerem Umfang noch Gingergrasöl, Citronellöl, Fenchelöl und verschiedene andere Oele gewonnen. Die Ausfuhr umfaßte im Fiskaljahr 1937/38 19 634 Gall. Sandelholzöl, 90 121 Gall. Lemongrasöl und 10 837 Gall. Palmarosaöl. (34)

Philippinen.

Verwendung von Koprakuchen als Düngemittel. Wie aus einem amerikanischen Bericht hervorgeht, hat die begrenzte Verwendungsmöglichkeit von Koprakuchen als Brennstoff dazu geführt, daß versuchsweise mit der Verwendung des Anfalls für Düngungszwecke begonnen worden ist. (5465)

Japan.

Schutzserum gegen Tuberculose. Wie die „Wiener Pharmazeutische Wochenschrift" meldet, soll Prof. Arima ein Serum zur Schutzimpfung gegen Tuberculose hergestellt haben, mit dem bereits drei Millionen erfolgreich behandelt wurden. Besonders die in den Krieg nach China ziehenden Soldaten sollen mit diesem Serum geimpft werden. (5513)

Gewinnung von Camelliaöl. Nach einem amerikanischen Konsularbericht liegt die Gewinnung von Camelliaöl, die in dem Distrikt Kyushu sowie auf den Izu-Inseln erfolgt, zwischen 50 und 200 t jährlich. Das Oel findet Verwendung für die Zubereitung von Heilmitteln gegen Hautkrankheiten sowie für andere medizinische und kosmetische Zwecke. Die Preise stellen sich zur Zeit auf 4 bzw. 4,8 Yen je kg für rohes bzw. gereinigtes Oel. Die Ausfuhr ist unbedeutend. (5387)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Ausländische Messen 1941.

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft wird im laufenden Jahr Auskunftsstellen u. a. auf nachstehenden ausländischen Messen für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften und den Nachweis von Bezugsquellen errichten:

Utrecht	11.—20. 3.	Belgrad	10.—20. 5.
Prag	16.—23. 3.	Paris	17. 5.— 2. 6.
Helsinki	2.— 9. 4.	Laibach	31. 5.— 9. 6.
Mailand	12.—27. 4.	Varna	15. 8.— 4. 9.
Plovdiv	21. 4.— 6. 5.	Izmir	20. 8.—20. 9.
Agram	26. 4.— 5. 5.	Agram	30. 8.— 8. 9.
Budapest	2.—12. 5.	Bari	6.—21. 9.

Sowohl auf den Frühjahrsmessen in Helsinki als auch auf der Herbstmesse in Belgrad soll im Pavillon des Deutschen Reiches eine besondere Chemie-Ausstellung gezeigt werden. (19)

Höchstpreise für Seife in den Niederlanden.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im niederländischen Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt sind mit Wirkung vom 6. 12. 1940 Höchstpreise für Toiletteseife, Waschseife und Schmierseife festgesetzt worden. Danach belaufen sich die von den Erzeugern zu berechnenden Preise beim Verkauf an den Großhandel für Toiletteseife, die Füllstoffe in einem Wert von mindestens 20 hfl. je 100 kg enthält, auf 0,96 hfl. je Dtz. frei Abnehmer einschließlich Umsatzsteuer und für Waschseife auf 1,09 hfl. je Dtz. Doppelstücke zu 240 g. Die Höchstpreise für Schmierseife je 120 kg netto sind je nach der Menge von 26,5 bis 30,5 hfl. gestattet. In besonderen Fällen kann das Ministerium eine abweichende Preisgestaltung genehmigen. Die am 9. 5. 1940 in Kraft befindlichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen im übrigen nicht verändert werden. (70)

Höchstpreise für Kartoffelmehl in Finnland.

Das finnische Volksversorgungsministerium hat als Höchstpreise für Kartoffelmehl beim Verkauf ab Fabrik 8,50 Fmk., beim Verkauf im Großhandel 8,85 Fmk. und im Kleinhandel 9,45 Fmk. je kg festgesetzt. Zu den Groß- und Kleinhandelspreisen dürfen die wirklichen Transportkosten hinzugezählt werden. Die Zuschläge für Transportkosten dürfen jedoch nicht höher sein als die entsprechenden vom Volksversorgungsministerium für jeden Ort festgesetzten höchsten Transportkosten für Getreideprodukte. (93)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Ausnahmetarif für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Im AT 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw. wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich (Zu Abteilung I Ziff. 1 des Abschnitts „Güterart") der Empfangsbahnhof Pabianice gestrichen; ferner wurde im gleichen Abschnitt unter „Zu Abteilung II des Abschnitts „Güterart" der Versandbahnhof Pabianice gestrichen und Widzew als neuer Versandbahnhof nachgetragen. Im Abschnitt Sonderfrachtsätze wurde der Empfangsbahnhof Pabianice mit allen Angaben gestrichen und von Bad Köstritz 6, Duisburg West 6, Fährbrücke 9, Greiz-Dölau 6, Greiz-Dölau 9, Leimbach-Kaiseroda 6, Nienburg (Weser) 9 nach Lenzing; von Schwarza (Saale) 4 nach Cottbus und von Großkorbetha 4, Hohensalza 8, Leimbach-Kaiseroda 6, Schwarza (Saale) 4 nach Widzew wurden Sonderfrachtsätze nachgetragen.

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Um Zweifel zu beseitigen, wurde darauf hingewiesen, daß wegen der Frachtzahlung für Düngemittelsendungen nach Luxemburg sowohl nach dem AT 11 B 1 als auch nach dem Anhang zum AT 11 B 1 die in der „Chemischen Industrie" Nr. 42/43 vom 25. 10. 1940 veröffentlichte Bekanntmachung über Güterverkehr zwischen Deutschland und den besetzten Strecken der Eisenbahnen in Luxemburg gilt. Danach bestehen hinsichtlich der Frachtzahlung keine Einschränkungen.

Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände usw.

Im AT 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw. wurden mit Wirkung vom 30. 12. 1940 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung, Ziff. 1, von Thorn West nach Bismarckhütte, Bobrek, Chorzow, Dabrowa Gornicza, Friedenshütte, Königshütte (Oberschles.), Laurahütte, Sosnowitz Süd und Trzynietz Sonderfrachtsätze nachgetragen.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1940 wurde der Abschnitt Anwendungsbedingungen gestrichen und im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung, Ziff. 1, die Bahnhofsverbindung Bielfeld-Straß Grenze mit einem Sonderfrachtsatz nach Schönbrunn-Witkowitz nachgetragen; außerdem wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 die Ziff. 5 wie folgt ersetzt:

5. für Güter in Abschnitt „Güterart" unter Ziffer 6

von	nach Schönbrunn-Witkowitz Hauptklasse
Arnau	50
Brennero	97
Bruck (Mur) Gbf.	68
Göß	70
Gojau	69
Heinrichsthal	31
Lanzendorf-Rannersdorf	50
Lenzing	78
Liesing	50
Lundenburg	37
Moosbierbaum-Heiligeneich	55[1])
Niklasdorf (Mur)	70
Pitten	57
Sandhübel-Saubsdorf	26
St. Pölten Hbf.	57
Steyrermühl	77
Thalheim (Mur)	76
Ziegenhals Hbf.	23

[1]) Erst gültig vom 1. 3. 1941.

Ausnahmetarif für Kalkstein.

Der AT 4 B 1 für Kalkstein wurde bis 31. 12. 1941 verlängert.

Ausnahmetarif für Eisenerz usw.

Im AT 7 B 3 für Eisenerz usw. wurde mit Gültigkeit vom 23. 12. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich der Empfangsbahnhof Nordingen nachgetragen.

Ausnahmetarif für Schlacken aus alten Haldenbeständen usw.

Im AT 7 B 5 für Schlacken aus alten Haldenbeständen usw. wurde mit Wirkung vom 30. 12. 1940 die Verbindung Bischofshofen—Schönbrunn-Wittkowitz mit einem Sonderfrachtsatz nachgetragen. Außerdem wurde der Kopf in „Ausnahmetarif 7 B 5 (Schlacken aus alten Haldenbeständen usw.)" geändert.

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurde mit Wirkung vom 30. 12. 1940 der Empfangsbahnhof Rackwitz (b. Leipzig) nachgetragen.

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium wurde mit Wirkung vom 30. 12. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich unter 2 der Versandbahnhof Dzieditz aufgenommen.

Ausnahmetarif für Siedesalz usw.

Der AT 13 A 1 für Siedesalz usw. wurde zum 1. 1. 1941 unter Aufhebung der Ausgabe vom 15. 11. 1939 neu herausgegeben. Die Sonderfrachtsätze und die Mengenrabatte für Steinsalz bei der Ausfuhr über die trockene Grenze fallen weg. Im Frachtsatzzeiger ist auf Entfernungen ab 900 km die ab 1. 9. 1940 eingetretene Aenderung der Frachtsätze des Regeltarifs berücksichtigt worden.

Ausnahmetarif für Ammoniakwasser usw.

Der AT 11 S 2 für Ammoniakwasser usw. wurde zum 1. 1. 1941 unter Aufhebung der Ausgabe vom 1. 10. 1938 neu herausgegeben. In den Tarif ist der am 31. 12. 1940 abgelaufene AT 11 A 2 eingearbeitet worden. Der Abschnitt „Güterart" ist neu gefaßt, die Sonderfrachtsätze und die Mindestmengenbindung sowie die damit verknüpfte Frachtrückvergütung sind weggefallen. Der Frachtsatzzeiger, bei dem auf Entfernungen ab 900 km die ab 1. 9. 1940 eingetretene Aenderung der Frachtsätze des Regeltarifs berücksichtigt ist, hat auch Frachtsätze für die 5-t- und 10-t-Nebenklassen erhalten.

Ausnahmetarif für Dieselkraftstoffe, synthetische.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 gilt der AT Kr 14 B 23 für Dieselkraftstoffe, synthetische, bis auf jederzeitigen Widerruf auch bis zu den Grenzübergangspunkten mit Elsaß, Lothringen und Luxemburg (vgl. DEGT Teil II Heft C S. 7) für Sendungen nach Bahnhöfen dieser Gebiete.

Ausnahmetarife für Benzin usw.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 gilt der AT 14 B 2 für Benzin bis auf jederzeitigen Widerruf auch bis zu den Grenzübergangspunkten mit Elsaß, Lothringen und Luxemburg (vgl. DEGT Teil II Heft C S. 7) für Sendungen nach Bahnhöfen dieser Gebiete.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 wurde der Ausnahmetarif Kr 14 B 29 für Benzin unter gleichzeitiger Aufhebung des AT 14 B 29 vom 1. 10. 1940 neu herausgegeben.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 wurde der AT 14 DU 1 für Benzin usw. neu herausgegeben.

Ausnahmetarif für Erdöl, roh.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 gilt der AT 14 B 1 für Erdöl, roh, bis auf jederzeitigen Widerruf auch ab den Grenzübergangspunkten mit Elsaß, Lothringen und Luxemburg (vgl. DEGT Teil II Heft C S. 7) für Sendungen von dem elsässischen Bahnhof Sulz u. Wald.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A vom 1. 10. 1938.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 trat der Nachtrag V in Kraft. Er enthält eine Reihe von „Besonderen Ausführungsbestimmungen" nebst den dazugehörigen Anlagen. Die Besonderen Ausführungsbestimmungen waren bisher — zum Teil mit etwas anderem Wortlaut — im Reichsbahn-Gütertarif Teil II, Heft A, aufgeführt; ihre Uebernahme in den Teil I Abt. A wurde durch die Auflösung des Heftes A (Alt) erforderlich.

Ausnahmetarif für Bestimmte See-Einfuhrgüter.

Der AT 24 S 5 für Bestimmte See-Einfuhrgüter wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 unter Aufhebung der Ausgabe vom 1. 4. 1939 neu herausgegeben. Im Abschnitt „Güterart" entfällt die Abteilung B für Kautschuk. Die Güter der Abteilung III sind neu geordnet. Der Ausnahmetarif gilt nicht für Durchfuhrgüter durch Deutschland. Die Anwendungsbedingungen sind neu gefaßt.

Der „Oertliche Geltungsbereich" wurde durch Aufnahme der Seehafenbahnhöfe in Danzig und mehrere Empfangsbahnhöfe in Ostoberschlesien und im Olsagebiet und durch Streichung verschiedener Bahnhöfe geändert. Die Sonderfrachtsätze sind neu erstellt und nach den einzelnen Abteilungen untereinander geordnet. Auf Entfernungen ab 900 km ist die ab 1. 9. 1940 gültige Aenderung der Frachtsätze der regelrechten Tarifklassen berücksichtigt.

Allgemeiner Ausfuhrtarif.

Im AT 24 A (Allgemeiner Ausfuhrtarif) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 im Abschnitt Frachtberechnung als neue Ziffer

„3. Für Gut der Gütergruppe 12 D in der Verkehrsverbindung Leimbach-Kaiseroda—Bremen nach dem Frachtsatz von 94 Rf für 100 kg"

nachgetragen.

Ausnahmetarif für Bestimmte Seeausfuhrgüter.

Der AT 24 S 6 für Bestimmte Seeausfuhrgüter wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 unter Aufhebung der Ausgabe vom 1. 4. 1939 neu herausgegeben.

Im Abschnitt „Güterart" sind verschiedene Güter gestrichen worden. Die Tarifstellen „Chemikalien" und „Farben, Farbwaren" der Abt. I gelten gemäß Anmerkung nur noch für Güter der regelrechten Tarifklasse A. In die Abt. II und III wurden mehrere chemische Erzeugnisse der regelrechten Tarifklassen B, C und D aufgenommen. Die bisherigen Abteilungen B (Leim) und D (Gummiwaren) wurden durch die entsprechenden Tarifstellen der Abt. I bzw. II ersetzt. Der Ausnahmetarif gilt nicht mehr für Durchfuhrgüter durch Deutschland.

Der „Oertliche Geltungsbereich" wurde durch Aufnahme mehrerer Versandbahnhöfe in Ostoberschlesien und im Olsagebiet sowie der Seehafenbahnhöfe in Danzig erweitert und gleichzeitig vereinfacht.

Die Sonderfrachtsätze sind neu erstellt und nach den einzelnen Abteilungen untereinander geordnet. Auf Entfernungen ab 900 km ist die ab 1. 9. 1940 gültige Aenderung der Frachtsätze der regelrechten Tarifklassen berücksichtigt.

Deutsch-Slowakischer Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Bratislava (Preßburg) — Deslodu — Teil II Artikeltarif 14 E 1 Benzin usw.

Der vorstehende Artikeltarif trat am 31. 12. 1940 außer Kraft. Er wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1941 neu ausgegeben und ist durch Aufnahme von Sonderfrachtsätzen für Pölitz erweitert.

Deutsch-Ungarischer Seehafenverband Eisenbahn-Gütertarif Teil II.

Bei den Artikeltarifen

400 S/K (Azeton, Azetonöl),
402 S/K Natriumazetat),
404 S/K (Essigsäure),
406 S/K (Holzgeist, roh und gereinigt, Methyläthylketone),
408 S/K (Holzkalk)

traten mit Wirkung vom 1. 1. 1941 folgende Aenderungen in Kraft:

Im Kopf wurde die Anschrift geändert in „Deutsch-Ungarischer Seehafenverband, Eisenbahn-Gütertarif Teil II", die Nr. 242 d des deutschen Tarifverzeichnisses wurde durch 246 c ersetzt, die Geltungsdauer wurde vom 1. 1. 1941 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. 3. 1941 festgesetzt. Der Vermerk: Ausgegeben vom Deutsch-Ungarischen Eisenbahnverband wurde in „Ausgegeben vom Deutsch-Ungarischen Seehafenverband" geändert. In den Anwendungsbedingungen wurde die Ziffer 1 durch „1. Es gelten die Bestimmungen des Deutsch-Ungarischen Seehafenverbandes, Eisenbahn-Gütertarif Teil I" ersetzt.

Die Ziffer 5 wurde gestrichen (vgl. hierzu Teil I, Abt. B I a [5]). Die Frachtsatztafeln wurden geändert und ergänzt.

Ausnahmetarif für Frachtstückgut und bestimmte Wagenladungsgüter zur Weiterbeförderung nach Ungarn und Rumänien.

Im AT 24 B 10 für Frachtstückgut und bestimmte Wagenladungsgüter zur Weiterbeförderung nach Ungarn und Rumänien wurde mit Wirkung vom 23. 12. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich der Empfangsbahnhof Wien Matzleinsdorf nachgetragen.

Verlängerungen bzw. Aufhebungen der Ausnahmetarife.

Nachstehende Ausnahmetarife wurden verlängert:

AT 2 B 73 für Graphit bis 30. 6. 1941,
AT 4 B 41 für Gips bis 31. 12. 1941,
AT 7 B 17 für Abfälle und Zwischenerzeugnisse, kupferhaltige, bis 31. 3. 1941,
AT 7 B 21 für Schwefelkies bis 31. 3. 1941,
AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung usw. bis 31. 3. 1941,
AT 9 B 1 für Rohkupfer bis 31. 3. 1941,
AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. bis 31. 3. 1941,
AT 9 B 8 für Blei bis 31. 3. 1941,
AT 9 B 9 für Vorkupfer bis 31. 3. 1941,
AT 9 B 10 für Blei, Zink bis 31. 3. 1941,
AT 9 S 1 für Rohkupfer und Metallabfälle bis 31. 3. 1941,
AT 12 B 11 für Aluminiumoxyd bis 30. 6. 1941,
AT 12 B 24 für Gerbstoffauszüge bis 30. 6. 1941,
AT 13 B 45 für Schwefelsäure bis 31. 12. 1941,
AT 14 B 6 für pechhaltigen Krackrückstand bis 30. 6. 1941,
AT 14 B 7 für Gatsch usw. bis 30. 6. 1941,
AT 14 B 11 für Braunkohlenteeröl usw. bis 31. 3. 1941,
AT 14 B 15 für Heizöl bis 30. 6. 1941,
AT 14 B 16 für Leuchtöl bis 30. 6. 1941,
AT 14 B 19 für Stanz- usw. -öl bis 30. 6. 1941,
AT 14 B 20 für Mineralschmieröle usw. bis 31. 12. 1941,
Kr. 14 B 31 für Mineralschmieröl bis 30. 6. 1941,
AT 19 B 4 für Melasse zur Entzuckerung bis 30. 6. 1941,
AT 23 B 9 für Ruß bis 31. 3. 1941,
AT 23 B 16 für Füllkörper aus Kohlenstoffmasse bis 30. 6. 1941.

Die Gültigkeitsdauer des AT 4 B 11 für Kalk wurde unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 31. 3. 1941 verlängert.

Nachstehende Ausnahmetarife traten mit dem 31. 12. 1940 außer Kraft:

AT 4 B 42 für Gips,
Kr. 14 G 2 für Erdölpech,
AT 14 DU 1 für Benzin usw. (20)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senat. e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senat. e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstr. 37. **Printed in Germany.**